

Gesetz
zur Ergänzung des Europabezugs und zur
Stärkung des Schutzes vor Antisemitismus und
zur Förderung jüdischen Lebens in der
Niedersächsischen Verfassung

vom 3. März 2026
(Nds. GVBl. 2026 Nr. 15)

Inhaltsverzeichnis

A. Drucksachen und Stenografische Berichte

Drs. 19/7197 - Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Europabezugs und zur Stärkung des Schutzes vor Antisemitismus und zur Förderung jüdischen Lebens in der Niedersächsischen Verfassung (Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/7197)	3
Stenografischer Bericht über die erste Beratung am 22.05.2025 (66. Sitzung, Seite 5360)	7
Drs. 19/9918 - Beschlussempfehlung des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen zu Drs. 19/7197	16
Drs. 19/9948 - Schriftlicher Bericht zu Drs. 19/7197 und 19/9918	19
Stenografischer Bericht über die abschließende Beratung am 03.03.2026 (86. Sitzung, Seite 7244)	26

B. Gesetzesfassung

Gesetz zur Ergänzung des Europabezugs und zur Stärkung des Schutzes vor Antisemitismus und zur Förderung jüdischen Lebens in der Niedersächsischen Verfassung vom 03.03.2026 (Nds. GVBl. 2026 Nr. 15)	37
---	----

C. Niederschriften über die Beratungen in den Ausschüssen

Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen (59. Sitzung am 11.06.2025)	39
Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen (65. Sitzung am 01.10.2025) - öffentlicher Teil -	43
Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen (76. Sitzung am 25.02.2026)	46

D. Anlagen - Vorlagen für die Ausschussberatungen

Vorlage 1: Anmerkungen und Formulierungsvorschläge des GBD vom 19.02.2026	51
--	----

Gesetzentwurf

Hannover, den 13.05.2025

Fraktion der SPD
Fraktion der CDU
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

Gesetz
zur Ergänzung des Europabezugs und zur Stärkung des Schutzes vor Antisemitismus und
zur Förderung jüdischen Lebens in der Niedersächsischen Verfassung

Artikel 1

Die Niedersächsische Verfassung vom 19. Mai 1993 (Nds. GVBl. S. 107), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. November 2023 (Nds. GVBl. S. 258), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und darin werden nach dem Wort „Völkergemeinschaft“ die Worte „sowie der Europäischen Union“ eingefügt.
 - b) Es werden die folgenden Sätze 2 und 3 angefügt:

„²Das Land Niedersachsen trägt zur Verwirklichung und Entwicklung eines geeinten Europas bei, das demokratischen, rechtsstaatlichen, sozialen und föderativen Grundsätzen sowie dem Grundsatz der Subsidiarität verpflichtet ist, die Eigenständigkeit der Regionen wahrt und deren Mitwirkung an Entscheidungen der Europäischen Union sichert. ³Das Land arbeitet mit anderen europäischen Regionen zusammen und unterstützt die grenzüberschreitende Kooperation.“
2. Nach Artikel 6 c wird der folgende Artikel 6 d eingefügt:

„Artikel 6 d

Schutz jüdischen Lebens

¹Das Land schützt das friedliche Zusammenleben der Menschen und tritt Antisemitismus entgegen. ²Das Land fördert das jüdische Leben und die jüdische Kultur.“

3. In Artikel 25 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt.
4. In Artikel 55 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Ziel des Gesetzes

Auf Bundesebene hat der verfassungsändernde Gesetzgeber insbesondere durch die Änderung von Artikel 23 Grundgesetz (GG) im Jahr 1992 auf die europäische Integration reagiert. Seitdem ordnet Artikel 23 GG auch die Länder in das europäische Mehrebenensystem ein, indem er ihre Mitwirkung in europäischen Angelegenheiten postuliert. Die Landesverfassung hat diese Änderung

bisher im Wesentlichen nicht nachvollzogen. Anders als etwa Artikel 23 Abs. 1 GG trägt die Landesverfassung der veränderten Rolle des Landes im Rahmen der europäischen Integration bislang keine Rechnung. Nach Artikel 23 Abs. 2 GG wirken die Länder durch den Bundesrat in Angelegenheiten der Europäischen Union mit. Auch die dadurch entstandene Rolle der Länder in europäischen Angelegenheiten wird derzeit nicht in der Landesverfassung widergespiegelt. Gleiches gilt für die umfangreiche grenzüberschreitende Zusammenarbeit des Landes Niedersachsen sowie für die Rolle des Landes im Ausschuss der Regionen der Europäischen Union.

Der Großteil der Bundesländer hat mittlerweile ein Bekenntnis zur europäischen Integration in die Landesverfassung aufgenommen. Im Zentrum der Europäischen Union gelegen, ist das Land Niedersachsen nicht nur besonders durch das geeinte Europa geprägt, sondern hat sich - unabhängig von der jeweiligen Regierungsmehrheit - auch stets für eine Vertiefung der europäischen Integration eingesetzt. Niedersachsen profitiert nicht nur vom europäischen Binnenmarkt und den europäischen Grundfreiheiten, sondern auch von den Chancen, die die offenen Grenzen und der wechselseitige Austausch jedem Einzelnen für seine persönliche Entwicklung bieten. Der seit Februar 2022 anhaltende Angriffskrieg der Russischen Föderation gegen die Ukraine verdeutlicht, dass das Friedensprojekt „Europäische Union“ wichtiger denn je ist. Innerhalb der EU geraten deren Grundwerte wie z. B. Rechtsstaatlichkeit, Demokratie oder die Wahrung der Rechte von Minderheiten immer stärker unter Druck. Vor diesem Hintergrund stellt ein Bekenntnis zu den Grundwerten in der Landesverfassung ein wichtiges Signal zur Verteidigung der Europäischen Werte und der Europäischen Union dar. Darüber hinaus ist Niedersachsen insbesondere über den intensiven grenzüberschreitenden Verkehr mit seinem europäischen Nachbarn, den Niederlanden, geprägt. Der Europagedanke ist bei den Bürgerinnen und Bürgern des Landes tief verwurzelt. Dieser Prägung des Landes wird eine Bezugnahme in der Landesverfassung gerecht.

Neben der Stärkung des Europabezugs sollen in die Niedersächsische Verfassung der Schutz jüdischen Lebens und der Kampf gegen Antisemitismus aufgenommen werden.

Der Schutz jüdischer Kultur und Gemeinschaften ist untrennbar mit den Grundwerten unserer offenen, demokratischen Gesellschaft verknüpft und damit eine unverzichtbare Aufgabe der wehrhaften Demokratie in Niedersachsen. Gerade Deutschland und damit auch das Land Niedersachsen tragen aufgrund der historischen Verantwortung für die Verbrechen der nationalsozialistischen Diktatur eine besondere Verpflichtung, jüdisches Leben zu schützen und entschieden gegen Antisemitismus vorzugehen. Antisemitismus stellt nicht nur eine Bedrohung für jüdische Bürgerinnen und Bürger dar, sondern auch für die demokratische Grundordnung insgesamt. Mit der Änderung des Artikels 3 bekräftigt das Land Niedersachsen ausdrücklich seine Verantwortung, jüdisches Leben zu schützen und Antisemitismus entschieden entgegenzutreten, um einen Beitrag zur Stärkung unserer demokratischen und rechtsstaatlichen Werte zu leisten.

II. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen

Keine

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Niedersächsischen Verfassung):

Zu Nummer 1 (Artikel 1 der Niedersächsischen Verfassung):

Die Ergänzung der Sätze 1, 2 und 3 spiegelt die unterschiedlichen Dimensionen des geeinten Europas wider, welches einerseits aus supranationalen und multilateralen Institutionen und andererseits aus bilateraler Kooperation auf staatlicher und zivilgesellschaftlicher Ebene besteht.

Die Änderung in Satz 1 verdeutlicht Niedersachsens Stellung als Teil der Europäischen Union. Gleichzeitig werden die europäischen Staaten außerhalb der Europäischen Union durch die Ergänzung in Satz 2 zusätzlich angesprochen.

Die Bezugnahme auf das „geeinte Europa“ in Satz 2 vermeidet bewusst eine Reduzierung allein auf die Europäische Union. Diese ist ohne Zweifel der wichtigste Teil des europäischen Einigungs-

prozesses und fällt damit unter diesen Begriff. Hinzu kommen jedoch weitere europäische Institutionen wie etwa der Europarat.

Die Formulierung enthält mehr als nur ein Bekenntnis zum geeinten Europa, sondern verpflichtet das Land dazu, aktiv an der Verwirklichung und Entwicklung desselben mitzuwirken. Dies entspricht insofern der gleichlautenden Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland in der Staatszielbestimmung des Artikels 23 Abs. 1 GG, die zugleich Ausdruck des Prinzips der offenen Staatlichkeit ist. Mit seinem Beitrag zur Verwirklichung und Weiterentwicklung des geeinten Europas trägt das Land zugleich dem Friedensgebot in Artikel 3 der Landesverfassung Rechnung.

Der Begriff der „Verwirklichung“ knüpft an das Ziel der „Verwirklichung einer immer engeren Union“ in Artikel 1 des EU-Vertrages an. Er umfasst nicht nur das Unterstützen einer abstrakten Idee der europäischen Integration, sondern verpflichtet das Land auch dazu, zum Funktionieren der europäischen Institutionen beizutragen. Dazu gehört in erster Linie die Umsetzung europäischen Rechts sowie - soweit für ein Land möglich - die politische Mitwirkung an Entscheidungen der Europäischen Union bzw. anderer europäischer Institutionen. Der Begriff der „Entwicklung“ enthält - ähnlich wie Artikel 23 Abs. 1 GG - die Pflicht, dazu beizutragen, die europäische Integration an die jeweils aktuellen Bedürfnisse anzupassen und damit zukunftsfähig zu machen.

Ebenfalls in Anlehnung an Artikel 23 Abs. 1 GG wird in einer Struktursicherungsklausel festgeschrieben, welche Mindestanforderungen das „geeinte Europa“ - also insbesondere die Europäische Union - erfüllen muss, für deren Einhaltung sich das Land einzusetzen hat. Dazu gehören die grundlegenden Strukturprinzipien des Grundgesetzes und der Landesverfassung: Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Sozialstaatsprinzip und Föderalismus. Gerade für ein Land hat die separate Erwähnung des Subsidiaritätsprinzips, die auch Artikel 23 Abs. 1 GG vorsieht, besondere Bedeutung. Da nach Artikel 23 Abs. 1 a GG der Bundesrat die Möglichkeit hat, den Gerichtshof der Europäischen Union wegen einer Verletzung des Subsidiaritätsprinzips anzurufen, führt die Verpflichtung auf das Subsidiaritätsprinzip diesbezüglich auch zu einer besonderen Verantwortung des Landes, diese Möglichkeit im Geiste der offenen Staatlichkeit, aber zugleich unter Berücksichtigung der besonderen Bedeutung des Subsidiaritätsprinzips für den föderalen Aufbau zu nutzen. Anders als in Artikel 23 Abs. 1 GG erfolgt keine gesonderte Erwähnung des Grundrechtsschutzes durch die Europäische Union, da dieser Teil des Rechtsstaatsprinzips ist und zudem die Grundrechte erst in Artikel 4 der Landesverfassung geregelt werden; es wäre systematisch verfehlt, den europäischen Grundrechtsschutz vor dem Grundrechtsschutz der Landesverfassung zu nennen.

Schließlich wird als notwendiges Strukturprinzip des geeinten Europas die Wahrung der Eigenständigkeit der Regionen und deren Mitwirkung an europäischen Entscheidungen genannt. Im Sinne des europäischen Rechts ist das Land eine Region und wirkt insbesondere über den Ausschuss der Regionen an europäischen Entscheidungen mit. Die Struktursicherungsklausel legt fest, dass sich das Land dafür einzusetzen hat, dass dessen Rolle nicht hinter den derzeitigen Stand zurückfällt und möglichst weiter ausgebaut wird. Darüber hinaus erfolgt die Mitwirkung des Landes an der Verwirklichung des geeinten Europas insbesondere über den Bundesrat (Artikel 23 Abs. 2 GG) sowie durch Ländervertreter in Gremien der europäischen Institutionen (insbesondere gemäß Artikel 23 Abs. 6 GG). Die Mitwirkung über den Bundesrat ist ein kraft Grundgesetzes geltendes Gebot, das durch diese Regelung auch Teil der Landesverfassung wird.

Die bilaterale Seite der europäischen Integration findet in Satz 3 in zweierlei Hinsicht ihren Niederschlag: Zum einen nimmt der Satz Bezug auf die intensive bilaterale Kooperation des Landes mit anderen europäischen Regionen wie dem unmittelbaren Nachbarn Niederlande. Angesichts der historisch bedingten besonderen Verbindungen Niedersachsens zum Vereinigten Königreich können von der in Satz 3 normierten Zusammenarbeit auch europäische Staaten umfasst sein, die nicht zur Europäischen Union gehören.

Zum anderen nimmt Satz 3 Bezug auf die „grenzüberschreitende Kooperation“, die über den rein staatlichen Bereich hinausgeht und zivilgesellschaftlich getragen ist. Ohne Rechtsansprüche entstehen zu lassen, bringt Satz 3 die Unterstützung des Staates für grenzüberschreitende Kooperation auf zivilgesellschaftlicher Ebene zum Ausdruck. Damit ist es dem Land verwehrt, grenzüberschreitende Kooperation in der Zivilgesellschaft ohne verfassungsrechtliche Rechtfertigung zu verhindern. Die grenzüberschreitende Kooperation kann zudem nicht nur innerhalb der Zivilgesell-

schaft und auf Landesebene erfolgen, sondern auch durch verschiedene Formen der kommunalen Zusammenarbeit, zu denen insbesondere die Euregios gehören.

Zu Nummer 2 (Artikel 6 d der Niedersächsischen Verfassung):

Die Einfügung eines neuen Artikels 6 d in die Niedersächsische Verfassung trägt der gesellschaftlichen und historischen Verantwortung des Landes Niedersachsen Rechnung, aktiv gegen Antisemitismus vorzugehen und jüdisches Leben nachhaltig zu schützen und zu fördern. Durch die Einfügung von Artikel 6 d wird dieser Schutz- und Förderauftrag als dauerhafte Verpflichtung des Landes ausdrücklich mit Verfassungsrang verankert.

Die Förderung jüdischen Lebens und jüdischer Kultur ist ein zentraler Bestandteil einer vielfältigen Gesellschaft und würdigt die jahrhundertealte jüdische Geschichte in Niedersachsen. Durch die Aufnahme dieser Zielsetzung in die Verfassung wird sichergestellt, dass Niedersachsen seiner Verantwortung gerecht wird, jüdisches Leben langfristig zu fördern und zu schützen. Ziel des staatlichen Handelns muss es sein, jüdischen Bürgerinnen und Bürgern in Niedersachsen ein Leben in Freiheit, ohne Angst und in voller Teilhabe an der Gesellschaft zu ermöglichen. Mit dieser Regelung wird das Bekenntnis Niedersachsens zum entschlossenen Kampf gegen Antisemitismus sowie zur Unterstützung jüdischer Einrichtungen und Kultur unmissverständlich bekräftigt. Die Aufnahme des neuen Artikels 6 d verankert den Schutz jüdischen Lebens und die Förderung jüdischer Kultur als dauerhafte Verpflichtung des Landes mit Verfassungsrang.

Zu Nummern 3 und 4 (Artikel 25 und 55 der Niedersächsischen Verfassung):

Die Änderungen in den Artikeln 25 und 55 aktualisieren veraltete Formulierungen, die noch auf die Europäische Gemeinschaft verweisen. Seit dem Vertrag von Lissabon im Jahr 2009 ist die Europäische Union als Rechtsnachfolgerin an die Stelle der Europäischen Gemeinschaft getreten.

Der Begriff „Europäische Gemeinschaft“ wird seither durch „Europäische Union“ ersetzt.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten):

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.

Für die Fraktion der SPD
Wiard Siebels
Parlamentarischer Geschäftsführer

Für die Fraktion der CDU
Carina Hermann
Parlamentarische Geschäftsführerin

Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Volker Bajus
Parlamentarischer Geschäftsführer

Wir kommen nun zu:

Tagesordnungspunkt 27:

Erste Beratung:

Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Europabezugs und zur Stärkung des Schutzes vor Antisemitismus und zur Förderung jüdischen Lebens in der Niedersächsischen Verfassung -
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, der Fraktion

der CDU und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/7197

Es beginnt die Kollegin Immacolata Glosemeyer von der Fraktion der SPD mit der Einbringung.

(Beifall bei der SPD)

Immacolata Glosemeyer (SPD):

Vielen Dank. - Sehr geehrte Frau Präsidentin! Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Erst kürzlich haben wir am 8. und 9. Mai zum 80. Mal des Endes des Zweiten Weltkrieges und zum 75. Mal der Schuman-Erklärung gedacht. Denn ohne die bittere Erfahrung von Krieg, Gewalt und Diktatur wäre die europäische Einigung, wie wir sie heute kennen, wahrscheinlich nie zustande gekommen. Insbesondere deshalb ist die Aufnahme des Europabezugs in unsere Verfassung mehr als ein symbolischer Akt. Sie stellt ein historisches Bewusstsein und eine demokratische Verantwortung dar.

(Beifall bei der SPD, bei der CDU und bei den GRÜNEN)

Europa ist für Niedersachsen keine leere Worthülse, sondern ein Teil unserer politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verantwortung. Es ist uns wichtig, unsere europäischen Verbindungen durch Partnerschaften, grenzüberschreitende Projekte und Austauschprogramme zu festigen.

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, Niedersachsen ist wirtschaftlich eng mit der EU verbunden. Unsere Industrie, unsere Landwirtschaft und unsere Forschungslandschaft profitieren vom Zugang zum gemeinsamen Binnenmarkt, von einheitlichen Standards und europäischen Fördermitteln. Diese Faktoren sind Grundpfeiler unseres Wohlstandes. Die europäischen Rahmenbedingungen wirken direkt in unser Land. Der Gesetzentwurf bestätigt diese Realität.

Die Zukunft unserer Wirtschaft entscheidet sich auch in Straßburg und in Brüssel. Denken Sie nur an die letzten Entscheidungen in Brüssel wie für die Flottengrenzwerte, die jetzt bis 2035 linear festgelegt wurden! Das gibt der Automobilindustrie die nötige Luft für Investitionen in die Zukunft und sichert Arbeitsplätze.

Ebenso entscheidend ist die europäische Unterstützung für neue Wertschöpfungsketten in der Kreislaufwirtschaft, etwa am Standort Wolfsburg-Braunschweig, wo Projekte wie die Open Hybrid Lab Factory aufzeigen, wie durch innovatives Recycling und

nachhaltige Produktion grüne Jobs der Zukunft entstehen können.

Aber auch die Entscheidung zum Schutzstatus des Wolfes war für uns hier in Niedersachsen von großer Bedeutung. Das ist insbesondere auch den vielen Gesprächen von Stephan Weil zu verdanken. Hier möchte ich noch mal danken.

(Beifall bei der SPD und bei den GRÜNEN)

Deshalb ist es so wichtig und richtig, dass Europa jetzt zur Chefsache wird. Die neue Struktur stellt sicher, dass strategische Entscheidungen sowohl an Schnelligkeit als auch an Durchschlagkraft gewinnen, auch mit Melanie Walter als Ministerin in der Staatskanzlei. An dieser Stelle noch mal herzlichen Glückwunsch zur Ernennung und vielen Dank an meine Kollegin Wiebke Osigus für das Wirken in den letzten Jahren zur Stärkung des europäischen Gedankens. Danke.

(Beifall bei der SPD und bei den GRÜNEN)

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, der neue Artikel 1 Abs. 2 benennt Niedersachsen als Teil der europäischen Völkergemeinschaft sowie als Teil der Europäischen Union und betont unsere Rolle als Mitgestalter eines geeinten Europas, das auf den Prinzipien der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und der Subsidiarität beruht. Diese Prinzipien sind angesichts der großen Herausforderungen wie dem Ukraine-Konflikt und dem Erstarken autoritärer Kräfte, denen Europa gegenübersteht, aktueller denn je.

In einer Zeit, in der Frieden in Europa nicht mehr als selbstverständlich angesehen werden kann, hat die Verfassungsänderung eine herausragende Bedeutung. Sie ist ein klares Bekenntnis zu den Errungenschaften der europäischen Einigung und zur Bereitschaft, dieses Projekt aktiv mitzugestalten. Dass alle demokratischen Fraktionen diesen Gesetzentwurf unterstützen, ist ein starkes Zeichen für eine europäische Solidarität und die Verteidigung unserer gemeinsamen Werte.

Ich freue mich auf die Beratung im Ausschuss.

(Beifall bei der SPD, bei den GRÜNEN und bei der CDU)

Vizepräsidentin Barbara Otte-Kinast:

Vielen Dank. - Den zweiten Teil der Redezeit der Fraktion der SPD bekommt jetzt die Kollegin Hillberg. Bitte sehr!

(Beifall bei der SPD)

Antonia Hillberg (SPD):

Frau Präsidentin! Sehr geehrte Damen und Herren! Wir sprechen heute auch über eine Verfassungsänderung, die den Schutz des friedlichen Zusammenlebens der Menschen, das Entgegentreten gegen Antisemitismus und die Förderung von jüdischem Leben und jüdischer Kultur zum Inhalt hat. Das bedeutet aber eben auch, dass diese Dinge keine Selbstverständlichkeit sind, und das macht mich schon ziemlich wütend.

In den letzten anderthalb Jahren nach dem 7. Oktober hat sich die Anzahl antisemitischer Vorfälle nicht nur in Niedersachsen, sondern in ganz Deutschland stark erhöht. Gerade vor diesem Hintergrund ist es ein starkes Signal, dass es heute einen gemeinsamen Antrag von CDU, Grünen und SPD gibt. Das macht deutlich, dass diese Anliegen zukünftig Verfassungsrang haben werden.

(Beifall bei der SPD, bei den GRÜNEN und bei der CDU)

Aber beenden wir damit den Antisemitismus in unserem Land? Die Antwort lautet leider Nein. Aber wir stärken jene im Kampf gegen Antisemitismus und auch jene, die sich für die Förderung jüdischer Kultur stark machen, indem sie sich in ihrem Handeln zukünftig auf die Landesverfassung berufen können. Zudem lässt die Verfassungsänderung keinen Zweifel an der Dauerhaftigkeit dieses politischen Bekenntnisses aufkommen und garantiert den politischen Auftrag auch für die Zukunft.

Antisemitismus ist dabei nicht nur einer unter vielen Ismen, sondern dient als Bindegliedideologie. Was das bedeutet, haben wir beispielsweise während der Corona-Pandemie gesehen, als Verschwörungsideologien durch ihren jeweiligen antisemitischen Kern zu Bündnissen beispielsweise zwischen Esoterikern und der extremen Rechten geführt haben. Das sehen wir dort, wo von „Globalisten“ und einer ominösen, diffusen „Elite“ fantasiert wird, die angeblich das Weltgeschehen steuert. Aber das sehen wir auch da, wo offen der Nationalsozialismus verherrlicht und Geschichte geleugnet wird. Zudem ist Antisemitismus keineswegs ein rein importiertes Problem, sondern, ehrlich gesagt, auch eine historische Konstante in diesem Land.

(Beifall bei der SPD, bei den GRÜNEN und vereinzelt bei der CDU)

Antisemitismus bringt die verschiedensten Menschen zusammen und eint sie über ihre sonstigen politisch-kulturellen Differenzen hinweg. Deswegen müssen wir hier genau hinschauen, handeln und die Resilienz in unserer Gesellschaft stärken.

(Beifall bei der SPD, bei den GRÜNEN und vereinzelt bei der CDU)

Die Verfassungsänderung befasst sich aber nicht nur mit Antisemitismus, sondern auch mit der Förderung jüdischen Lebens und jüdischer Kultur. Und es ist mir besonders wichtig, zu sagen, dass Jüdinnen und Juden nicht nur Opfer von Antisemitismus sind. Sie sind Bürgerinnen und Bürger unseres Landes, Teil unserer Gemeinschaft. Sie prägen unser Land mit. Sie sind Teil Deutschlands, Teil eines vielfältigen Deutschlands.

(Beifall bei der SPD, bei den GRÜNEN und bei der CDU)

Deshalb möchte ich Ihnen eine kleine Anekdote zum zweiten Teil dieser Verfassungsänderung erzählen: 2018 war ich mit meinem Partner im Urlaub in Rom, und wir wollten das Jüdische Museum besuchen. Als wir ankamen, standen wir jedoch vor verschlossenen Türen. Ganz pragmatisch ging es dann erst mal ins erste Café neben der Synagoge, um zu überlegen: Was machen wir denn jetzt eigentlich? Und dann kamen auf einmal viele aufgeregte, verkleidete Kinder an uns vorbei. Sie spielten, lachten und hatten sichtlich viel Spaß. Turns out: Den Schabbat hatten wir bei unserer Planung bedacht, aber an Purim hatten wir nicht gedacht. „Purim?“, fragen sich jetzt vielleicht manche hier im Raum. An diesen Tag wird der Rettung der persischen Juden durch Esther erinnert, einer der fröhlicheren jüdischen Feiertage, der unter anderem mit Verkleidung gefeiert wird und äußerlich an Karneval erinnert.

Lassen Sie uns jüdische Kultur fördern - damit auch bei uns verkleidete Kinder ausgelassen Purim feiern können, auf der Straße, ohne dabei Angst zu haben und ohne dass sich jemand wundert, was dort los ist, weil jüdische Kultur selbstverständlicher Teil des öffentlichen Lebens ist!

Vielen Dank.

(Beifall bei der SPD, bei den GRÜNEN und bei der CDU)

Vizepräsidentin Barbara Otte-Kinast:

Vielen Dank. - Aus der Fraktion der CDU hat nun das Wort: der Kollege Calderone. Bitte sehr!

(Beifall bei der CDU)

Christian Calderone (CDU):

Frau Präsidentin! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Wenn wir heute über die Verankerung einer Klausel zur Förderung des jüdischen Lebens in der Niedersächsischen Verfassung diskutieren, dann tun wir als CDU das nicht als eine Form der Vergangenheitsbewältigung. Wir tun das nicht aufgrund der Judenverfolgung und aufgrund der Schoah im Dritten Reich. Wir tun das als ein Mittel der Zukunftsbe-wältigung. Wir tun das nicht, weil jüdische Mitbürge-rinnen und Mitbürger in der nationalsozialistischen Diktatur der Vergangenheit zu Opfern wurden. Wir tun das, meine Damen und Herren, damit jüdische Mitbürgerinnen und Mitbürger in unseren Tagen und in der Zukunft nicht zu Opfern werden.

(Beifall bei der CDU, bei der SPD und bei den GRÜNEN)

Deutschland erlebt seit dem 7. Oktober 2023 einen großen Verlust. Es ist jenes Datum des arabischen Überfalls aus dem Gazastreifen auf den Staat Israel. Ich formuliere diesen Satz genau so, um in einem kleinen Exkurs noch einmal deutlich zu ma-chen, wie schnell wir ausgrenzend und antisemi-tisch unterwegs sind. Denn so wie 1939 nicht die NSDAP Polen überfallen hat, sondern Deutschland, so wie 2022 nicht die Partei Putins" - Einiges Russ-land - die Ukraine überfallen hat, sondern Russland, war es 2023 in Israel nicht die Hamas, sondern es waren jene Araber, die sich in diesem Bereich Pa-lästinenser nennen.

Meine Damen und Herren, Deutschland erlebt ei-nen großen Verlust an innerer Sicherheit. 2024 gab es in Deutschland 6 236 jüdenfeindliche Straftaten, laut polizeilicher Kriminalstatistik rund 21 % mehr als 2023. Und bevor wir hier nun eine Debatte über die Frage führen, ob das links, rechts oder islamis-tisch geprägt ist, sage ich Ihnen: Es ist den Opfern egal.

Deutschland erlebt einen großen Verlust an Frei-heit. Ich war vor einigen Wochen am Vorabend des Schabbats in der Synagoge am Fraenkelufer in Ber-lin-Kreuzberg. Diese Synagoge wurde mit einer Hundertschaft von Polizisten gesichert. Während des Gottesdienstes wurde die Straße vor der Syna-goge gänzlich gesperrt. Ich trug diesen Pin mit der Flagge Deutschlands und der Flagge Israels an

meinem Revers, und ein Polizist sagte mir, ich solle diesen Pin doch lieber abnehmen, wenn ich mich anschließend frei in Kreuzberg bewegen wolle.

Deutschland erlebt einen großen Verlust an Zugang zur Bildung. Jüdische Studentinnen und Studenten haben Angst, an deutschen Hochschulen zu studie-ren, auch aufgrund der Besetzung dieser Hoch-schulen durch linke und propalästinensische Grup-pen.

Deutschland erlebt einen großen Verlust an Demo-kratie, wenn in Hannover der Niedersächsische Landtag - übrigens unter den Augen der sehr nai-ven Sicherheitsbehörden - mit propalästinensi-schen Schriften und Symbolen beschmiert werden kann.

Deutschland erlebt einen großen Verlust an Autori-tät, wenn auf antisemitischen, propalästinensischen Demonstrationen in Berlin Polizisten krankenhau-reif geschlagen werden können, wie am vergange-nen Wochenende in Berlin.

(Stephan Bothe [AfD]: So ist es!)

Deutschland erlebt einen großen Verlust an Vielfalt, wenn das sicherlich alles andere als konservative Haus der Religionen hier in Hannover uns berichtet, dass es faktisch nicht möglich ist, mit Schulklassen mit einer signifikanten muslimischen Minderheit oder Mehrheit über jüdisches Leben in der Gegen-wart und jüdische Geschichte in der Vergangenheit zu sprechen.

Diese Verluste, meine sehr verehrten Damen und Herren, treffen unzweifelhaft und menschenunwür-dig und freiheitsbeschränkend und brutal und exis-tenzbedrohend die jüdischen Gemeinden hier in un-serem Land.

Aber diese Verluste treffen uns alle, und das auch nicht aus irgendeiner Frage von Solidarisierung. Diese Verluste treffen uns, weil mit ihnen die Grund-lagen unseres Staates betroffen sind. Es sind eben die jüdisch-christlichen Definitionen von Mensch und Menschheit, die Fundament unseres Staates geworden sind.

Und deswegen ist die Frage des Schutzes und der Förderung jüdischen Lebens und des Eintretens ge-gen Antisemitismus eben keine weitere Frage des Kampfes gegen Diskriminierungen neben anderen, sondern es ist eine Frage der eigenen Selbstverge-wisserung unseres gesellschaftlichen Fundamen-tes, meine sehr verehrten Damen und Herren.

(Beifall bei der CDU, bei der AfD und vereinzelt bei der SPD)

Und deswegen stehen wir auch dem Ansinnen der Grünen, andere Formen von Diskriminierung ebenfalls in die Verfassung einzufügen, ablehnend gegenüber. Das Eintreten gegen Antiziganismus, Rassismus und Queerfeindlichkeit fällt bereits unter die in Artikel 3 der Niedersächsischen Verfassung formulierten Menschenrechte, Grundrechte und unter das Diskriminierungsverbot.

Jüdisches und christliches Denken sind konstitutiv für das Selbstverständnis, die Grundlage, das Rechtssystem und die Freiheitlichkeit unseres Landes. Ob es richtig ist, diese Bedeutung als Artikel 6d hinter den Artikeln 6a „Arbeit, Wohnen“, 6b „Tierschutz“ und 6c „Klima“ einzureihen, wage ich verhalten kritisch zu betrachten. Aber immerhin wird es in die Niedersächsische Verfassung eingereiht.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, in einem zweiten Schritt fügen wir eine Ergänzung des Europabezugs in die Niedersächsische Verfassung ein. Das wurde teilweise mit dieser Verfassungsänderung zum Antisemitismus und zur Förderung des jüdischen Lebens verknüpft.

Ich persönlich bleibe bei meiner Haltung, dass mit der bestehenden schlanken Formulierung aus vier Worten der europäische Bezug bereits hinreichend in der Niedersächsischen Verfassung verankert ist. Aber als Gesamtpaket ist es uns so wichtig, dass wir als CDU auch diese zweite Änderung der Verfassung mitmachen.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, nun ändert sich durch eine Verfassungsänderung nicht auch das Leben auf der Straße, sondern wir werden mit dieser Verfassungsänderung konkrete gesetzliche Änderungen einfordern, um den Staat resilient zu machen gegen jegliche Form des Antisemitismus.

Meine Damen und Herren, ich will so enden, wie ich begonnen habe: Wir tun das nicht, weil jüdische Mitbürgerinnen und Mitbürger in der nationalsozialistischen Diktatur der Vergangenheit zu Opfern wurden. Wir tun das, damit jüdische Mitbürgerinnen und Mitbürger in unseren Tagen und in der Zukunft nicht Opfer werden.

(Starker Beifall bei der CDU und bei der AfD sowie Beifall bei der SPD und bei den GRÜNEN)

Vizepräsidentin Barbara Otte-Kinast:

Vielen Dank, Herr Kollege Calderone. - Ich erteile nun das Wort dem Kollegen Moriße aus der AfD-Fraktion. Bitte sehr!

(Beifall bei der AfD)

Thorsten Paul Moriße (AfD):

Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Es befremdet mich und meine Fraktion, dass ein so wichtiges und aktuelles Thema wie der Antisemitismus, der vor allem nach dem brutalen Überfall durch die Hamas zunehmend ist, in einem Gesetzentwurf zur Ergänzung des Europabezugs behandelt wird. Deswegen trenne ich das hier einmal.

Zum Europabezug, meine Damen und Herren: Ich frage, ob die geplante Anpassung unserer Landesverfassung im Lichte der europäischen Integration tatsächlich dem Interesse Niedersachsens dient. Die Debatte um Artikel 23 des Grundgesetzes suggeriert eine stärkere Einbindung in das europäische Mehrebenensystem. Doch ich habe Zweifel, ob eine solche Anpassung unserer Landesverfassung notwendig oder klug ist. Bis heute hat sich unsere niedersächsische Landesverfassung keiner besonderen Anpassung im Sinne einer erweiterten europäischen Integration unterworfen, und ich halte das auch für eine weise Entscheidung. Die Landesverfassung muss die Werte und Interessen der Bürger Niedersachsens widerspiegeln und darf nicht blind externe Einflüsse aufnehmen.

(Beifall bei der AfD)

Der zweite Punkt im Gesetzentwurf, meine Damen und Herren, der mich sehr bewegt, ist der wachsende Antisemitismus. Wir sehen mit großer Sorge, dass antisemitische Tendenzen in unserer Gesellschaft wieder zunehmen, und diese Entwicklung wird leider auch durch Migrationsbewegungen verstärkt. Antisemitismus ist eine Gefahr, der wir uns entschieden entgegenstellen müssen. Deshalb unterstützen wir die Änderung im zweiten Teil des Gesetzentwurfs, durch die der Schutz jüdischen Lebens rechtlich festgeschrieben wird.

(Beifall bei der AfD)

Ich möchte an dieser Stelle ein Zitat des Zentralrats der Juden aufgreifen: Viele Flüchtlinge fliehen zwar vor Terror und Gewalt und suchen bei uns Freiheit; sie kommen aber oft aus Ländern und Kulturen, in denen Antisemitismus weit verbreitet ist. - Meine Damen und Herren, wer das nicht zur Kenntnis nimmt, verschließt die Augen vor einer ganz realen

täglichen Bedrohung jüdischen Lebens auch bei uns.

Ich bin überzeugt, dass es eine gemeinsame Verantwortung aller vier Fraktionen in diesem Hohen Haus ist, dass der Schutz jüdischen Lebens nicht nur eine juristische, sondern auch eine moralische Verpflichtung ist.

Meine Damen und Herren, das ist keine Frage von Privilegien. Das ist unsere Pflicht. Niedersachsen muss aktiv und konsequent handeln, damit Antisemitismus sich hier dauerhaft nicht mehr breitmachen kann. Dazu gehören nicht nur schöne Worte, sondern auch wirkungsvolle Konsequenzen: Wer antisemitische Straftaten begeht, muss, sofern er kein deutscher Staatsbürger ist, eine sofortige Abschiebung erfahren.

(Beifall bei der AfD)

Ich möchte in diesem Zusammenhang auf das Wahlprogramm 2025 der CDU verweisen, das ähnliche Maßnahmen fordert, aber, wie wir wissen, mit der SPD nicht umsetzbar ist - mit der AfD gesichert zu 100 %!

Vizepräsidentin Barbara Otte-Kinast

Entschuldigung! Bevor Sie zum Ende kommen, Herr Moriße!

Thorsten Paul Moriße (AfD):

Für die Sicherheit, für die Freiheit und für die Förderung jüdischer Kultur in Niedersachsen.

Vizepräsidentin Barbara Otte-Kinast:

Herr Moriße, es gibt den Wunsch nach einer Zwischenfrage. Lassen Sie sie zu?

Thorsten Paul Moriße (AfD):

Nein, ich bin fertig.

Schönen Dank.

(Beifall bei der AfD)

Vizepräsidentin Barbara Otte-Kinast:

Es kann sich schon mal bereit machen: aus der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen der Kollege Volker Bajus. In der Zwischenzeit nehmen wir hier oben einen Wechsel vor.

(Vizepräsident Marcus Bosse übernimmt den Vorsitz)

Vizepräsident Marcus Bosse:

Bitte schön, Herr Bajus!

Volker Bajus (GRÜNE):

Vielen Dank. - Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Vor 80 Jahren wurde Europa durch die Alliierten befreit. Nazi-Deutschland war besiegt - endgültig.

Unsere geplante Verfassungsänderung folgt dem Vermächtnis dieser Zeit des „Nie wieder!“. Wir verankern zwei zentrale Prinzipien in der Verfassung, damit dieses Vermächtnis nicht in Vergessenheit gerät: Deutschlands Mitgliedschaft in der Europäischen Union wird zum Staatsgrundsatz und der Schutz jüdischen Lebens sowie der Kampf gegen Antisemitismus zu einem Staatsziel. Beides ist historisch geboten, aber leider auch wieder politisch hochaktuell.

Die Europäische Union ist die erfolgreiche Antwort auf zwei verheerende Weltkriege, die von Deutschland ausgingen. Sie bleibt bis heute ein Friedensprojekt von unschätzbarem Wert. Sie garantiert die Ordnung Europas, nachhaltigen Wohlstand und soziale Stabilität.

Nur fünf Jahre nach Kriegsende, vor genau 75 Jahren, als große Teile Europas noch zerstört waren, skizzierte der französische Außenminister Robert Schuman den Weg zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft: „Der Friede der Welt kann nicht gewahrt werden ohne schöpferische Anstrengungen, die der Größe der Bedrohung entsprechen.“ Diese Antwort ist die Europäische Union.

Dieses große, ja großartige Friedensprojekt ist heute bedroht - von außen durch autoritäre Regime wie Putins Russland, von innen durch den erstarkenden Nationalismus wie in Ungarn oder durch rechtsextreme Kräfte wie hier in Deutschland, wie in der AfD. Es sind AfD-Leute, die Putins Propaganda hier im Land verbreiten, für China spionieren und sich von Trump instrumentalisieren lassen.

Sie müssen sich fragen lassen: Wie sehr hassen, verachten Sie die Menschen in Ihrem eigenen Land, wie sehr wollen Sie denen eigentlich noch Schaden zufügen? Wir haben es doch gerade wieder gehört, wie Sie sich von Europa distanzieren haben.

(Beifall bei den GRÜNEN, bei der SPD und bei der CDU)

Meine Damen und Herren, unser Bekenntnis zur EU ist ein bewusstes, ein verfassungsrechtliches Signal: Niedersachsen steht zu Europa - zu Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechten und gemeinsamer Verantwortung über alle Grenzen hinweg.

Meine Damen und Herren, dieses Bekenntnis zur Unteilbarkeit der Menschenwürde führt uns direkt zu der Verpflichtung, jüdisches Leben zu schützen und Antisemitismus zu bekämpfen. Da kann ich nicht einfach die deutsche Geschichte wegdrücken.

Vor 80 Jahren wurden die Überlebenden aus der Hölle der deutschen Vernichtungslager befreit. Das Gedenken an die Schoah ist seither Auftrag jeder demokratischen Politik in diesem Land, Herr Calderone.

(Christian Calderone [CDU]: Das sagst du mir?)

Heute gibt es wieder aktives jüdisches Leben in Niedersachsen. Es gibt starke Gemeinden, und es gibt zahlreiche fruchtbare Beiträge zum geistigen und sozialen Leben, zu Kunst und Kultur. Jüdisches Leben in Niedersachsen ist angesichts unserer Geschichte ein glückliches Geschenk, und dafür sind wir jeden Tag aufs Neue dankbar.

(Beifall bei den GRÜNEN, bei der SPD und bei der CDU)

Aber ausgerechnet jetzt, wo die letzten Zeitzeugen der Schoah sterben, erleben wir, dass Kinder es nicht mehr wagen, sich in der Schule zu ihrem Glauben zu bekennen, dass Menschen aus Angst ihre Kippa verstecken, dass jüdische Einrichtungen täglich unter Polizeischutz stehen müssen, dass Menschen, die zu jüdischen Fragen in der Hochschule Stellung nehmen, die explizite Positionen zu Israel haben, in Hochschulen nicht mehr vortragen können. Das alles ist unerträglich. Daran können und werden wir uns niemals gewöhnen.

(Beifall bei den GRÜNEN, bei der SPD und bei der CDU)

Der Gegner heißt: Antisemitismus. Der war nie richtig weg. „Der Schoß ist fruchtbar noch“.

Die Zahl rechtsextremer Straftaten hat sich in den letzten vier Jahren fast verdoppelt. Verschwörungstheorien, völkische Ideologien und antisemitische Narrative werden wieder ungeniert verbreitet, übrigens auch hier im Haus, und die AfD Niedersachsen mischt dabei kräftig mit.

(Klaus Wichmann [AfD]: Das ist eine Unverschämtheit, Herr Bajus! Jetzt reicht es aber mal! Sie sollten sich schämen!)

Antisemitismus gibt es aber auch in der politischen Mitte: auch unter Konservativen, unter Linken, Progressiven, ja, auch unter Christ*innen.

Allein 2024 nahm die Zahl antisemitischer Straftaten um 25 % zu. Das ist mehr als besorgniserregend. Eine Ursache ist zweifelsohne der eskalierende Gaza-Konflikt. Und ja, Kritik an der israelischen Regierung kann, wie im Fall der Blockade von Hilfslieferungen, legitim, ich finde: sogar notwendig sein. Aber: Nichts rechtfertigt Angriffe auf Jüdinnen und Juden hier. Nichts rechtfertigt doppelte Standards in der Bewertung israelischer Politik. Und nichts rechtfertigt israelbezogenen Antisemitismus.

(Beifall bei den GRÜNEN, bei der SPD und bei der CDU)

Aber auch umgekehrt gilt: Antisemitismus werden wir nicht mit Rassismus erfolgreich bekämpfen können. Wer im Kampf gegen Judenhass pauschal Muslime oder Araber unter Generalverdacht stellt, der gießt nur weiter Öl ins Feuer. Die meisten Muslim*innen in Deutschland sind nicht antisemitisch. Und je länger sie hier leben, je besser integriert sie sind, desto mehr schwinden tradierte antisemitische Einstellungen.

Herr Calderone, wir brauchen Verbündete im Kampf gegen den Hass - keine neuen Feindbilder.

(Beifall bei den GRÜNEN und bei der SPD)

Wir setzen hier - dafür bin ich den Kolleginnen und Kollegen von der SPD und der CDU außerordentlich dankbar - ein gemeinsames Zeichen für Europa und für den Schutz jüdischen Lebens. Angesichts unserer Vergangenheit und, ja, angesichts der Herausforderungen der Zukunft und der Gegenwart sehen wir auch, dass es viele Angriffe auf viele Minderheiten gibt, wie heute wieder in der HAZ nachlesbar ist

(Glocke des Präsidenten)

- ich bin sofort fertig -, wonach auch die Angriffe auf die Mitglieder der Queer-Community zugenommen haben.

Was spricht eigentlich dagegen, auch den Schutz vor anderen Formen der Menschenfeindlichkeit verfassungsrechtlich zu stärken, auch Antiziganismus, Rassismus oder Queerfeindlichkeit zu ächten? Meine Damen und Herren, das wäre geboten und notwendig, denn die Menschenwürde ist für alle Menschen unteilbar.

Vielen Dank fürs Zuhören.

(Starker Beifall bei den GRÜNEN, bei der SPD und bei der CDU)

Vizepräsident Marcus Bosse:

Zu Wort hat sich nun gemeldet: Europa- und Regionalministerin Melanie Walter. Bitte schön, Frau Walter!

(Beifall bei der SPD)

Melanie Walter, Ministerin für Europa und Regionale Landesentwicklung:

Sehr geehrter Herr Präsident! Sehr geehrte Abgeordnete! Es ist mir gleich zu Beginn meiner Amtszeit eine besondere Freude, über einen Entwurf zur Änderung der Niedersächsischen Verfassung zu sprechen, der weit mehr ist als nur eine rechtliche Anpassung.

Es geht um die Stellung Niedersachsens in Europa und die Mitverantwortung Niedersachsens für den europäischen Einigungsprozess. Beides soll deutlicher als bisher in der Landesverfassung verankert werden. Ziel ist ein klares Bekenntnis zu Europa und den gemeinsamen Werten, die uns als europäische Gemeinschaft verbinden.

Ich würde mich freuen, wenn der Landtag mit so großer Mehrheit die Bedeutung der Europäischen Union für das Land und unsere Gesellschaft unterstreichen und gleichzeitig die Werte von Frieden, Freiheit und Solidarität bekräftigen würde.

Wie schön erwähnt: Vor 75 Jahren, am 9. Mai 1950, hat der damalige französische Außenminister Robert Schuman mit einer bewegenden Rede den Grundstein für die europäische Einigung gelegt. Seine Vision, die auf Versöhnung und Zusammenarbeit setzte, hat eine der stabilsten Friedensperioden in der Geschichte Europas ermöglicht.

Heute sind wir Teil dieser Vision, und es ist an der Zeit, dass wir dies auch in unserer Landesverfassung deutlich verankern.

(Beifall bei der SPD und bei den GRÜNEN)

Niedersachsen als ein Land im Herzen Europas hat in den letzten Jahrzehnten enorm von der europäischen Zusammenarbeit profitiert. Die Wirtschaft, die Bildung, die Zivilgesellschaft und unsere täglichen Lebensrealitäten sind heute untrennbar mit der Europäischen Union verbunden - ob über den Binnenmarkt, durch die Freizügigkeit oder in unzähligen Partnerschaften zwischen unseren Kommunen und Städten in Europa.

Europa hat uns weit gebracht. Aber Europa könnte und sollte in Zukunft noch stärker als bislang im Bewusstsein und im Herzen der Menschen in Niedersachsen ankommen. Auch dafür möchte ich mich in den nächsten Jahren einsetzen.

(Beifall bei der SPD und bei den GRÜNEN)

Die Menschen in Niedersachsen profitieren von einem offenen und solidarischen Europa, sei es durch den Zugang zum Arbeitsmarkt oder durch Austauschprogramme wie Erasmus+, die für viele junge Menschen prägend sind.

Doch Europa ist mehr als nur ein wirtschaftlicher Vorteil. Europa bedeutet vor allem Werte - Werte, die wir teilen und die uns in schwierigen Zeiten leiten. Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Solidarität und Menschenrechte sind die Grundpfeiler der Europäischen Union.

Aus diesem Grund ist die zweite Ergänzung in diesem Gesetzentwurf absolut richtig. Der Kampf gegen und die Verurteilung von Antisemitismus sind ein Grundpfeiler unserer Demokratie und daher eine sehr wichtige Ergänzung der Niedersächsischen Verfassung.

(Beifall bei der SPD, bei der CDU und bei den GRÜNEN)

Der zusätzliche Artikel „Schutz jüdischen Lebens“, der eingefügt werden soll - beide Punkte sind zentraler Auftrag unserer Geschichte: gegen Antisemitismus und für die Förderung jüdischen Lebens in unserer Kultur -, ist gleichzeitig Anspruch für Gegenwart und Zukunft.

Ich appelliere daher an Sie, ein klares Zeichen zu setzen: ein Zeichen der Verbundenheit mit Europa und ein Zeichen gegen Antisemitismus und für ein lebendiges jüdisches Leben in Niedersachsen.

Ich danke den Fraktionen von SPD, CDU und Bündnis 90/Die Grünen für die Einbringung dieses Gesetzentwurfs.

Danke.

(Starker Beifall bei der SPD, bei der CDU und bei den GRÜNEN)

Vizepräsident Marcus Bosse:

Vielen Dank.

Weitere Wortmeldungen liegen uns zu diesem Tagesordnungspunkt nicht vor. Wir kommen somit zur Ausschussüberweisung.

Vorgeschlagen wird, diesen Gesetzentwurf in den Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen zu überweisen. Ich bitte um Ihr Handzeichen für Zustimmung. - Ich frage nach Gegenstimmen. - Enthaltungen? - Das ist einstimmig so beschlossen.

Beschlussempfehlung

Hannover, den 25.02.2026

Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen

Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Europabezugs und zur Stärkung des Schutzes vor Antisemitismus und zur Förderung jüdischen Lebens in der Niedersächsischen Verfassung

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- Drs. 19/7197

Berichterstattung: Abg. Volker Bajus (GRÜNE)

(Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen in der Drucksache 19/7197 mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Christoph Plett
Vorsitzender

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen -
Drs. 19/7197

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

Gesetz

zur Ergänzung des Europabezugs und zur Stärkung des Schutzes vor Antisemitismus und zur Förderung jüdischen Lebens in der Niedersächsischen Verfassung

Artikel 1

Die Niedersächsische Verfassung vom 19. Mai 1993 (Nds. GVBl. S. 107), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. November 2023 (Nds. GVBl. S. 258), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und darin werden nach dem Wort „Völkergemeinschaft“ die Worte „sowie der Europäischen Union“ eingefügt.
 - b) Es werden die folgenden Sätze 2 und 3 angefügt:

„²Das Land Niedersachsen trägt zur Verwirklichung und Entwicklung eines geeinten Europas bei, das demokratischen, rechtsstaatlichen, sozialen und föderativen Grundsätzen sowie dem Grundsatz der Subsidiarität verpflichtet ist, die Eigenständigkeit der Regionen wahrt und deren Mitwirkung an Entscheidungen der Europäischen Union sichert. ³Das Land arbeitet mit anderen europäischen Regionen zusammen und unterstützt die grenzüberschreitende Kooperation.“
2. Nach Artikel 6 c wird der folgende Artikel 6 d eingefügt:

„Artikel 6 d
Schutz jüdischen Lebens

¹Das Land schützt das friedliche Zusammenleben der Menschen und tritt Antisemitismus entgegen. ²Das Land fördert das jüdische Leben und die jüdische Kultur.“
3. In Artikel 25 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt.
4. In Artikel 55 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt.

Gesetz

zur Ergänzung des Europabezugs und zur Stärkung des Schutzes vor Antisemitismus und zur Förderung jüdischen Lebens in der Niedersächsischen Verfassung

Artikel 1

Die Niedersächsische Verfassung vom 19. Mai 1993 (Nds. GVBl. S. 107), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom **16. Dezember 2025** (Nds. GVBl. **2025 Nr. 103**), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und darin werden nach dem Wort „**Teil**“ die Worte „der Europäischen Union sowie“ eingefügt.
 - b) Es werden die folgenden Sätze 2 und 3 angefügt:

„²Das Land Niedersachsen trägt zur Verwirklichung und Entwicklung eines geeinten Europas bei, das demokratischen, rechtsstaatlichen, sozialen und föderativen Grundsätzen sowie dem Grundsatz der Subsidiarität verpflichtet ist, die Eigenständigkeit der Regionen wahrt und deren Mitwirkung an Entscheidungen der Europäischen Union **und des geeinten Europas** sichert. ³Das Land arbeitet mit anderen europäischen Regionen zusammen und unterstützt die grenzüberschreitende Kooperation.“
2. Nach Artikel 6 c wird der folgende Artikel 6 d eingefügt:

„Artikel 6 d
Schutz jüdischen Lebens

¹Das Land schützt das friedliche Zusammenleben der Menschen und tritt Antisemitismus entgegen. ²Das Land **schützt und** fördert das jüdische Leben und die jüdische Kultur.“
3. *unverändert*
4. *unverändert*

*Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, der Fraktion der
CDU und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen -
Drs. 19/7197*

*Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfas-
sungsfragen*

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündi-
gung in Kraft.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner **Verkün-
dung** in Kraft.

Schriftlicher Bericht

Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Europabezugs und zur Stärkung des Schutzes vor Antisemitismus und zur Förderung jüdischen Lebens in der Niedersächsischen Verfassung

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/7197

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen - Drs. 19/9918

Berichterstattung: Abg. Volker Bajus (Bündnis 90/Die Grünen)

Der Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen empfiehlt Ihnen in der Drucksache 19/9918, den Gesetzentwurf mit den aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Änderungen anzunehmen. Diese Beschlussempfehlung kam mit den Stimmen der Ausschussmitglieder der Fraktionen von SPD, CDU und Bündnis 90/Die Grünen und gegen die Stimme des Ausschussmitglieds der AfD-Fraktion zu stande, das sein Abstimmungsverhalten mit Bedenken bezüglich der Ergänzung des Europabezugs begründete.

Den Ausschussempfehlungen zu den einzelnen Vorschriften liegen folgende Überlegungen zugrunde:

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1 (Artikel 1 Abs. 2):

Die unter Buchstabe a zu Satz 1 vom Ausschuss empfohlene Änderung bewirkt eine Umstellung der Reihenfolge der Begriffe „europäische Völkergemeinschaft“ und „europäische Union“ und dient der Verdeutlichung ihres Verhältnisses.

Wer oder was genau durch den Begriff der europäischen Völkergemeinschaft in Bezug genommen wird, ist - auch bislang schon - nicht eindeutig (vgl. auch Haltern/Erdmann, in: Hannoverscher Kommentar zur Niedersächsischen Verfassung [HannKomm], 2. Aufl. 2021, Artikel 1, Rn. 42; Ipsen, Niedersächsische Verfassung [NV], 2011, Artikel 1, Rn. 22). In Betracht kommen hier etwa (nur) die Mitgliedstaaten der Europäischen Union (allein hierauf abstellend Neumann, NV, 3. Aufl. 2000, Artikel 1, Rn. 9) oder (auch) andere europäische Staaten, nur das „institutionalisierte“ Europa oder das „ganze Europa“ (so in Abgrenzung zu ersterem Hageböling, NV, 2. Aufl. 2011, Artikel 1, Erl. 2.8). Den Materialien zu dem erst 1993 in die Verfassung aufgenommenen Staatsgrundsatz der Öffnung für Europa lässt sich hierzu nichts Näheres entnehmen (vgl. den Schriftlichen Bericht zum Entwurf einer Niedersächsischen Verfassung, Drs. 12/5840, S. 3). Durch die im Entwurf vorgesehene Ergänzung der Europäischen Union (EU) wird nun aber jedenfalls für die Zukunft deutlich, dass mit dem Begriff der „europäischen Völkergemeinschaft“ etwas anderes als allein die EU gemeint ist und er - jedenfalls künftig - umfassend zu verstehen sein soll, also alle europäischen Staaten, gegebenenfalls auch jenseits konkreter institutionalisierter Beziehungen, in Bezug nimmt (vgl. auch die Entwurfsbegründung, S. 2, zu der Änderung in Satz 1, wonach „die europäischen Staaten außerhalb der Europäischen Union durch die Ergänzung in Satz 2 zusätzlich angesprochen“ werden). Dieses „weite“ Begriffsverständnis soll im Regelungswortlaut durch die oben vorgeschlagene Änderung der Reihenfolge der Begriffe, wonach nach der Bundesrepublik Deutschland - mit der Niedersachsen als Bundesland am engsten verflochten ist - zunächst die Europäische Union und dann erst die darüber hinausgehende europäische Völkergemeinschaft genannt wird, klarer zum Ausdruck gebracht werden.

Unter Buchstabe b empfiehlt der Ausschuss zu Satz 2, im Sinne der Kohärenz der Regelung die „Mitwirkung an Entscheidungen“ nicht - wie in der Entwurfsfassung vorgesehen - auf „Entscheidungen der Europäischen Union“ zu beschränken, sondern mit Blick auf das über die Europäische Union

hinausgehende „geeinte Europa“ als Zielpunkt der Regelung auf die „Mitwirkung an Entscheidungen der Europäischen Union und des geeinten Europas“ abzustellen. Diese Erweiterung entspricht dabei inhaltlich auch vergleichbaren Verfassungsbestimmungen anderer Länder (vgl. etwa Artikel 3 a Satz 1 der Verfassung Bayerns, Artikel 1 Abs. 2 Satz 2 der Verfassung Berlins, Artikel 64 Satz 2 der Verfassung Hessens sowie Artikel 1 Abs. 3 Satz 1 der Verfassung NRW sowie Artikel 74 a Satz 2 der Verfassung Rheinland-Pfalz und Artikel 60 Abs. 2 Satz 1 der Verfassung des Saarlands).

Der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst (GBD) hat in den Ausschussberatungen zu Satz 2 darauf hingewiesen, dass die Aufnahme der neuen Staatszielbestimmung, die im Wortlaut erkennbar an die Staatszielbestimmung in Artikel 23 Abs. 1 Satz 1 GG angelehnt sei, dem verfassungsändernden Landesgesetzgeber mit Blick auf die Verfassungsautonomie der Länder zwar möglich sei. Die Länder seien grundsätzlich frei in der Ausgestaltung ihrer Verfassung, soweit sie die Vorgaben des sogenannten Homogenitätsgebots in Artikel 28 Abs. 1 GG einhielten und keine Bestimmungen trafen, die mit weiteren Vorgaben des Bundesverfassungsrechts - insbesondere den Grundrechten (s. Artikel 1 Abs. 3 GG) - nicht vereinbar seien oder mit sonstigem Bundesrecht kollidierten. Dies sei (auch) mit Blick auf Artikel 23 Abs. 1 Satz 1 GG hier aber nicht ersichtlich. Es handele sich bei der Entwurfsregelung aber um eine - rein rechtlich nicht erforderliche - Doppelregelung, weil auch Artikel 23 Abs. 1 Satz 1 GG die Länder im Rahmen ihrer Zuständigkeit schon unmittelbar zur Mitwirkung an der Europäischen Union verpflichte (vgl. BT-Drs. 12/6000, S. 20, Scholz, in: Dürig/Herzog/Scholz [D/H/S], GG, 108. Erg. Lief. August 2025, Artikel 23, Rn. 52; Schwarz, in: Huber/Voßkuhle, GG, 8 Artikel 23, Rn. 8). Gleichzeitig weise die landesverfassungsrechtliche Regelung aber im Detail Abweichungen gegenüber der grundgesetzlichen Staatszielbestimmung in Artikel 23 Abs. 1 Satz 1 GG auf: So sei das grundgesetzliche Staatsziel - sozusagen als Mittel „zur Verwirklichung eines vereinten Europas“ - auf die „Entwicklung der Europäischen Union“ (allerdings in einem allgemeineren, entwicklungssoffenen Sinne, s. BT-Drs. 12/3896, S. 22, Scholz, in: D/H/S, GG, Artikel 23, Rn. 5, 54 ff.) gerichtet, während die Entwurfsbestimmung ausweislich der Entwurfsbegründung (S. 2 f.) nicht auf diese - wenn auch maßgebliche - Organisation beschränkt sein, sondern ausdrücklich auch „weitere europäische Institutionen wie etwa den Europarat“ miteinbeziehen solle und im Wortlaut entsprechend offen formuliert sei („geeintes Europa“). Infolgedessen habe die Struktursicherungsklausel der Entwurfsregelung dann auch einen divergierenden Bezugspunkt („geeintes Europa“ statt „Europäische Union“). Zudem übernehme sie die Struktursicherungsklausel des Artikels 23 Abs. 1 Satz 1 GG nur partiell, weil sie die Anforderung des Grundrechtsschutzes nicht aufgreife (kritisch zu einer Teilinkorporation auch Sannwald/Sannwald, BWVP 1995, S. 217 [219]), ergänze sie aber wiederum mit Regelungsteilen, die dem Umstand Rechnung trügen, dass Europa hier aus der Landesperspektive betrachtet werde. Die aufgeführten Abweichungen fänden zwar ihre Entsprechungen in vergleichbaren Staatszielbestimmungen der anderen Landesverfassungen, sie führten aber zumindest zu gewissen Unklarheiten, was die Auslegung der landesverfassungsrechtlichen Bestimmung hinsichtlich ihres genauen Inhalts und ihres Verhältnisses zur bundesverfassungsrechtlichen Staatszielbestimmung betreffe. Schließlich sei auch darauf hinzuweisen, dass der rechtliche Bedeutungsgehalt der neuen Verfassungsbestimmung eher gering bleiben dürfte: Zum einen seien die Länder eben schon durch die Bundesverfassung zur „Europafreundlichkeit“ angehalten (s. zu dem aus Artikel 23 Abs. 1 GG und der Präambel folgenden Verfassungsauftrag zur Verwirklichung eines vereinten Europas auch BVerfGE 123, 267 [345 ff.]) und zum anderen werde sowohl die Mitgliedschaft der Länder in der Europäischen Union als auch in anderen internationalen Institutionen allein über den Bund vermittelt; entsprechend lägen die insoweit maßgeblichen Kompetenzen nach der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes auch grundsätzlich allein beim Bund (vgl. neben Artikel 23 auch Artikel 24, 32 und 50 GG) bzw. sei die Mitwirkung der Länder insoweit lediglich in den dort gesetzten engen Grenzen möglich (vgl. zu den vergleichbaren Bestimmungen anderer Landesverfassungen etwa Arndt, in: BeckOK Verfassung Hessen, 4. Ed. 15.4.2025, Artikel 64, Rn. 2, 17; Dünchheim, in: BeckOK Verfassung für das Land NRW, 3. Ed. 1.4.2025, Artikel 1, Rn. 35; Wollenschläger, in: Meder/Brechmann, Die Verfassung des Freistaats Bayern, 6. Aufl. 2020, Artikel 3 a, Rn. 1, 8 ff.). Der Ausschuss hat die Hinweise des GBD zur Kenntnis genommen, möchte aber insbesondere mit Blick auf die der Entwurfsregelung beigemessene Signalwirkung (vgl. auch die Entwurfsbegründung, S. 1 f.) an ihr festhalten.

Zu Nummer 2 (Artikel 6 d - neu -):

Der Ausschuss empfiehlt, in den Regelungswortlaut des Satzes 2 neben der „Förderung“ des jüdischen Lebens zusätzlich ausdrücklich auch noch dessen „Schutz“ mitaufzunehmen. Damit soll der beabsichtigte Regelungsgehalt der Vorschrift besser zum Ausdruck gebracht werden. Die drei den Gesetzentwurf einbringenden Fraktionen hatten hierzu auf Nachfrage ergänzend erklärt, mit der Entwurfsregelung solle eine Verfassungsbestimmung implementiert werden, die vor dem Hintergrund der historischen Verantwortung Deutschlands für die Verbrechen des Nationalsozialismus' und als Reaktion auf die Anfeindungen, die jüdischen Personen und Gemeinschaften nicht erst, aber insbesondere seit dem 7. Oktober 2023 wieder verstärkt entgegenschlugen, diese des Schutzes, der Solidarität und Unterstützung des Landes versichere. Es gehe insbesondere auch um ein entsprechendes Signal gegenüber den Betroffenen, aber ebenso gegenüber der Bevölkerung insgesamt. Konkrete Rechtsansprüche oder überhaupt subjektiv-rechtliche Gewährleistungen sollten mit der neuen Verfassungsbestimmung nicht verbunden, Schutz und Förderung anderer Gruppen durch sie nicht ausgeschlossen sein. In Summe sei mit dem Gesetzentwurf die Aufnahme einer neuen Staatszielbestimmung beabsichtigt, die darauf ziele, „jüdisches Leben“ zu schützen und insoweit zu fördern, dass jüdische Menschen ihre spezifische (jüdische) Identität und Kultur in Ausübung ihrer Grundrechte in gleichem Maße ausleben könnten wie die restliche, insbesondere die Mehrheitsbevölkerung die ihre, ohne fürchten zu müssen, diesbezüglich „von außen“ bedrängt zu werden. Diesen beabsichtigten Regelungsgehalt empfiehlt der Ausschuss, durch die besagte Ergänzung - angelehnt an den Gedanken des Minderheitenschutzrechts und entsprechende Formulierungen verfassungsrechtlicher Regelungen anderer Länder (s. nur Artikel 6 Abs. 2 der Verfassung Schleswig-Holsteins, Artikel 25 Abs. 1 und 3 der Verfassung Brandenburgs sowie z. B. Faisst, Minderheitenschutz im Grundgesetz und in den Landesverfassungen, Tübingen 2000, S. 185; Riedinger, in: Caspar u. a. [Hrsg.], Verfassung des Landes Schleswig-Holstein, Kiel 2006, Artikel 5, Rn. 16; Sauthoff, in: Clasen/Sauthoff, Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern, 3. Aufl. 2023 Artikel 18, Rn. 10) - klarer zum Ausdruck zu bringen, dass die Übergänge insoweit fließend sind und der Schutz jüdischen Lebens, auf den die Verfassungsbestimmung insgesamt zielt (s. auch die Überschrift), auch eine gewisse Förderung bedingt. Dies soll auch verdeutlichen, dass es bei der es bei der neuen Verfassungsbestimmung nicht um eine echte Privilegierung „jüdischen Lebens“ und jüdischer Kultur gegenüber anderen geht, sondern darum, die spezifische identitätsstiftende Grundrechtsausübung der jüdischen Bevölkerung zu schützen, um sie dieser im gleichen Maße zu ermöglichen wie anderen Bevölkerungsgruppen.

Der GBD hatte in der Ausschussberatung darauf hingewiesen, dass nicht nur zentrale Begrifflichkeiten, die in dem neuen Artikel verwendet würden, hinsichtlich ihres genauen Bedeutungsgehalts unklar seien, sondern seiner Ansicht nach mit der Entwurfsbestimmung auch ein gewisses verfassungsrechtliches Risiko einhergehe, dessen Ausmaß er aber nicht abschließend beurteilen könne. Der verfassungsändernde Landesgesetzgeber sei nämlich trotz der grundsätzlich gegebenen Verfassungsautonomie bei Ausgestaltung der Landesverfassung an bestimmte materielle Vorgaben des Grundgesetzes gebunden, so insbesondere auch an die alle staatliche Gewalt - auch in den Länder - unmittelbar bindenden Grundrechte (Artikel 1 Abs. 3 GG). Insoweit stünde die vorgesehene neue Verfassungsbestimmung aber möglicherweise in Konflikt mit Artikel 3 Abs. 3 Satz 1, Artikel 3 Abs. 1 und Artikel 4 Abs. 1 und 2 GG.

Nach dem gegenüber dem allgemeinen Gleichheitssatz nach Artikel 3 Abs. 1 GG speziellen Differenzierungsverbot des Artikels 3 Abs. 3 Satz 1 GG dürfe niemand wegen seines Geschlechts, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Indem die Entwurfsregelung an dem jüdischen Leben und der jüdischen Kultur bzw. an der gezielt diesen entgegenschlagenden Feindschaft (Antisemitismus) ansetze und daran - wenn auch aus Sicht der Betroffenen positive - rechtliche Folgewirkungen (Förder- bzw. „Entgegengetretenungsverpflichtung“) festmache, könnte sie aber genau eine solche untersagte Differenzierung - in Form einer Bevorzugung - beinhalten. Besagte Ansatzpunkte für die Verpflichtungen könnten nämlich unter die verpönten Merkmale „Glaube“ und „religiöse Anschauungen“ (s. auch BVerfGE 8, 38 ff. sowie z. B. Baer/Markard, in: Huber/Voßkuhle, GG, Artikel 3, Rn. 506 ff.) sowie (gegebenenfalls) auch die Merkmale „Rasse“ (vgl. nur BVerfGE 23, 98 [106 f.] und statt vieler Langenfeld, in: D/H/S, GG, Artikel 3 Abs. 3, Rn. 45 sowie Baer/Markard, in: Huber/Voßkuhle, GG, Artikel 3, Rn. 470 ff.; dort jeweils auch zur Problematik des

Rassebegriffs) und „Abstammung“ (vgl. auch BVerfGE 59, 128 [157]; Sachs, in: HStR VIII, 3. Aufl. 2010, § 182, Rn. 28 [Fn. 81]) gefasst werden. Ob es sich hier um eine Bevorzugung handele, wie sie durch Artikel 3 Abs. 3 Satz 1 GG untersagt sei, sei im Ergebnis jedoch nicht ganz klar. Dies sei auch darauf zurückzuführen, dass Struktur, Dogmatik, Reichweite und genauer Inhalt des Differenzierungsverbots des Artikels 3 Abs. 3 Satz 1 GG weitestgehend umstritten seien (vgl. hierzu überblicksartig nur Boysen, in: vMünch/Kunig, GG, 8. Aufl. 2025, Artikel 3, Rn. 125 ff; Nußberger/Hey, in: Sachs, GG, Artikel 3, Rn. 238 a ff.) und einschlägige Rechtsprechung der Verfassungsgerichte jenseits der Merkmale „Geschlecht“ und „Behinderung“ kaum existiere, dort aber wegen Artikel 3 Abs. 2 Satz 2 GG (Gleichstellungsgebot hinsichtlich Männer und Frauen) und Artikel 3 Abs. 3 Satz 2 GG (nur Benachteiligungsverbot wegen des Merkmals Behinderung) eine andere verfassungsrechtliche Ausgangslage bestehe.

Umstritten sei insbesondere auch, welche Schutzrichtung Artikel 3 Abs. 3 Satz 1 GG beizumessen sei, was auch Auswirkungen auf die Frage habe, ob positive Maßnahmen, die an verpönten Merkmalen ansetzten, als untersagte Bevorzugungen einzuordnen seien. So sei nach der Ansicht mit einem eher materiellen Zugriff auf Artikel 3 Abs. 3 Satz 1 GG dieser vor seinem historischen Hintergrund - insbesondere den Erfahrungen des Nationalsozialismus - als Diskriminierungsverbot zu verstehen, das auf bestimmte Unrechtserfahrungen und strukturelle Diskriminierung ziele und nur „materiell nachteilige Unterscheidungen“ untersage, nicht aber Differenzierungen, die keine Nachteile begründeten (so etwa Baer/Markard, in: Huber/Voßkuhle, Artikel 3, Rn. 407, 409, 418 ff.). Um von Artikel 3 Abs. 3 Satz 1 GG untersagte Bevorzugungen handele sich nach dieser Auffassung bei positiven Maßnahmen, die an verpönten Merkmalen ansetzten, nur dann, wenn die positive Maßnahme nicht nur bestehende Nachteile kompensiere, ohne dabei zusätzlich Nachteile für Dritte zu schaffen, sondern darüber hinaus eine Privilegierung darstelle, weil mit dem betreffenden Merkmal „unfaire Vorteile“ auf Kosten Dritter einhergingen (vgl. z. B. Baer/Markard, in: Huber/Voßkuhle, Artikel 3, Rn. 422 f.; vAchenbach, in: Dreier, GG, 4. Aufl. 2023, Artikel 3 II, III, Rn. 27 ff.; Pallek, Der Minderheitenschutz im deutschen Verfassungsrecht, Frankfurt a. M. 2001, S. 296 ff.). Nach den von einem formalen Verständnis geprägten Ansichten hingegen, die Artikel 3 Abs. 3 Satz 1 GG insbesondere als striktes Anknüpfungsverbot (so etwa Sachs, in: HStR VIII, § 182, Rn. 28; Kischel, in: BeckOK, GG, 63. Ed. Stand 15.09.2025, Art. 3, Rn. 212) oder aber als Begründungsverbot (so etwa Heun, in: Dreier, GG, Artikel 3, Rn. 125 m. w. N.; Kingreen, in: Bonner Kommentar [BK], 228. Erg.Lief. Februar 2025, Artikel 3, Rn. 434 f.) begriffen - und denen auch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zuzuordnen sei (vgl. z. B. BVerfGE 75, 40 [69 f.]; 85, 191 [206 f.]; 114, 357 [364, 366]; 121, 241 [254]; 147, 1 [27, 29]; vgl. auch Boysen, in: vMünch/Kunig, GG, Artikel 3, Rn. 127 m. w. N) -, ziele Artikel 3 Abs. 3 Satz 1 GG auf die Herstellung allein rechtlicher, nicht faktischer Gleichheit. In der Folge handele es sich ihnen zufolge bei positiven Maßnahmen, sobald und weil sie an verpönte Merkmale anknüpften bzw. sie nicht ohne die Heranziehung dieser Merkmale begründet werden könnten, um (grundsätzlich) untersagte Bevorzugungen; Maßnahmen, die einen Merkmalsträger gegenüber anderen Merkmalsträgern bevorzugten, seien, auch wenn sie kompensatorischen Charakter hätten, danach nicht legitimiert (s. Langenfeld, in: D/H/S, GG, Artikel 3 Abs. 3, Rn. 29; Sachs, in: Stern, Staatsrecht, Bd. IV/2, 2011, S. 1766 f.; Heun, in: Dreier, Artikel 3, Rn. 117 mit Verweis auf BVerfGE 85, 191 (206 f.); 95, 91 (109); vgl. in diesem Sinne auch Boysen, in: vMünch/Kunig, Artikel 3, Rn. 135). Dabei werde für die Annahme eines Verstoßes gegen Artikel 3 Abs. 3 Satz 1 GG teilweise allerdings ausdrücklich vorausgesetzt, dass eine an einem verpönten Merkmal anknüpfende bzw. mit einem solchen Merkmal begründete Maßnahme die Rechtsstellung eines Einzelnen unmittelbar berühre, während Maßnahmen einer allgemeinen Förderpolitik, die nicht gegenüber dem Einzelnen rechtlich - mit Rechtsfolgen - differenzierten, unproblematisch sein sollten (so etwa Langenfeld, in: D/H/S, Art. 3 Abs. 3, Rn. 30; zustimmend Nußberger/Hey, in: Sachs, GG, Artikel 3, Rn. 237; ähnlich Boysen, in: vMünch/Kunig, GG, Artikel 3, Rn. 136 und Faisst, Minderheitenschutz, S. 124 f., 131).

Satz 1 der Entwurfsregelung erscheine insoweit eher unkritisch, weil Anknüpfungspunkt dieser Regelung nicht das Jüdischsein der von Antisemitismus Betroffenen sei, sondern vielmehr die antisemitisch motivierten Handlungen und Angriffe Dritter, und damit selbst nach dem strengsten Verständnis der Verfassungsbestimmung als Anknüpfungsverbot kein Verstoß gegen Artikel 3 Abs. 3 Satz 1 GG vorliege.

Bei Satz 2 komme es hingegen darauf an, ob man ein materielles oder ein formales Verständnis von Artikel 3 Abs. 3 Satz 1 GG habe. Nach der materiellen Auffassung liege keine tatbestandsmäßige Diskriminierung im Sinne des Artikels 3 Abs. 3 Satz 1 GG vor, weil die vorgesehene Förderung nur darauf abziele, ein für die jüdische Bevölkerung insoweit konstatiertes „Minus“ auszugleichen. Bei einem formalen Verständnis des Differenzierungsverbots hänge es davon ab, ob man für eine tatbestandsmäßige Bevorzugung verlange, dass durch die in Rede stehende Maßnahme die Rechtsstellung des Einzelnen unmittelbar berührt sei, und wie Staatszielbestimmungen in dieser Hinsicht einzuordnen seien. Während eine subjektiv-rechtliche Gewährleistung den Rechtsstatus des einzelnen unmittelbar betreffe, weil sie eben ein Recht gewähre, sei dies bei einer Staatszielbestimmung eher nicht der Fall, weil sie als vom Land anzustrebendes sachlich umschriebenes Ziel zunächst dieses adressiere und in diesem Sinne der Umsetzung durch das Land und konkrete Maßnahmen bedürfe, wobei - wie auch sonst bei Staatszielbestimmungen - ein weiter Gestaltungsspielraum hinsichtlich der Konkretisierung, Gewichtung und der Mittel der Zielverwirklichung bestehe (vgl. nur Klein, DVBl. 1991, 729 [733]). Dies spräche dann gegen eine Tatbestandsmäßigkeit. Aber auch eine Staatszielbestimmung sei rechtlich bindend und könne als Direktive für die Auslegung von Rechtsvorschriften, für Ermessensausübung und Abwägungen in Fällen, in denen verschiedene Interessen in Konkurrenz zueinander stünden, den Ausschlag zugunsten ihres Schutzguts geben und im Ergebnis damit gegebenenfalls auch den Rechtsstatus einzelner konkret beeinflussen. Ob dieser eingeschränkte Grad an konkreter Rechtsauswirkung für die Tatbestandsmäßigkeit genüge, sei aber unklar (dagegen ausdrücklich Faisst, Minderheitenschutz, S. 125, 185 f., 189, 220 f., möglicherweise auch in diesem Sinne zu verstehen Langenfeld, in: D/H/S, Art. 3 Abs. 3, Rn. 54). Das Brandenburger Verfassungsgericht habe allerdings für eine Minderheitenschutzregelung zugunsten der Sorben in Artikel 25 Abs. 1 Satz 1 der Landesverfassung eine Auslegung als subjektives Recht wegen Unvereinbarkeit mit Artikel 3 Abs. 3 Satz 1 GG abgelehnt, die Regelung aber als Staatszielbestimmung verstanden ebenfalls an dem speziellen Gleichheitssatz gemessen und für Rechtfertigungsbedürftig erachtet (BbgVerfG, LKV 1998, 395 [398 ff.]).

Sei von einer durch Artikel 3 Abs. 3 Satz 1 GG (grundsätzlich) untersagten Differenzierung auszugehen, könne diese nach wohl herrschender Meinung im Grundsatz lediglich noch durch eine Abwägung mit kollidierendem Verfassungsrecht gerechtfertigt werden (vgl. BVerfGE 92, 91 [109], 114, 357 [364]; Baer/Markard, in: Huber/Voßkuhle, Artikel 3, Rn. 432; Boysen, in: vMünch/Kunig, GG, Artikel 3, Rn. 132; Langenfeld, in: D/H/S, Artikel 3 Abs. 3, Rn. 30, 72 f.; Nußberger/Hey, in: Sachs, GG, Artikel 3, Rn. 246; Sachs, in: HStR VIII, § 182, Rn. 153 ff.; Kingreen, in: BK, Artikel 3, Rn. 435). Ob und womit eine Rechtfertigung erfolgen könne, sei bei der vorliegenden sehr abstrakten Regelung allerdings ebenfalls unklar. Das Brandenburger Verfassungsgericht habe für die dem Minderheitenschutz der Sorben dienende, als kompensierend verstandene Staatszielbestimmung das Sozialstaatsprinzip („Schutz des Schwächeren“) zur Rechtfertigung herangezogen, das auch erfordere, die angesichts des Assimilierungsdrucks der Mehrheitsgesellschaft schwächere Minderheit im Hinblick auf ihre identitätsstiftenden Charakteristika zu schützen und zu fördern (vgl. BbgVerfG, LKV 1998, 395 [400]). Ob das Sozialstaatsprinzip geeignet sei, entsprechende Differenzierungen zu rechtfertigen, sei angesichts seiner inhaltlichen Weite und Unbestimmtheit auf der einen und der Striktheit des Differenzierungsverbots auf der anderen Seite aber umstritten (dafür etwa auch Krugmann, Das Recht der Minderheiten, Berlin 2004, S. 237 f., 244; dagegen z. B. Faisst, Minderheitenschutz, S. 142 ff.). Infrage käme sonst allenfalls die Sicherung und Gewährleistung von Grundrechten der jüdischen Bevölkerung (vgl. etwa Krugmann, Recht der Minderheiten, S. 236 f.; Baer/Markard, in: Huber/Voßkuhle, GG, Artikel 3, Rn. 435; Boysen, in: vMünch/Kunig, GG, Artikel 3, Rn. 137; vAchenbach, in: Dreier, GG, Artikel 3 II, III, Rn. 27 ff.). Die Entwurfsbestimmung müsse dann Ausdruck und Ausfluss der aus der objektiv-rechtlichen Funktion der Grundrechte abgeleiteten staatlichen Schutzpflicht für Grundrechte (vgl. hierzu z. B. BVerfGE 149, 293 [322]; 96, 56 [64]; 93, 1 [16]; 1, 97 [104]; Sachs, in: ders., GG, Vor Artikel 1, Rn. 35 ff.) sein. Bei der Abwehr gezielter antisemitisch motivierter Angriffe etwa auf Leib und Leben, Menschenwürde, das allgemeine Persönlichkeitsrecht, die freie Religionsausübung oder das Eigentum jüdischer Menschen handele es sich zwar um klassische Fälle der Aktivierung der staatlichen Schutzpflichten. Insoweit „passe“ allerdings der Begriff der Förderung nicht. Dieser Ausschnitt des Schutzes „jüdischen Lebens“ sei gegebenenfalls eher Satz 1 des Entwurfs und der dort normierten „Entgegengetretenverpflichtung“ zuzuordnen. Ob aber für eine Rechtfertigung über Schutzpflichten auch eine unspezifischere „Gefährdungslage“ wie eine strukturelle Diskriminierung durch die Mehrheitsgesellschaft genüge, der mit den Fördermaßnahmen begegnet

werden solle, sei umstritten (dagegen, insbesondere auch eine Schutzpflicht aus Artikel 3 Abs. 3 Satz 1 GG verneinend, Langenfeldt, in: D/H/S, GG, Artikel 3 Abs. 3, Rn. 74; Heun, in: Dreier, GG, Artikel 3, Rn. 139; dafür wohl Baer/Markard, in: Huber/Voßkuhle, GG, Artikel 3, Rn. 406, 435, die aber neben der Sicherung von Freiheitsrechten - in unklarem Verhältnis zueinander - Artikel 3 Abs. 3 Satz 1 selbst sowie das Sozialstaatsprinzip für eine Legitimierung heranziehen wollen, und vAchenbach, in: Dreier, GG, Artikel 3 II, III, Rn. 27 ff., ebenfalls wohl auf Basis einer entsprechenden aus Artikel 3 Abs. 3 Satz 1 selbst abgeleiteten Schutzpflicht und einer Gewährleistungsdimension, die diesem inne wohnen soll) und daher ebenfalls unklar.

Die Entwurfsbestimmungen könnten darüber hinaus auch im Hinblick auf den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz nach Artikel 3 Abs. 1 GG mit einem verfassungsrechtlichen Risiko einhergehen. Das hieraus folgende Gebot, wesentlich Gleiches gleich und wesentlich Ungleiches ungleich zu behandeln, gelte für ungleiche Belastungen und ungleiche Begünstigungen (so u. a. BVerfGE 138,136 [180]; 126, 400 [416]; 121, 317 [370]). Verboten sei daher auch ein gleichheitswidriger Begünstigungsausschluss, bei dem eine Begünstigung einem Personenkreis gewährt, einem anderen Personenkreis aber vorenthalten werde (BVerfGE 138,136 [180]; 126, 400 [416]; 121, 317 [370]). Dabei seien Differenzierungen zwar nicht ausgeschlossen, sie bedürften jedoch stets der Rechtfertigung durch Sachgründe, die dem Ziel und dem Ausmaß der Ungleichbehandlung angemessen seien. Ob solche angemessenen rechtfertigenden Sachgründe für die durch die Entwurfsbestimmungen vorgenommene Differenzierung im Hinblick auf staatlichen Schutz und Förderung dargelegt werden könnten, soweit Personengruppen identifiziert würden, die als der jüdischen Bevölkerung vergleichbar angefeindet und benachteiligt anzusehen seien, sei zweifelhaft. So werde der Staat auch im Minderheitenrecht unter Rückgriff auf Artikel 3 Abs. 1 GG als verpflichtet angesehen, die jeweiligen Minderheiten grundsätzlich gleich zu behandeln und Vergünstigungen für die eine auch den anderen zuteil werden zu lassen (vgl. z. B. Krugmann, Recht der Minderheiten, S. 238; Faisst, Minderheitenschutz, S. 141 m. w. N.). Welche Auswirkungen es auf die Vereinbarkeit mit Artikel 3 Abs. 1 GG habe, dass es sich bei den Entwurfsregelungen nicht um subjektive Rechte, sondern um Staatszielbestimmungen handle, könne der GBD nicht belastbar vorhersagen.

Vergleichbares gelte schließlich mit Blick auf die Glaubensfreiheit nach Artikel 4 Abs. 1 und 2 GG. Diese könne durch eine Ungleichbehandlung verschiedener Glaubensauffassungen bzw. -gemeinschaften verletzt sein. Denn aus der Glaubensfreiheit - sowie aus Artikel 3 Abs. 3, Artikel 33 Abs. 3 und Artikel 140 GG in Verbindung mit Artikel 136 Abs. 1 und 4 und Artikel 137 Abs. 1 WRV - folge der Grundsatz staatlicher Neutralität gegenüber den unterschiedlichen Religionen und Bekenntnissen. Der Staat, in dem Anhänger unterschiedlicher oder gar gegensätzlicher religiöser und weltanschaulicher Überzeugungen zusammenlebten, könne die friedliche Koexistenz nur gewährleisten, wenn er selber in Glaubensfragen Neutralität bewahre. Er dürfe daher den religiösen Frieden in einer Gesellschaft nicht von sich aus gefährden (vgl. nur BVerfGE 93, 1 [16 f.]; 105, 279 [294 f.]). Die grundgesetzlichen Regelungen untersagten die Privilegierung bestimmter Bekenntnisse ebenso wie die Ausgrenzung Andersgläubiger. Der Staat habe vielmehr auf eine am Gleichheitssatz orientierte Behandlung der verschiedenen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften zu achten. Auch dort, wo er mit ihnen zusammenarbeite oder sie fördere, dürfe dies nicht zu einer Identifikation mit bestimmten Religionsgemeinschaften führen (BVerfGE 93, 1 [16 f.]; 108, 282 [299 f.]; 138, 296 [338 f.]; 153, 1 [36 f.]). Insoweit entfalte Artikel 4 GG als grundrechtliche Verbürgung der Pflicht des Staates zu weltanschaulich-religiöser Neutralität etwa bezogen auf die finanzielle Förderung von Religionsgesellschaften auch eine leistungsrechtliche Komponente, indem er die Teilhabe an etwaigen staatlichen Leistungen verbürge (BVerfGE 123, 124 [178]). Wie bei Artikel 3 Abs. 1 GG sei dabei auch insoweit nicht ganz klar, was genau aus dem Rechtscharakter der Förderregelung als Staatszielbestimmung folge.

Der Ausschuss nahm dies zur Kenntnis. Die Ausschussmitglieder der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen betonten, dass auch sie die besondere Verantwortung sähen, gegen jede Form des Antisemitismus vorzugehen, und sich die Aufgabe stelle, jüdisches Leben in besonderer Weise zu schützen und zu fördern. Darüber hinaus seien aus ihrer Sicht jegliche menschenfeindlichen Gesinnungen zu bekämpfen und man sehe sich von daher durch die Ausführungen des GBD in seiner Position bestätigt, dass besser nicht nur eine bestimmte angefeindete Gruppe herausgegriffen werde, sondern darüber hinaus ergänzend alle Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit benannt werden müssten - wie es in einigen anderen Landesverfassungen der Fall sei. Sie trügen die Verfassungsergänzung

auch in der vorliegenden Fassung mit, da es sich eben um eine gemeinsame Initiative der drei einbringenden Fraktionen handele, mit der der Anfang gemacht werden solle, und man auf weitere Gespräche setze, um eine umfassendere Staatszielbestimmung zu erreichen. Ein Ausschussmitglied der CDU-Fraktion zeigte sich überzeugt, dass die Verfassungsbestimmung bei Zugrundelegung des von den Fraktionen beschriebenen und umgesetzten Regelungsinhalts des Schutzes jüdischen Lebens eine verfassungsrechtliche Prüfung nicht zu fürchten habe.

Zu Artikel 2:

Es handelt sich lediglich um eine begriffliche Korrektur.

Ich rufe auf:

Tagesordnungspunkt 3:

Abschließende Beratung:

Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Europabezugs und zur Stärkung des Schutzes vor Antisemitismus und zur Förderung jüdischen Lebens in der Niedersächsischen Verfassung -

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/7197 - Beschlussempfehlung des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen - Drs. 19/9918 - Schriftlicher Bericht - Drs. 19/9948

Der Ausschuss empfiehlt Ihnen, den Gesetzentwurf mit Änderungen anzunehmen.

Bei diesem Gesetzentwurf handelt es sich um ein verfassungsänderndes Gesetz, das nach Artikel 46 Abs. 3 der Niedersächsischen Verfassung der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtags bedarf.

Bedarf ein Beschluss einer Mehrheit, die nach der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Landtags zu berechnen ist, so ist nach § 84 Abs. 1 unserer Geschäftsordnung durch Namensaufruf abzustimmen.

Da die Fraktion der AfD im Ältestenrat Einzelabstimmung über die einzelnen Nummern der Beschlussempfehlung beantragt hat, werden wir im Anschluss an die Beratung zunächst die beantragten Einzelabstimmungen und anschließend per Namensaufruf die Schlussabstimmung durchführen.

Ich eröffne die Beratung. Zu Wort gemeldet hat sich: für die SPD-Fraktion der Abgeordnete Jan Schröder. Herr Schröder, bitte!

(Beifall bei der SPD)

Jan Schröder (SPD):

Sehr geehrte Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Es ist ein wichtiges Signal, das wir heute gemeinsam aussenden. Wenn sich SPD, Grüne und CDU in diesem Hause zusammentun, um unsere Landesverfassung anzupassen, dann tun wir das nicht aus bürokratischem Eifer. Wir tun es, weil wir die Fundamente unseres Zusammenlebens für die kommenden Jahrzehnte wetterfest machen wollen. Wir schreiben heute fest, wer wir sind und wofür wir als Land Niedersachsen stehen.

Meine Damen und Herren, wir alle wissen: Die Welt um uns herum ist unruhiger geworden. In Zeiten, in denen internationale Lieferketten unter Druck geraten und autoritäre Tendenzen zunehmen, ist die europäische Gemeinschaft unsere wichtigste Lebensversicherung.

Niedersachsen ist ein Land, das von der Weltoffenheit lebt. Ob unsere Automobilindustrie, der Mittelstand oder unsere Häfen: Wir sind wirtschaftlich und kulturell eng mit unseren Nachbarn verwoben. Wir sind kein bloßer Empfänger von Vorgaben, sondern ein eigenständiger Akteur in einem Europa der Regionen.

Gerade deshalb ist es nur konsequent, dass wir den Europabezug nun endlich direkt in unserer Verfassung verankern. Wir bekennen uns zur Europäischen Union und verpflichten uns, aktiv an ihrer Weiterentwicklung mitzuwirken. Das ist ein Versprechen an die junge Generation, dass wir nicht zurückgehen in ein Europa der geschlossenen Grenzen, sondern die Freiheit des Austauschs und die Rechtsstaatlichkeit innerhalb Europas verteidigen.

(Beifall bei der SPD und bei den GRÜNEN)

Meine Damen und Herren, wir wollen ein Europa, das nach dem Subsidiaritätsprinzip funktioniert, also nah bei den Menschen entscheidet und die Eigenständigkeit unserer Regionen wahrt.

In Artikel 1 wird nun klargestellt: Niedersachsen ist Teil der europäischen Völkergemeinschaft und der Europäischen Union. Das Land trägt aktiv zur Verwirklichung eines geeinten Europas bei, das demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen verpflichtet ist.

Wir unterstützen die länderübergreifende Kooperation, was besonders für unsere Grenzregion zu den Niederlanden lebensnotwendig ist. Dabei geht es nicht um abstrakte Politik. Wenn in Brüssel über die Zukunft der Mobilität oder nachhaltige Energieformen gestritten wird, dann geht es auch um Arbeitsplätze in Wolfsburg, in Salzgitter oder in Emden. Die Verfassung gibt uns nun den klaren Auftrag, diese niedersächsischen Interessen im europäischen Gefüge kraftvoll zu vertreten.

Meine Damen und Herren, der zweite Kernpunkt ist die Ergänzung unserer Landesverfassung um einen neuen Artikel 6 d. Dieser Artikel ist unsere Antwort auf eine gesellschaftliche Realität, die uns alle nachdenklich machen muss.

Wir erleben eine Zeit, in der sich jüdische Mitbürgerinnen und Mitbürger in Deutschland wieder häufiger sorgen müssen, ob sie ihre Identität, ob sie ihren Glauben offen zeigen können. Das ist ein unhaltbarer Zustand, den wir keine Sekunde länger ertragen sollten.

(Beifall bei der SPD und bei den GRÜNEN)

Antisemitismus ist kein Problem, das wir einfach wegdiskutieren können. Er ist ein Angriff auf die Grundwerte unseres Rechtsstaats und die Vielfalt unseres Landes. Indem wir den Kampf gegen Judenhass und die Förderung und den Schutz jüdischer Kultur in den Verfassungsrang heben, machen wir deutlich: Das ist kein nettes Zusatzangebot, sondern zu Recht ein dauerhafter Staatsauftrag.

(Beifall bei der SPD, bei der CDU und bei den GRÜNEN)

Wir wollen ein Niedersachsen, in dem das friedliche Zusammenleben geschützt und Antisemitismus aktiv entgegengetreten wird, jüdisches Leben und jüdische Kultur als bereichernder Teil unserer Identität gefördert werden und die historische Verantwortung für die Verbrechen der nationalsozialistischen Diktatur als bleibende Verpflichtung anerkannt wird.

Meine Damen und Herren, es geht um nichts weniger als die Widerstandskraft unserer Gesellschaft. Jüdisches Leben darf in Niedersachsen nicht länger unter besonderen Schutzmaßnahmen stattfinden müssen, nicht im Verborgenen, nicht aus Angst. Jüdische Kultur muss sichtbar, frei und selbstverständlich Teil unseres Alltags sein.

(Beifall bei der SPD, bei der CDU und bei den GRÜNEN)

Doch diese Selbstverständlichkeit wird zunehmend infrage gestellt: durch Ideologien, die Ausgrenzung predigen, Gewalt legitimieren und unsere offenen Werte ablehnen.

Wenn wir heute diesen Schutzauftrag in die Verfassung aufnehmen, senden wir ein unmissverständliches Signal: Der Staat steht an der Seite derjenigen, die täglich für Toleranz, Menschenwürde und ein friedliches Miteinander eintreten, und er zieht eine ganz klare Grenze gegen jede Form von Hass, Einschüchterung und antisemitischer Bedrohung.

(Beifall bei der SPD und bei den GRÜNEN)

Manche mögen fragen: Ändern ein paar Sätze in der Verfassung wirklich den Alltag? Ja, das tun sie! Die Verfassung ist der Kompass für unser gesamtes Handeln. Sie ist der Maßstab für unsere Gesetze und die Richtschnur für unsere Verwaltung.

Wir räumen zudem in unseren Texten auf. Dass wir Begriffe wie „Europäische Gemeinschaft“ durch „Europäische Union“ ersetzen, mag technisch klingen, zeigt aber, dass wir eine Verfassung wollen, die in der Gegenwart verankert ist. Wir passen die Artikel 25 und 55 an die Realität des Vertrags von Lissabon an.

Meine Damen und Herren, dass wir dies als SPD gemeinsam mit den Grünen und der CDU tun, ist ein starkes Signal der Stabilität. Es zeigt: In den großen Fragen der Staatsräson, bei der Treue zu Europa und beim Schutz von Minderheiten, gibt es in diesem Haus eine unerschütterliche demokratische Mitte,

(Beifall bei der SPD, bei der CDU und bei den GRÜNEN)

und wir lassen nicht zu, dass diese Themen zum Spielball politischer Ränder werden.

Diese Verfassungsänderung ist ein Akt der Selbstvergewisserung. Wir zeigen, dass wir bereit sind, unsere Werte nicht nur in Sonntagsreden zu beschwören, sondern sie rechtlich verbindlich abzusichern. Niedersachsen bekennt sich zu seiner Rolle als europäischer Motor und als sicherer Hafen für jüdisches Leben. Das sind keine Gegensätze, sondern zwei Seiten derselben Medaille: einer offenen, rechtsstaatlichen und toleranten Gesellschaft.

Lassen Sie es mich in aller Deutlichkeit sagen: Wer sich gegen diese Prinzipien stellt, findet in unserer offenen Gesellschaft keine Unterstützung.

(Beifall bei der SPD, bei der CDU und bei den GRÜNEN)

Ich danke den Kolleginnen und Kollegen der beteiligten Fraktionen für die vertrauensvolle Erarbeitung dieses Entwurfs und ganz besonders Frau Dr. Schröder vom GBD für ihre fundierte und umfangreiche Stellungnahme im Rechtsausschuss.

(Beifall bei der SPD, bei der CDU und bei den GRÜNEN)

Ich fühlte mich an die ersten Semester meines Jurastudiums erinnert. Das kam einer Grundrechtsvorlesung gleich. Vielen, vielen Dank!

Meine Damen und Herren, es ist ein guter Tag für Niedersachsen, wenn wir mit so breiter Mehrheit dokumentieren: Wir sind wachsam, wir sind modern, und wir stehen zu unserer Verantwortung. Lassen Sie uns diesen Weg konsequent weitergehen!

Ich bitte Sie um Ihre Zustimmung zu diesem Gesetzentwurf, damit Niedersachsen auch verfassungsrechtlich auf der Höhe der Zeit bleibt.

Vielen Dank.

(Beifall bei der SPD, bei den GRÜNEN und bei der CDU)

Präsidentin Hanna Naber:

Vielen Dank, Herr Schröder. - Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hat sich zu Wort gemeldet: der Abgeordnete Volker Bajus. Bitte schön, Herr Bajus!

(Beifall bei den GRÜNEN und bei der SPD)

Volker Bajus (GRÜNE):

Vielen Dank. - Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Eine Verfassung ändert man wirklich nicht jeden Tag. Das ist ein besonderer Moment, ein Moment der Selbstvergewisserung: Wer wollen wir als Land sein? Welche Werte leiten uns? Was sind unsere Ziele?

Die Zugehörigkeit zur EU sowie der Schutz und die Förderung jüdischen Lebens gehören ab sofort in die Verfassung. Das ist eine gute Antwort in stürmischen Zeiten.

(Beifall bei den GRÜNEN und bei der SPD)

Mit der neuen Staatszielbestimmung treten wir Antisemitismus entschlossen entgegen. Niedersachsen ist jetzt das siebte Bundesland mit diesem Staatsziel und das vierte, das auch ausdrücklich die Förderung nennt. In historischer Verantwortung sagen wir allen jüdischen Menschen Solidarität und Schutz nicht nur politisch zu, sondern verankern beides in der Verfassung.

Auch ich möchte Frau Dr. Schröder vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst ausdrücklich für ihre fundierten Hinweise danken, die wir weitgehend übernommen haben.

Der GBD hat aber auch auf rechtliche Widersprüche mit Blick auf den Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes hingewiesen. Diese Position teilen wir. Es ist politisch geboten und juristisch folgerichtig, ne-

ben Antisemitismus weitere Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit wie Rassismus, Antiziganismus oder Queerfeindlichkeit ausdrücklich zu benennen. In anderen Bundesländern ist das selbstverständlich. In Niedersachsen - das bedauere ich sehr - scheitert solch eine weitgehende Modernisierung leider an der CDU. Dass Sie nicht bereit sind, anderen Formen von Menschenfeindlichkeit mit derselben verfassungsrechtlichen Klarheit zu begegnen, ist bedauerlich.

(Djenabou Diallo Hartmann [GRÜNE]:
Warum ist das so?)

Das gilt gerade angesichts der aktuellen Entwicklungen: zunehmende Übergriffe auch übrigens hier im Parlament aus den Reihen der AfD. Verlassen Sie sich darauf: Wir Grüne werden weiter für eine umfassendere Lösung in der Verfassung eintreten!

(Beifall bei den GRÜNEN und bei der SPD)

Meine Damen und Herren, wir erleben aktuell ein Erstarken des Rechtsextremismus. Antisemitische Straftaten nehmen in der Folge zu. Seit dem 7. Oktober 2023 hat sich die Lage weiter verschärft. Wenn nun der Krieg im Nahen Osten, im Iran weiter eskaliert, könnten auch hier wieder jüdische Einrichtungen angegriffen werden. Das dürfen wir nicht zulassen! Auch das versprechen wir hier und heute im Landtag.

Meine Damen und Herren, Jüd*innen in Deutschland für die Politik der israelischen Regierung verantwortlich zu machen, ist absurd und auch antisemitisch. Kritik an der israelischen Regierung, etwa mit Blick auf Gaza oder die Siedlungspolitik, kann legitim sein. Ich finde, sie muss in diesen Zeiten sogar notwendigerweise erfolgen. Aber nichts rechtfertigt Angriffe auf jüdische Menschen, nichts rechtfertigt doppelte Standards oder israelbezogenen Antisemitismus.

(Beifall bei den GRÜNEN und bei der SPD)

Antisemitismus kommt von rechts außen, aus verschwörungsideologischen und völkischen Milieus. Er findet sich aber erschreckenderweise auch immer wieder in der Mitte der Gesellschaft. Und natürlich ist Antisemitismus auch unter Muslim*innen vorhanden. Das muss klar benannt und auch bekämpft werden, aber zugleich gilt: Die große Mehrheit der Musliminnen und Muslime in Deutschland ist eben nicht antisemitisch. Wer sie pauschal unter Generalverdacht stellt, spaltet unsere Gesellschaft. Antisemitismus bekämpft man nicht mit Rassismus!

Meine Damen und Herren, wir verankern heute auch die Mitwirkung Niedersachsens an der Europäischen Union und an einem geeinten Europa als Staatsziel in der Verfassung. Das ist ein klares und aktuell notwendiges Bekenntnis.

Russlands Angriffskrieg gegen die Ukraine erschüttert unsere Friedensordnung. Autoritäre Regime versuchen, Europa zu destabilisieren. Und mit Trump wird deutlich: Die nordatlantische Partnerschaft ist brüchig geworden, wir können uns auf die USA nicht mehr verlassen. Gerade jetzt braucht Europa eine starke und handlungsfähige Gemeinschaft, die für Europa einsteht.

Meine Damen und Herren, die Europäische Union ist aber mehr als ein Binnenmarkt. Sie ist Friedensprojekt, Rechtsgemeinschaft und Werteunion. Sie sichert Freiheit, Wohlstand und Zusammenarbeit über die Grenzen hinweg. Niedersachsen profitiert wirtschaftlich, sozial und auch wissenschaftlich erheblich. Unser Verfassungsbekenntnis ist deswegen auch das Bekenntnis zur Zukunftsfähigkeit des eigenen Landes.

Damit komme ich zur AfD und zu ihrem heutigen Abstimmungsverhalten. Sie wollen dem Antisemitismus-Artikel zustimmen. Ich sage Ihnen aber mal ganz ehrlich: Das wirkt angesichts antisemitischer Narrative aus Ihren eigenen Reihen, die wir auch hier im Haus schon gehört haben,

(Jens-Christoph Brockmann [AfD]: Wo denn?)

nicht nur wenig glaubwürdig, sondern geradezu abstrus.

(Klaus Wichmann [AfD]: Herr Bajus, das ist peinlich, und es wird immer peinlicher!)

Dazu hat Ihnen Michel Friedman am Holocaust-Gedenktag hier im Landtag die Leviten gelesen und Sie richtig als „Partei des Hasses“ eingeordnet.

(Beifall bei den GRÜNEN und bei der SPD)

Dass Sie den Europabezug ablehnen, passt da wunderbar ins Bild. Ihre offene Moskau-Nähe entlarvt Sie als Handlanger Putins. Sie wollen Europa schwächen und nicht stärken und Europas Feinde unterstützen, zum Schaden der Menschen in Niedersachsen. Damit lassen wir Sie nicht durchkommen!

(Beifall bei den GRÜNEN und bei der SPD - Klaus Wichmann [AfD]: Das ist

unser einziges Ziel, Herr Bajus, ganz bestimmt! - Jens-Christoph Brockmann [AfD]: So ein Unsinn!)

Meine Damen und Herren, diese Verfassungsänderung verbindet historische Verantwortung mit politischer Klarheit: gegen Antisemitismus, für jüdisches Leben und für ein geeintes Europa.

Vielen Dank.

(Beifall bei den GRÜNEN und bei der SPD)

Präsidentin Hanna Naber:

Vielen Dank, Herr Bajus. - Für die Fraktion der CDU hat sich zu Wort gemeldet: der Abgeordnete Christian Calderone. Bitte schön!

(Beifall bei der CDU)

Christian Calderone (CDU):

Vielen Dank. - Frau Präsidentin! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Wir können in diesem Jahr hier in Niedersachsen zwei konstitutionelle Jubiläen feiern: Unser Bundesland Niedersachsen, gegründet 1946, besteht 2026 seit 80 Jahren, und seit 75 Jahren hat Niedersachsen eine Verfassung: zunächst die vorläufige Verfassung vom 1. Mai 1951 und seit 1993 eine hoffentlich dauerhafte. Eine Verfassung besticht eben durch ihre Dauerhaftigkeit und ihre Zeitlosigkeit. Deswegen ist die CDU grundsätzlich gegen inflationäre Änderungen der Verfassung.

Bei der Unterstützung jüdischen Lebens und dem Schutz jüdischen Lebens machen wir eine bewusste und aus unserer Sicht begründete Ausnahme, meine Damen und Herren, denn jüdisches Leben gehört zu Deutschland. Es hat seit 1 700 Jahren eine Geschichte in Deutschland.

(Beifall bei der CDU, bei der SPD und bei den GRÜNEN)

Auch in Niedersachsen finden sich, abseits der ersten süddeutschen Synagogen, Spuren jüdischer Präsenz bereits seit dem ausgehenden Mittelalter. Jüdisches Leben und Judentum gehören zu Deutschland und zu Niedersachsen. Und dies eben nicht nur, weil jüdisches Denken und jüdische Kultur integraler Bestandteil der deutschen Geschichte sind und maßgeblich zur Prägung von Kultur, Wissenschaft, Philosophie und Gesellschaft in Deutschland beigetragen haben. Sie bilden in Verbindung mit der christlichen Tradition eine wichtige Grundlage der deutschen Identität. Jüdische Den-

ker, Philosophen, Wissenschaftler und Künstler haben das deutsche Geistesleben entscheidend mitgestaltet.

Das, meine sehr verehrten Damen und Herren, unterscheidet die jüdische Tradition von allen zugewanderten Religionen der letzten Jahrzehnte. Diese sind eben nicht konstitutiv für unser Staatswesen und für unser Denken - aber dennoch geschützt. Es geht auch nicht in erster Linie um den Schutz, denn geschützt sind im Grundgesetz und in der Niedersächsischen Verfassung alle Religionen. Beide Verfassungen schützen die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und das Recht, sich zu einer Religion oder Weltanschauung zu bekennen. Aber darum geht es bei dieser Verfassungsänderung gar nicht. Die Religions- und Glaubensfreiheit ist richtigerweise geschützt und macht die Bundesrepublik zu einem der religiös liberalsten Staaten der Welt. Und alle Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften werden gleichbehandelt. Auch dies ist Ausfluss unseres Verfassungsrechts.

Wenn insbesondere aber Vertreter der Grünen in aus meiner Sicht kleinkariert Weise bis zuletzt im Ausschuss fragen, wo bei dieser Verfassungsänderung die anderen Religionen bleiben und was mit dem Islam ist, dann verkennen sie den tieferen Grund für diese Änderung. Es geht nämlich nicht darum, eine Religion hervorzuheben oder Religionen ungleich zu behandeln, sondern es geht darum, eine Denkweise und eine Kultur, die wesentliche Grundlagen unseres Staates sind, die konstitutiv für unser Gemeinwesen sind, in die Zukunft zu führen und dies als staatliche Aufgabe zu begreifen. Das ist zwingend, wenn wir unsere Wurzeln nicht verlieren wollen.

(Beifall bei der CDU)

Und es geht auch nicht darum, diese Verfassungsänderung deswegen vorzunehmen, weil die jüdischen Mitbürgerinnen und Mitbürger immer wieder in der deutschen Geschichte zu Opfern wurden, bis hin zu einem der großen Menschheitsverbrechen: der Schoah. Es geht darum, diese Verfassungsänderung vorzunehmen, weil das Judentum eine Säule unseres Staates ist.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, das ist auch aus einem zweiten Grund zwingend: Zur Wahrheit gehört auch, dass jüdisches Leben in Niedersachsen nach dem Ende des Holocaust noch nie so bedroht war wie aktuell. Antisemitische Beleidigungen gegenüber Juden gehören für diese Bevölkerungsgruppe zum Alltag. Fragen Sie sich mal, ob

Sie bereit sind, mit einer Kippa ohne Polizeischutz durch Hannover zu gehen! Ich bin es nicht.

Wenn jüdische Dozenten nicht mehr an niedersächsischen Hochschulen lehren können und die Hochschulleitung auch nicht hinreichend eingreift, dann haben wir ein Problem in Niedersachsen. Wenn der arabische und linke Mob von Intifada Hannover unter dem Deckmantel der Freiheit für Palästina auf unseren Straßen antisemitische Propaganda verbreitet, dann haben wir ein Problem in Niedersachsen. Wenn jüdische und nicht jüdische Gegendemonstranten kritisieren, nicht hinreichend geschützt zu sein, dann haben wir ein Problem in Niedersachsen. Und wenn wir Jahr um Jahr die Sicherheitstechnik an Synagogen und jüdischen Einrichtungen verstärken müssen, dann haben wir ein Problem in Niedersachsen.

(Beifall bei der CDU und bei der AfD)

Meine sehr verehrten Damen und Herren, diese Angriffe gegen jüdisches Leben verhindern wir nicht durch eine Verfassungsänderung, auch wenn wir nicht die Ersten sind, die den Schutz jüdischen Lebens oder zumindest den Kampf gegen Antisemitismus als Staatsziel in die Verfassung aufnehmen. Auch Sachsen-Anhalt, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Bremen, Hamburg und das Saarland haben das in den vergangenen Jahren gemacht.

Die Angriffe gegen jüdisches Leben verhindern wir nicht durch eine Änderung der Verfassung und durch Reden hier im Landtag. Aber wir sagen allen Antisemiten, allen, die gegen Juden demonstrieren, allen, die in der antisemitischen Masse von Intifada Hannover untertauchen, allen, die auf der Straße Juden angreifen und bespucken, allen, die verursachen, dass jüdische Einrichtungen in dieser Weise in Niedersachsen geschützt werden müssen, dass sie den Staat als Gegner haben, dass sie uns als Gegner haben, dass sie sich außerhalb unseres Wertekanons bewegen.

(Beifall bei der CDU, von Stefan Politz [SPD] und von Jozef Rakicky [fraktionslos])

Jüdisches Leben wird in Niedersachsen eine Zukunft haben - das ist die Zusage, die von diesem Staatsziel ausgeht. Und wir alle können uns fragen, wer und was dieser Zusage entgegensteht.

Meine Damen und Herren, die zweite Verfassungsänderung befasst sich mit der Ergänzung des Europabezugs in der Niedersächsischen Verfassung. Sie ist unschädlich und in Teilen auch richtig - aber in Teilen auch unnötig, denn wir haben bereits einen

europäischen Verfassungsbezug in der Niedersächsischen Verfassung.

Der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst hat dazu - Kollege Schröder hat auf die „Vorlesung“ hingewiesen - recht ausführlich Stellung genommen. Ich darf zitieren:

„Schließlich dürfte die praktische Bedeutung der vorgesehenen neuen Verfassungsbestimmung eher gering sein. ... Insbesondere wird aber sowohl die Mitgliedschaft der Länder in der Europäischen Union als auch in anderen internationalen Institutionen allein über den Bund vermittelt und liegen die insoweit maßgeblichen Kompetenzen nach der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes auch grundsätzlich allein beim Bund.“

Trotzdem ist diese Selbstvergewisserung und die etwas konkretere Fassung dieses Europabezugs in der Niedersächsischen Verfassung unschädlich. Deswegen machen wir das mit.

(Vizepräsident Jens Nacke übernimmt den Vorsitz)

Meine sehr verehrten Damen und Herren, wie bereits im Rechtsausschuss wird die CDU den Änderungen der Niedersächsischen Verfassung natürlich zustimmen - im ersten Fall aus Überzeugung, im zweiten Fall unter Zurückstellung einiger Bedenken.

Unter dem Strich ist das ein guter Tag für Niedersachsen, ein guter Tag für die Freiheit, ein guter Tag zur eigenen Selbstbestimmung unseres Landes und dieses Landtags.

Herzlichen Dank.

(Beifall bei der CDU und vereinzelt bei der SPD)

Vizepräsident Jens Nacke:

Vielen Dank, Herr Kollege Calderone. - Als Nächstes hat sich zu Wort gemeldet: für die Fraktion der AfD Herr Kollege Moriße. Bitte schön!

(Beifall bei der AfD)

Thorsten Paul Moriße (AfD):

Vielen Dank. - Herr Präsident! Verehrte Damen und Herren Kollegen! Wir beraten heute ein Gesetz, das zwei völlig unterschiedliche Themen künstlich zusammenbindet. Ich sage gleich zu Beginn: Das ist politisch falsch und verfassungsrechtlich riskant. Und genau darauf weist auch der Gesetzgebungs-

und Beratungsdienst ausdrücklich hin; das hat Herr Schröder ja gerade erwähnt.

Nehmen wir mal den Punkt Europabezug: Die vorgeschlagene Erweiterung unserer Verfassung bringt keine neuen Rechte, keine zusätzliche Beteiligung, keinen praktischen Nutzen. Alles Wesentliche steht längst im Grundgesetz. Der GBD hat es klar benannt: Die Änderung ist rechtlich nicht erforderlich. Sie ist eine Doppelregelung, die vom Grundgesetz abweicht. Die Begriffe „Europäische Union“, „geeintes Europa“ und „europäische Völkergemeinschaft“ sind unklar und schaffen neue Widersprüche. Die Signalwirkung ist politisch, der rechtliche Mehrwert nada, null!

Ich frage Sie daher, verehrte Damen und Herren Kollegen der SPD, der Grünen und auch der CDU: Warum sollten wir unsere Landesverfassung mit unpräzisen Formulierungen belasten, die nicht einmal notwendig sind? Ja, Europa ist wichtig, aber unsere Verfassung ist kein Ort für symbolische Dekoration. Deshalb lehnen wir diese Änderung ab.

Der zweite Punkt, verehrte Damen und Herren, ist der neue Artikel 6 d zum Schutz jüdischen Lebens. Hier habe ich meine Position geändert. Nach der Unterrichtung sowie den Änderungsanträgen im Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen und auch den Bedenken des GBD habe ich im Ausschuss versucht, diesen Punkt noch einmal zu vertagen, damit wir länger darüber beraten, weil diese Bedenken auf der Tagesordnung standen. Das wurde aber von Ihnen abgelehnt, wahrscheinlich, um wegen der Wahlen schnell etwas zu beschließen. Na ja, gut - denn man to.

(Beifall bei der AfD)

Im Ausschuss hatte ich mich enthalten. Nach erneuter, genauer Prüfung und nach Beratungen mit meiner Fraktion ist klar: Wir stimmen dem Artikel 6 d zu.

(Thore Güldner [SPD]: Fraktionszwang!)

- Ja, so ist es.

Denn wir erleben einen massiven Anstieg von Antisemitismus, der überwiegend migrantisch ist, und jüdische Menschen, die Angst haben, sichtbar zu sein. Hass, Einschüchterungen und Gewalt sind an der Tagesordnung. Und mit Blick auf die aktuellen Konflikte brauchen wir natürlich ein deutliches Signal in unserer Verfassung.

(Volker Bajus [GRÜNE]: Fassen Sie sich mal an die eigene Nase!)

- Herr Bajus!

Der neue Artikel 6 d schützt jüdisches Leben, und er fördert es. Er stellt klar: Die jüdische Kultur gehört zu Niedersachsen, ihre Sicherheit ist Aufgabe des Staates. Wir, die AfD, unterstützen ohne jegliche Einschränkung ihren Schutz.

(Beifall bei der AfD)

Der GBD hat auch verfassungsrechtliche Risiken aufgezeigt - das wurde schon benannt - in Bezug auf Artikel 3 und Artikel 4 des Grundgesetzes. Aber die aktuelle politische und moralische Notwendigkeit dieser Regelung steht für uns außer Frage. Deshalb wird meine Ausschussposition klar korrigiert.

Aber ich betone es noch mal ausdrücklich - das führt uns zum Hauptproblem des heutigen Verfahrens -: Wir stimmen über zwei Themen ab, die nichts miteinander zu tun haben. Und trotzdem zwingt uns die Schlussabstimmung, ein gemeinsames Paket zu bewerten. Das ist ein Verfahren, das klare Entscheidungen verwischt, das ist ein Verfahren, das Abgeordnete unnötig in Widersprüche zwingt, und das ist ein Verfahren, das bei Verfassungsänderungen absolut fehl am Platz ist.

Ich habe im Ausschuss angekündigt, das Gesamtpaket abzulehnen. Nach erneuter Abwägung und aktueller Lage sage ich heute: Wir enthalten uns in der Schlussabstimmung -

(Wiard Siebels [SPD]: Das ist ein kraftvolles Signal!)

nicht, weil wir unklar sind, sondern weil dieses Paket uns dazu zwingt, einen guten Artikel und einen schlechten Artikel gemeinsam zu bewerten.

(Wiard Siebels [SPD]: Sie werden gezwungen, ich weiß nur noch nicht, von wem!)

Und das machen wir nicht mit, denn es sollte niemand - - -

Vizepräsident Jens Nacke:

Herr Kollege Moriße, ich muss Sie leider kurz unterbrechen. Es gibt den Wunsch nach einer Zwischenfrage: des Kollegen Bajus. Möchten Sie dem entsprechen?

Thorsten Paul Moriße (AfD):

Nein, Herr Bajus, das haben wir ausführlich im Ausschuss beraten. Vielen Dank.

(Volker Bajus [GRÜNE]: Warum wollten Sie es dann vertagen?)

Vizepräsident Jens Nacke:

Dann fahren Sie bitte fort. Bitte schön!

Thorsten Paul Moriße (AfD):

Das machen wir nicht mit,

(Volker Bajus [GRÜNE]: Dann stellen Sie einen Änderungsantrag!)

und das sollte auch niemand mitmachen, der saubere Verfassungsarbeit ernst nimmt, Herr Bajus.

Mein klares Ziel: Ja zum Schutz jüdischen Lebens, uneingeschränkt nein zur unsauberen Erweiterung des Europabezugs, und Enthaltung beim Gesamtpaket, weil das Verfahren falsch ist. Unsere Verfassung ist kein Ort für Paketpolitik, sie verdient Respekt, Präzision und saubere Trennung der Themen. Ich hoffe, dass wir aus diesem Vorgang lernen und künftig verantwortungsvoller mit unserer Verfassung umgehen.

Danke schön.

(Beifall bei der AfD)

Vizepräsident Jens Nacke:

Vielen Dank, Herr Kollege Moriße. - Als Nächstes hat sich zu Wort gemeldet: für die Landesregierung Frau Ministerin Walter. Bitte schön!

Melanie Walter, Ministerin für Europa und Regionale Landesentwicklung:

Sehr geehrter Herr Präsident! Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete! Heute beraten wir abschließend über einen Gesetzentwurf, der Niedersachsens Rolle in Europa und unser Bekenntnis zu den gemeinsamen Werten der Europäischen Union in den Mittelpunkt stellt. Es geht um die Einfügung eines klaren Europabezugs in unsere Landesverfassung und um den Schutz jüdischen Lebens. Beide Aspekte sollen künftig deutlicher als bisher in unserer Verfassung verankert werden - als Bekenntnis zu Europa und als Auftrag an uns alle, die gemeinsamen Werte von Frieden, Freiheit und Solidarität aktiv zu leben und zu verteidigen.

Die Niedersächsische Landesregierung begrüßt die vorgeschlagenen Verfassungsänderungen uneingeschränkt. Besonders freut mich, dass es im Konsens der Demokratinnen und Demokraten in diesem Hause gelungen ist, dass sich die regierungstragenden Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen gemeinsam mit der CDU-Fraktion auf diesen Gesetzentwurf geeinigt haben.

Europa steht vor neuen Herausforderungen, die Welt um uns herum ist im Umbruch. Der völkerrechtswidrige Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine, die zunehmende Rivalität um Ressourcen und Einfluss etwa im Grönlandkonflikt und die Debatten über europäische Souveränität zeigen: Europa muss sich heute selbstbewusster und eigenständiger positionieren als je zuvor.

Gleichzeitig sehen wir, wie sich globale Machtverhältnisse verschieben und einstige Partner ihre Positionen neu setzen. Das erfordert von uns nicht nur eine stärkere innere Geschlossenheit, sondern auch eine klare Haltung nach außen.

(Beifall bei der SPD und bei den GRÜNEN)

Niedersachsen trägt hier eine besondere Verantwortung. Als Land im Herzen Europas haben wir in den letzten Jahrzehnten enorm von der europäischen Zusammenarbeit profitiert - wirtschaftlich, gesellschaftlich und kulturell. Der Binnenmarkt, die Freizügigkeit, die unzähligen Partnerschaften zwischen unseren Städten und Kommunen: All das hat unser Land stark gemacht.

Doch Europa ist mehr als ein Wirtschaftsraum, Europa ist eine Wertegemeinschaft. Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Solidarität und Menschenrechte sind die Grundpfeiler der Europäischen Union. Gerade jetzt, wo diese Werte von innen und außen infrage gestellt werden, müssen wir sie aktiv leben und verteidigen.

(Beifall von Immacolata Glosemeyer [SPD])

Der vorliegende Gesetzentwurf ist ein sehr wichtiger Schritt dafür. Er schlägt vor, den Europabezug und die grenzüberschreitende Zusammenarbeit als Staatsziel zu verankern. Das ist kein symbolischer Akt, sondern ein klares Signal. Niedersachsen bekennt sich zu Europa nicht nur als Projekt, sondern als Lebensrealität. Europa braucht uns - und wir brauchen Europa.

(Beifall bei der SPD, bei der CDU und bei den GRÜNEN)

Meine sehr verehrten Damen und Herren, mit der weiteren Verfassungsänderung im neuen Artikel 6 d unterstreichen wir die Bedeutung jüdischen Lebens in Niedersachsen und die Entschlossenheit im Kampf gegen Antisemitismus. Die Änderung schützt und fördert das jüdische Leben und die jüdische Kultur. Lassen Sie es mich ganz klar sagen: Dass es nach den Menschheitsverbrechen der

Schoah wieder eine Vielzahl von Menschen jüdischen Glaubens in Deutschland und in Niedersachsen gibt, ist ein Geschenk. Wir müssen alles dafür tun, dass sich Jüdinnen und Juden in Niedersachsen sicher fühlen und dass sie ihr Vertrauen in Staat und Gesellschaft nicht verlieren.

Dieses klare Bekenntnis und dieser klare Auftrag haben einen ernsten Hintergrund. Die Recherche- und Informationsstelle Antisemitismus Niedersachsen verzeichnet zwölf Vorfälle pro Woche mit antisemitischem Hintergrund in unserem Bundesland. Deswegen hat die Landesregierung über ihren Landesbeauftragten gegen Antisemitismus und für den Schutz jüdischen Lebens, Prof. Dr. Gerhard Wegner, zwei wichtige Kampagnen ins Leben gerufen: „Niedersachsen gegen Antisemitismus“ zeigt auf Plakaten alltägliche Situationen, in denen uns Antisemitismus begegnet. „Shalom, Digga“ ist ein Social-Media-Format, das sich vor allem an junge Leute richtet, die im Netz vermehrt antisemitischen Vorurteilen und Verschwörungstheorien begegnen.

Mit der Aufnahme des Artikels 6 d in unsere Verfassung machen wir ein für alle Mal unmissverständlich deutlich: Antisemitismus hat in Niedersachsen keinen Platz.

(Beifall bei der SPD, bei der CDU und bei den GRÜNEN)

Wir schützen jüdisches Leben in Niedersachsen nicht als Bevorzugung, sondern um allen Niedersächsischen und Niedersachsen das gleiche Sicherheitsgefühl zu ermöglichen. Das ist ihr Recht und unsere Verpflichtung.

Vielen Dank.

(Beifall bei der SPD und bei den GRÜNEN)

Vizepräsident Jens Nacke:

Vielen Dank, Frau Ministerin.

Weitere Wortmeldungen zu diesem Tagesordnungspunkt liegen nicht vor, sodass wir zu den Abstimmungen kommen können. Wie angekündigt, beginnen wir mit den Einzelabstimmungen, die per Handzeichen erfolgen.

Ich rufe zunächst Artikel 1 des Gesetzentwurfs auf.

Wer der Nr. 1 der Beschlussempfehlung - diese betrifft Artikel 1 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung - folgen möchte, den bitte ich um ein Handzeichen. - Das sind die Fraktionen der SPD, der CDU und von Bündnis 90/ Die Grünen. Wer ist dagegen? - Das sind die Fraktion der AfD und das fraktions-

lose Mitglied. Wer enthält sich? - Niemand. Der Beschlussempfehlung wurde gefolgt.

Wer der Nr. 2 der Beschlussempfehlung - diese betrifft das Einfügen eines neuen Artikels 6 d in die Niedersächsische Verfassung - folgen möchte, den bitte ich um ein Handzeichen. - Gibt es Gegenstimmen? - Gibt es Enthaltungen? - Das ist einstimmig so beschlossen. Der Beschlussempfehlung wurde gefolgt.

Wer der Nr. 3 der Beschlussempfehlung - diese betrifft Artikel 25 Abs. 1 Satz 2 der Niedersächsischen Verfassung - folgen möchte, den bitte ich um ein Handzeichen. - Gibt es Gegenstimmen? - Gibt es Enthaltungen? - Das war einstimmig. Der Beschlussempfehlung wurde gefolgt.

Wer der Nr. 4 der Beschlussempfehlung - diese betrifft Artikel 55 Abs. 3 Satz 1 der Niedersächsischen Verfassung - folgen möchte, den bitte ich um ein Handzeichen. - Gibt es Gegenstimmen? - Gibt es Enthaltungen? - Das war ebenfalls einstimmig. Der Beschlussempfehlung wurde gefolgt.

Ich rufe jetzt Artikel 2 des Gesetzentwurfs auf, der das Inkrafttreten regelt. Wer zu Artikel 2 der Beschlussempfehlung folgen möchte, den bitte ich um ein Handzeichen. - Gibt es Gegenstimmen? - Gibt es Enthaltungen? - Das ist einstimmig. Zu Artikel 2 wurde der Beschlussempfehlung gefolgt.

Wir kommen jetzt zur angekündigten Schlussabstimmung durch Namensaufruf. Wenn Sie den Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen in der Schlussabstimmung mit den in der Beschlussempfehlung empfohlenen Änderungen annehmen wollen, bitte ich Sie um ein Ja, bei Ablehnung der Beschlussempfehlung um ein Nein und gegebenenfalls um Enthaltung. Ich bitte Sie, sich laut und deutlich zu äußern, damit Ihr Votum hier vorne gut zu verstehen ist.

Sie werden nun in alphabetischer Reihenfolge aufgerufen. Diese Aufgabe übernimmt Frau Schriftführerin Kollegin Lange. Bitte schön!

(Schriftführerin Corinna Lange verliest die Namen der Abgeordneten. Die Abstimmung verläuft wie folgt:

Matthias Arends [SPD]	Ja
Brian Baatzsch [SPD]	Ja
Volker Bajus [GRÜNE]	Ja
Jan Bauer [CDU]	-
Anna Bauseneick [CDU]	Ja
Jan-Philipp Beck [SPD]	Ja

Sina Maria Beckmann [GRÜNE]	Ja	Holger Kühnlenz [AfD]	Enth.
Vanessa Behrendt [AfD]	Enth.	Anne Kura [GRÜNE]	Ja
Daniela Behrens [SPD]	Ja	Deniz Kurku [SPD]	Ja
Nico Bloem [SPD]	Ja	Corinna Lange [SPD]	Ja
André Bock [CDU]	Ja	Kirsikka Lansmann [SPD]	Ja
Veronika Bode [CDU]	Ja	Lena-Sophie Laue [CDU]	Ja
Marcus Bosse [SPD]	Ja	Sebastian Lechner [CDU]	Ja
Stephan Bothe [AfD]	Enth.	Pascal Leddin [GRÜNE]	Ja
Christoph Bratmann [SPD]	Ja	Dr. Silke Lesemann [SPD]	Ja
Markus Brinkmann [SPD]	Ja	Dr. Dörte Liebethuth [SPD]	Ja
Jens-Christoph Brockmann [AfD]	Enth.	Olaf Lies [SPD]	Ja
Saskia Buschmann [CDU]	Ja	Peer Lilienthal [AfD]	Enth.
Birgit Butter [CDU]	Ja	Karin Logemann [SPD]	Ja
Christian Calderone [CDU]	Ja	Oliver Lottke [SPD]	Ja
Evrin Camuz [GRÜNE]	Ja	Michael Lühmann [GRÜNE]	Ja
Stephan Christ [GRÜNE]	Ja	Cindy Lutz [CDU]	Ja
Alfred Dannenberg [AfD]	Enth.	Martina Machulla [CDU]	Ja
Dr. Karl-Ludwig von Danwitz [CDU]	Ja	Karola Margraf [SPD]	Ja
Djenabou Diallo Hartmann [GRÜNE]	Ja	Stefan Marzischewski-Drewes [AfD]	Enth.
Jörn Domeier [SPD]	Ja	Pascal Mennen [GRÜNE]	Ja
Uwe Dorendorf [CDU]	Ja	Björn Meyer [SPD]	Ja
Oliver Ebken [SPD]	Ja	Dr.in Tanja Meyer [GRÜNE]	Ja
Christoph Eilers [CDU]	Ja	Philipp Meyn [SPD]	Ja
Karin Emken [SPD]	Ja	Axel Miesner [CDU]	Ja
Lara Evers [CDU]	Ja	Dr. Marco Mohrmann [CDU]	Ja
Christian Frölich [CDU]	Ja	Hartmut Moorkamp [CDU]	Ja
Christian Fühner [CDU]	Ja	Thorsten Paul Moriß [AfD]	Enth.
Marten Gäde [SPD]	Ja	Nicolas Mülbrecht Breer [GRÜNE]	Ja
Immacolata Glosemeyer [SPD]	Ja	Hanna Naber [SPD]	Ja
Constantin Grosch [SPD]	Ja	Jens Nacke [CDU]	Ja
Thore Güldner [SPD]	Ja	Omid Najafi [AfD]	Enth.
Julia Willie Hamburg [GRÜNE]	Ja	Lena Nzume [GRÜNE]	Ja
Thordies Hanisch [SPD]	Ja	Wiebke Osigus [SPD]	Ja
Frank Henning [SPD]	Ja	Barbara Otte-Kinast [CDU]	Ja
Carina Hermann [CDU]	Ja	Jürgen Pastewsky [AfD]	Enth.
Reinhold Hilbers [CDU]	Ja	Sebastian Penno [SPD]	Ja
Antonia Hillberg [SPD]	Ja	Christoph Plett [CDU]	Ja
Jörg Hillmer [CDU]	Ja	Jonas Pohlmann [CDU]	Ja
Dr. Andreas Hoffmann [GRÜNE]	Ja	Stefan Politze [SPD]	Ja
Eike Holsten [CDU]	Ja	Guido Pott [SPD]	Ja
Laura Hopmann [CDU]	Ja	Ulf Prange [SPD]	Ja
Gerd Hujahn [SPD]	Ja	Andrea Prell [SPD] [entschuldigt]	-
Dennis Jahn [AfD]	Enth.	Jan Henner Putzier [SPD]	Ja
Katharina Jensen [CDU]	Ja	Jozef Rakicky [fraktionslos]	Enth.
Verena Kämmerling [CDU]	Ja	Sophie Ramdor [CDU]	Ja
Rüdiger Kauroff [SPD]	Ja	Melanie Reinecke [CDU]	Ja
Britta Kellermann [GRÜNE] [entschuldigt]	-	Tamina Reinecke [GRÜNE]	Ja
Dr. Ingo Kerzel [AfD]	Enth.	Lukas Reinken [CDU]	Ja
Delia Klages [AfD]	Enth.	Julia Retzlaff [SPD]	Ja
Stefan Klein [SPD]	Ja	Harm Rykena [AfD]	Enth.
Heike Koehler [CDU]	Ja	Alexander Saade [SPD]	Ja
Marie Kollenrott [GRÜNE]	Ja	Heiko Sachtleben [GRÜNE]	Ja
René Kopka [SPD] [entschuldigt]	-	Marcel Scharrelmann [CDU]	Ja
Andrea Kötter [SPD]	Ja	Oliver Schatta [CDU]	Ja

Swantje Schendel [GRÜNE]	Ja
Jörn Schepelmann [CDU]	Ja
Ansgar Georg Schledde [AfD]	Enth.
Dr. Frank Schmädeke [CDU] [entschuldigt]	-
Julius Schneider [SPD]	Ja
Pippa Schneider [GRÜNE]	Ja
Jan Schröder [SPD]	Ja
Doris Schröder-Köpf [SPD]	Ja
Christian Schroeder [GRÜNE]	Ja
Jessica Schülke [AfD]	Enth.
Detlev Schulz-Hendel [GRÜNE]	Ja
Uwe Schünemann [CDU]	Ja
Claudia Schüßler [SPD]	Ja
Annette Schütze [SPD]	Ja
Claus Seebeck [CDU]	Ja
Wiard Siebels [SPD]	Ja
Ulf Thiele [CDU]	Ja
Colette Thiemann [CDU]	Ja
Björn Thümler [CDU]	Ja
Sabine Tippelt [SPD]	Ja
Dirk Toepffer [CDU]	Ja
Grant Hendrik Tonne [SPD]	Ja
Thomas Uhlen [CDU]	Ja
Eva Viehoff [GRÜNE]	Ja
Ulrich Watermann [SPD]	Ja
Stephan Weil [SPD]	Ja
Nadja Weippert [GRÜNE]	Ja
Klaus Wichmann [AfD]	Enth.
Alexander Wille [CDU]	Ja
Christoph Willeke [SPD]	Ja
Tim Julian Wook [SPD]	Ja
Sebastian Zinke [SPD]	Ja

von mindestens 98 Stimmen ist damit gegeben. Der Beschlussempfehlung wurde gefolgt.

(Beifall bei der SPD, bei der CDU und bei den GRÜNEN)

Vizepräsident Jens Nacke:

Vielen Dank, Frau Kollegin Lange.

Ich frage in die Runde: Befindet sich ein Mitglied des Landtags im Saal, das noch nicht abgestimmt hat?
- Ich sehe, das ist nicht der Fall. Dann schließe ich den Namensaufruf und bitte Sie, sich einen Moment zu gedulden, bis wir Ihnen das Ergebnis, das gleich vorliegen wird, bekanntgeben können.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, vielen Dank für Ihre Geduld, wir können mit der Sitzung fortfahren. Das Auszählungsergebnis liegt vor. Nehmen Sie bitte Platz!

Abgestimmt haben für diese Verfassungsänderung 141 Mitglieder des Landtags, davon 123 mit Ja, kein Mitglied des Landtags hat mit Nein gestimmt, 18 Mitglieder des Landtags haben sich enthalten. Die gesetzliche Zahl der Mitglieder des Landtags der 19. Wahlperiode beträgt 146. Die erforderliche Zahl



Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

80. Jahrgang

Hannover, den 6. März 2026

Nummer 15

G e s e t z **zur Ergänzung des Europabezugs und** **zur Stärkung des Schutzes vor Antisemitismus und** **zur Förderung jüdischen Lebens** **in der Niedersächsischen Verfassung**

Vom 3. März 2026

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Niedersächsische Verfassung vom 19. Mai 1993 (Nds. GVBl. S. 107), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 103), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und darin werden nach dem Wort „Teil“ die Worte „der Europäischen Union sowie“ eingefügt.

b) Es werden die folgenden Sätze 2 und 3 angefügt:

„²Das Land Niedersachsen trägt zur Verwirklichung und Entwicklung eines geeinten Europas bei, das demokratischen, rechtsstaatlichen, sozialen und föderativen Grundsätzen sowie dem Grundsatz der Subsidiarität verpflichtet ist, die Eigenständigkeit der Regionen wahrt und deren Mitwirkung an Entscheidungen der Europäischen Union und des geeinten Europas sichert. ³Das Land arbeitet mit anderen europäischen Regionen zusammen und unterstützt die grenzüberschreitende Kooperation.“

2. Nach Artikel 6 c wird der folgende Artikel 6 d eingefügt:

„Artikel 6 d

Schutz jüdischen Lebens

¹Das Land schützt das friedliche Zusammenleben der Menschen und tritt Antisemitismus entgegen.

²Das Land schützt und fördert das jüdische Leben und die jüdische Kultur.“

3. In Artikel 25 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt.

4. In Artikel 55 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den 3. März 2026

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages

Hanna N a b e r

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Olaf L i e s

N i e d e r s c h r i f t
über die 59. - öffentliche - Sitzung
des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen
am 11. Juni 2025
Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Deichgesetzes und des Niedersächsischen Justizgesetzes**
Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/6703](#)
Mitberatung 5
Beschluss..... 6
2. **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes**
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/6285](#)
Mitberatung 7
Beschluss..... 8
3. **Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Europabezugs und zur Stärkung des Schutzes vor Antisemitismus und zur Förderung jüdischen Lebens in der Niedersächsischen Verfassung**
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/7197](#)
Verfahrensfragen..... 9

4. **Entwurf eines Gesetzes zur Einrichtung eines Parlamentarischen Kontrollgremiums in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes**
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/7238](#)
Verfahrensfragen..... 10

5. **Entwurf eines Gesetzes zu dem Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und den Ländern Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern über die Errichtung eines gemeinsamen Senats des Finanzgerichts Hamburg**
Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/6880](#)
Beratung..... 11
Beschluss..... 11

6. **Rassismus entschieden entgegentreten - Landesaktionsplan gegen Rassismus erstellen**
Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/1601](#)
Fortsetzung der Beratung..... 12
Beschluss..... 14

7. **Antrag auf Unterrichtung durch die Landesregierung zum Thema „Befangenheitsantrag der Staatsanwaltschaft Oldenburg“**
Beratung..... 15
Beschluss..... 15

8. **Antrag auf Unterrichtung durch die Landesregierung zum Thema „Stand zur Einführung der E-Akte in der niedersächsischen Gerichtsbarkeit“**
Beschluss..... 16

9. **Antrag auf Unterrichtung durch die Landesregierung zu einem „Strafverfahren gegen einen mutmaßlich korrupten Staatsanwalt der Staatsanwaltschaft Hannover“ hinsichtlich des Umgangs mit dem Hinweis eines V-Manns auf einen Angehörigen der Polizei**
Beschluss..... 17

10. **Antrag auf Unterrichtung durch die Landesregierung zur „Vorgehensweise der niedersächsischen Kommunalaufsicht bei Anfragen von Kommunalpolitikern“**
Beratung..... 18

Teilnehmerinnen und Teilnehmer:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Christoph Plett (CDU), Vorsitzender
2. Abg. Brian Baatzsch (SPD)
3. Abg. Constantin Grosch (SPD)
4. Abg. Antonia Hillberg (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
5. Abg. Ulf Prange (SPD)
6. Abg. Julius Schneider (SPD)
7. Abg. Jan Schröder (SPD)
8. Abg. Christian Calderone (CDU)
9. Abg. Martina Machulla (CDU)
10. Abg. Jens Nacke (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
11. Abg. Dirk Toepffer (in Vertretung der Abg. Carina Hermann) (CDU)
(per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
12. Abg. Volker Bajus, zeitweise vertreten durch die Abg. Djenabou Diallo-Hartmann (GRÜNE)
13. Abg. Evrim Camuz (GRÜNE)
14. Abg. Thorsten Paul Moriß (AfD)

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Ministerialdirigent Dr. Wefelmeier (Mitglied),
Ministerialrat Dr. Miller,
Ministerialrat Mohr,
Ministerialrat Dr. Müller-Rüster,
Ministerialrätin Dr. Schröder.

Von der Landtagsverwaltung:

Ministerialrat Wieseahn.

Niederschrift:

Regierungsdirektor Weemeyer, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 10:18 Uhr bis 11:18 Uhr.

Tagesordnungspunkt 3:

Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Europabezugs und zur Stärkung des Schutzes vor Antisemitismus und zur Förderung jüdischen Lebens in der Niedersächsischen Verfassung

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/7197](#)

erste Beratung: 66. Plenarsitzung am 22.05.2025
AfRuV

Verfahrensfragen

Abg. **Volker Bajus** (GRÜNE) weist darauf hin, dass der Ausschuss sich mit beiden Themen des Gesetzentwurfes bereits befasst habe:

- mit dem Europabezug anlässlich eines Gesetzentwurfes der Fraktionen der SPD und der Grünen - [Drs. 19/4264](#) -, zuletzt in der 38. Sitzung am 18. September 2024;
- mit dem Schutz vor Antisemitismus und der Förderung jüdischen Lebens vor allem in einem Gespräch mit dem Landesbeauftragten gegen Antisemitismus und für den Schutz jüdischen Lebens in der 14. Sitzung am 23. August 2023 sowie in einer Anhörung zu einem Antrag der CDU-Fraktion - [Drs. 19/2713](#) - in der 24. Sitzung am 24. Januar 2024.

Der Abgeordnete ersucht den Gesetzgebungs- und Beratungsdienst um rechtliche Prüfung des Gesetzentwurfes. - Der **Ausschuss** schließt sich dieser Bitte an.

N i e d e r s c h r i f t

über den ersten und den dritten Teil¹ der 65. - öffentlichen - Sitzung

des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

am 1. Oktober 2025

Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. a) **Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2026 (Haushaltsgesetz 2026 - HG 2026 -)**

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/7910](#) neu

- b) **Mittelfristige Planung des Landes Niedersachsen 2025 bis 2029**

Unterrichtung - [Drs. 19/8151](#)

Beratung des Entwurfs des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2026

Einzelplan 12 - Staatsgerichtshof

Vorstellung durch den Präsidenten des Staatsgerichtshofs 4

Mitberatung 6

2. **Qualität und Attraktivität der Rechtspfleger-Ausbildung in Niedersachsen, Hamburg, Bremen und Schleswig-Holstein erhalten - Umstrukturierungspläne zur Umwandlung der Norddeutschen Hochschule für Rechtspflege (HR Nord Hildesheim) in eine Justizakademie sofort beenden!**

Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/7194](#)

Unterrichtung durch die Landesregierung..... 8

¹ Über den zweiten Teil der Sitzung - gemeinsame Sitzung mit dem Unterausschuss „Justizvollzug und Straffälligenhilfe“ - wird eine gesonderte Niederschrift gefertigt.

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Jan Schröder (SPD), stellvertretender Vorsitzender
2. Abg. Brian Baatzsch (SPD)
3. Abg. Constantin Grosch (SPD)
4. Abg. Antonia Hillberg (SPD)
5. Abg. Ulf Prange (SPD)
6. Abg. Tim Julian Wook (in Vertretung des Abg. Julius Schneider) (SPD)
7. Abg. Christian Calderone (CDU)
8. Abg. Martina Machulla (CDU)
9. Abg. Jens Nacke (CDU)
10. Abg. Alexander Wille (in Vertretung der Abg. Carina Hermann) (CDU)
11. Abg. Volker Bajus, zeitweise vertreten durch den Abg. Detlev Schulz-Hendel (GRÜNE)
12. Abg. Evrim Camuz (GRÜNE)
13. Abg. Thorsten Paul Moriße (AfD)

Vom Staatsgerichtshof:

Präsident Mestwerdt.

Von der Landtagsverwaltung:

Frau Geerts.

Niederschrift:

Regierungsdirektor Weemeyer, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 10:03 Uhr bis 10:22 Uhr und 12:24 Uhr bis 12:45 Uhr.

Außerhalb der Tagesordnung:*Billigung von Niederschriften*

Der **Ausschuss** billigt die Niederschrift über die 61. Sitzung.

Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Europabezugs und zur Stärkung des Schutzes vor Antisemitismus und zur Förderung jüdischen Lebens in der Niedersächsischen Verfassung

Vors. Abg. **Jan Schröder** (SPD) erinnert an den Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD, der CDU und der Grünen in [Drs. 19/7197](#) und an die Besprechung in der 59. Sitzung am 11. Juni 2025.

Er bittet die Landtagsverwaltung, mit dem Gesetzgebungs- und Beratungsdienst zu klären, ob er in einer der nächsten Sitzungen das Ergebnis seiner rechtlichen Prüfung des Gesetzentwurfes vorstellen könne.

N i e d e r s c h r i f t
über die 76. - öffentliche - Sitzung
des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen
am 25. Februar 2026
Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. **Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Europabezugs und zur Stärkung des Schutzes vor Antisemitismus und zur Förderung jüdischen Lebens in der Niedersächsischen Verfassung**
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/7197](#)
Fortsetzung der Beratung 4
Beschluss 5
2. **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes**
Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/9364](#)
Mitberatung 7
Beschluss 7
3. **Entwurf eines Gesetzes über die Neubildung der Gemeinde Nordkehdingen, Landkreis Stade, sowie zur Änderung des Niedersächsischen Justizgesetzes**
Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/9563](#)
Mitberatung 8
Beschluss 8

4. Verfassungsgerichtliches Verfahren:

Konkrete Normenkontrolle

nach Artikel 54 Nr. 4 der Niedersächsischen Verfassung und § 8 Nr. 9 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof

zur verfassungsrechtlichen Prüfung, ob § 35 Abs. 5 Satz 3 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 308) mit Artikel 3 Abs. 2 Satz 1 der Niedersächsischen Verfassung in Verbindung mit Artikel 3 Abs. 1 des Grundgesetzes vereinbar war, soweit im Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2023 in Teilzeit beschäftigte Anspruchsberechtigte, die zusammen nicht die regelmäßige Arbeitszeit bei Vollzeitbeschäftigung erreichten, den kinderbezogenen Teil des Familienzuschlags nicht entsprechend der Summe der Anteile ihrer regelmäßigen Arbeitszeit erhielten

StGH 1/26

Beschluss..... 9

5. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/8645](#)

Mitberatung 10

Beschluss..... 11

6. Information der Landesparlamente nach § 31 Abs. 2 Medienstaatsvertrag

hier: **ARD-Selbstverpflichtung 2025**

Unterrichtung - [Drs. 19/9531](#)

Beratung..... 12

Tagesordnungspunkt 1:

Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Europabezugs und zur Stärkung des Schutzes vor Antisemitismus und zur Förderung jüdischen Lebens in der Niedersächsischen Verfassung

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/7197](#)

erste Beratung: 66. Plenarsitzung am 22.05.2025
AfRuV

Beginn der Beratung (Verfahrensfragen): 59. Sitzung am 11.06.2025

Fortsetzung der Beratung

Beratungsgrundlage: Anmerkungen und Formulierungsvorschläge des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes (Vorlage 1)

Ministerialrätin **Dr. Schröder** (GBD) führt den Ausschuss in die Vorlage 1 ein.

Abg. **Thorsten Paul Moriße** (AfD) beantragt, die Beratung zu unterbrechen, um ihm Gelegenheit zu geben, die Anmerkungen und Formulierungsvorschläge des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes mit seinen Fraktionskollegen zu erörtern, insbesondere jene zum Europabezug in Artikel 1 Nr. 1. Die Beratung könnte dann in der Sitzung am 8. April 2026 fortgesetzt werden.

Abg. **Evrin Camuz** (GRÜNE) entgegnet, der Ausschuss habe sich mit dem Europabezug bereits ausgiebig befasst, nämlich anlässlich eines Gesetzentwurfes der Fraktionen der SPD und der Grünen - [Drs. 19/4264](#) -, zuletzt in der 38. Sitzung am 18. September 2024. Der vorliegende Gesetzentwurf dreier Fraktionen liege ebenfalls bereits seit einem Dreivierteljahr vor. Daher könne keine Rede davon sein, dass die AfD-Fraktion nicht genug Zeit gehabt habe, darüber zu beraten.

Der **Ausschuss** lehnt den Vertagungsantrag des Abg. Moriße mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und der Grünen ab.

Im Übrigen verläuft die Beratung wie folgt:

Artikel 1

Nr. 1: Artikel 1 - Staatsgrundsätze, Landessymbole, Hauptstadt

Abg. **Thorsten Paul Moriße** (AfD) kündigt an, sich bei der Abstimmung über die Beschlussempfehlung zu enthalten, weil er Bedenken gegen diesen Punkt des Gesetzentwurfes habe.

Der **Ausschuss** nimmt den Formulierungsvorschlag des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes zu **Absatz 2 Satz 1** einstimmig - bei Enthaltung des Mitglieds der AfD-Fraktion - an.

Abg. **Jan Schröder** (SPD) spricht sich zu Absatz 2 **Satz 2** dafür aus, dem Formulierungsvorschlag des GBD auf Seite 7 der Vorlage 1 zu folgen, und zwar in der Fassung mit den Worten „deren

Mitwirkung an Entscheidungen der Europäischen Union und des geeinten Europas“. Denn diese Fassung stelle besser den Bezug zum Begriff der europäischen Völkergemeinschaft in Satz 1 her.

Der **Ausschuss** nimmt den Formulierungsvorschlag des GBD in der vom Abg. Schröder genannten Fassung einstimmig - bei Stimmenthaltung des Mitglieds der AfD-Fraktion - an.

Nr. 2: Artikel 6 d - Schutz jüdischen Lebens

Abg. **Carina Hermann** (CDU) räumt ein, dass der Begriff „Antisemitismus“ nicht eindeutig bestimmt sei. Allerdings erhalte die Niedersächsische Verfassung bereits jetzt zahlreiche unbestimmte Rechtsbegriffe. Die Abgeordnete äußert die Einschätzung, dass es möglich sein werde, diesen Begriff mit Leben zu füllen.

Sie sagt ferner, sie könne sich nicht vorstellen, dass der Staatsgerichtshof in diesem Artikel einen Verstoß gegen Artikel 3 Abs. 3 des Grundgesetzes sehen würde.

Abg. **Volker Bajus** (GRÜNE) erklärt, seine Fraktion spreche sich dafür aus, auch den Schutz anderer Minderheiten in der Niedersächsischen Verfassung zu verankern, wie es in anderen Landesverfassungen bereits geschehen sei. Im Niedersächsischen Landtag sei eine Zweidrittelmehrheit dafür aber derzeit nicht absehbar.

Abg. **Evrin Camuz** (GRÜNE) fügt hinzu, es sei nicht das Ziel ihrer Fraktion, eine bestimmte Gruppe zu privilegieren. Vielmehr gehe es ihr darum, die menschenfeindliche Gesinnung des Antisemitismus zu bekämpfen. Hierzu passe es, dass die Förderung der Recherche- und Informationsstelle Antisemitismus (RIAS) auf Betreiben der Fraktionen der SPD, der CDU und der Grünen verstetigt worden sei.

In Bezug auf antimuslimische Aktivitäten gebe es eine solche Recherche- und Informationsstelle nicht, bedauert die Abgeordnete. Es sei aber das Ziel der Grünen, jegliche menschenfeindliche Gesinnung zu bekämpfen. Aus ihrer Sicht sei es wünschenswert, auch insoweit eine Staatszielbestimmung zu schaffen. Hierzu sei die CDU-Fraktion jedoch bislang nicht bereit.

Der **Ausschuss** nimmt den Formulierungsvorschlag des GBD zu Satz 2 auf Seite 19 der Vorlage 1 einstimmig - bei Stimmenthaltung des Mitglieds der AfD-Fraktion - an.

Artikel 2

Der **Ausschuss** ist mit dem Formulierungsvorschlag des GBD einverstanden.

Beschluss

Der **Ausschuss** empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf in der Fassung der Vorlage 1 einschließlich der in der heutigen Sitzung beschlossenen Änderungen anzunehmen.

Zustimmung: SPD, CDU, GRÜNE

Ablehnung: AfD

Enthaltung: -

Berichterstattung (schriftlicher Bericht): Abg. Volker Bajus (GRÜNE).

Vorlage 1

zum Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Europabezugs und zur Stärkung des Schutzes vor Antisemitismus und zur Förderung jüdischen Lebens in der Niedersächsischen Verfassung

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/7197

Diese Vorlage enthält unsere Anmerkungen und Formulierungsvorschläge zu dem o. g. Gesetzentwurf.

Im Auftrag
Dr. Schröder

Per E-Mail zu verteilen an:

Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen
Präsidentin des Landtages
Fraktionen
Staatskanzlei
Justizministerium
Landesrechnungshof
Landesbeauftragter für den Datenschutz
Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen
Staatsgerichtshof
Kommunale Spitzenverbände

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/7197

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

Gesetz

zur Ergänzung des Europabezugs und zur Stärkung des Schutzes vor Antisemitismus und zur Förderung jüdischen Lebens in der Niedersächsischen Verfassung

Artikel 1

Die Niedersächsische Verfassung vom 19. Mai 1993 (Nds. GVBl. S. 107), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. November 2023 (Nds. GVBl. S. 258), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und darin werden nach dem Wort „Völkergemeinschaft“ die Worte „sowie der Europäischen Union“ eingefügt.

Gesetz

zur Ergänzung des Europabezugs und zur Stärkung des Schutzes vor Antisemitismus und zur Förderung jüdischen Lebens in der Niedersächsischen Verfassung

Artikel 1

Die Niedersächsische Verfassung vom 19. Mai 1993 (Nds. GVBl. S. 107), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. November 2023 (Nds. GVBl. S. 258), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und darin werden nach dem Wort „Teil“ die Worte „der Europäischen Union sowie“ eingefügt.

Anmerkung:

Die mit der vorgeschlagenen Änderung bewirkte Umstellung der Begriffe „europäische Völkergemeinschaft“ und „europäische Union“ dient der Verdeutlichung ihres Verhältnisses.

Wer oder was genau durch den Begriff der europäischen Völkergemeinschaft in Bezug genommen wird, ist - auch bislang schon - nicht eindeutig (vgl. auch Haltern/Erdmann, in: Hannoverscher Kommentar zur Niedersächsischen Verfassung [HannKomm], 2. Aufl. 2021, Artikel 1, Rn. 42; Ipsen, Niedersächsische Verfassung [NV], 2011, Artikel 1, Rn. 22). In Betracht kommen hier etwa (nur) die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (allein hierauf abstellend Neumann, NV, 3. Aufl. 2000, Artikel 1, Rn. 9) oder (auch) andere europäische Staaten, nur das „institutionalisierte“ Europa oder das „ganze Europa“ (so in Abgrenzung zu ersterem Hageböling, NV, 2. Aufl. 2011, Artikel 1, Erl. 2.8). Den Materialien zu dem erst 1993 in die Verfassung aufgenommenen Staatsgrundsatz der Öffnung für Europa lässt sich hierzu nichts Näheres entnehmen (vgl. den Schriftlichen Bericht zum Entwurf einer Niedersächsischen Verfassung, LT-Drs. 12/5840, S. 3). Durch die im Entwurf vorgesehene Ergänzung der Europäischen Union (EU) wird nun aber jedenfalls für die Zukunft deutlich, dass mit dem Begriff der „europäischen Völkergemeinschaft“ etwas anderes als allein die EU gemeint ist. Auch der Entwurfsbegründung, S. 2, zu der Änderung in Satz 1, wonach „die europäischen Staaten außerhalb der Europäischen Union durch die Ergänzung in Satz 2 zusätzlich angesprochen“ werden, könnte entnom-

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/7197

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

men werden, dass der Begriff der europäischen Völkergemeinschaft - jedenfalls künftig - umfassend zu verstehen sein soll, also alle europäischen Staaten - ggf. auch jenseits konkreter institutionalisierter Beziehungen - in Bezug nimmt.

Dieses „weite“ Begriffsverständnis sollte im Regelungswortlaut durch die oben vorgeschlagene Änderung der Reihenfolge der Begriffe, wonach nach der Bundesrepublik Deutschland - mit der Niedersachsen als Bundesland am engsten verflochten ist - zunächst die Europäische Union und dann erst die darüber hinausgehende europäische Völkergemeinschaft genannt wird, klarer zum Ausdruck gebracht werden. Auch die Staatskanzlei befürwortet dies.

Durch die vorgesehene Einfügung der Europäischen Union (und etwaigen sich ggf. daraus ergebenden Weiterungen für den Begriff der europäischen Völkergemeinschaft) ergibt sich auch kein unzulässiger Widerspruch im Sinne des Artikels 46 Abs. 2 der Verfassung. Dieser enthält materielle Vorgaben, die - der Ewigkeitsklausel in Artikel 79 Abs. 3 des Grundgesetzes (GG) vergleichbar - den verfassungsändernden Gesetzgeber inhaltlich beschränken, und bestimmt, dass Verfassungsänderungen, die den in Artikel 1 Abs. 2 und Artikel 2 niedergelegten Grundsätzen widersprechen, unzulässig sind. Es ist aber schon äußerst zweifelhaft, ob die Bestandsgarantie des Artikels 46 Abs. 2 auf den durch den Gesetzentwurf zur Änderung vorgesehenen Staatsgrundsatz der Öffnung für Europa in Artikel 1 Abs. 2 überhaupt Anwendung findet (mit guten Gründen dagegen Haltern/Erdmann, in: Hann-Komm, Artikel 1, Rn. 50; Hoffmann, ebd., Artikel 46, Rn. 46 f.; vgl. außerdem z. B. VerfGH Münster, Urteil v. 21.11.2017, Az.: VerfGH 11/16, zit. nach juris, Rn. 55, für die entsprechende nordrhein-westfälische Verfassungsbestimmung, sowie für die Ewigkeitsklausel des Artikels 79 Abs. 3 GG Dreier, in: Dreier, GG, 3. Aufl. 2015, Artikel 79, Rn. 54, 59, alle jeweils m. w. N.; anders aber Neumann, NV, Artikel 1, Rn. 9 i. V. m. Artikel 78, Rn. 3 ff.) Aber selbst im Falle ihrer Anwendbarkeit führt dies nicht zur Unzulässigkeit der vorgesehenen Verfassungsänderung. Ein Änderungsvorhaben widerspricht im Sinne des Artikels 46 Abs. 2 den betreffenden Staatsgrundsätzen, wenn es sich mit ihren Gewährleistungsgehalten nicht mehr in Einklang bringen lässt (Hoffmann, in: Hann-Komm, Artikel 46, Rn. 44). Dies ist vorliegend aber nicht anzunehmen, weil die beiden Gewährleistungsinhalte sich nicht gegenseitig ausschließen, sondern vielmehr nebeneinander stehend die gleiche Zielrichtung haben bzw. als unterschiedliche Stadien einer dynamischen Entwicklung verstanden werden können und sich insoweit „überlappen“. An einer (sachgerechten) Modifizierung ist der verfassungsändernde Gesetzgeber aber auch durch

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/7197

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

Artikel 46 Abs. 2 nicht gehindert (Hoffmann, in: Hann-Komm, Artikel 46, Rn. 44; vgl. zur Ewigkeitsklausel des Grundgesetzes in Artikel 79 Abs. 3 GG auch BVerfGE 109, 279 [310]) m. w. N.).

- b) Es werden die folgenden Sätze 2 und 3 angefügt:

„²Das Land Niedersachsen trägt zur Verwirklichung und Entwicklung eines geeinten Europas bei, das demokratischen, rechtsstaatlichen, sozialen und föderativen Grundsätzen sowie dem Grundsatz der Subsidiarität verpflichtet ist, die Eigenständigkeit der Regionen wahrt und deren Mitwirkung an Entscheidungen der Europäischen Union sichert. ³Das Land arbeitet mit anderen europäischen Regionen zusammen und unterstützt die grenzüberschreitende Kooperation.“

- b) vorerst unverändert

Anmerkung:

Zu Satz 2:

Der Gesetzentwurf sieht mit der Anfügung des Satzes 2 die Aufnahme einer neuen **Staatszielbestimmung** vor. Die Entwurfsbegründung benennt den beabsichtigten Rechtscharakter zwar nicht klar, er ergibt sich aus ihr aber mittelbar (vgl. S. 3: „[...] entspricht der gleichlautenden Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland in der Staatszielbestimmung des Artikels 23 Abs. 1 GG [...]“) und wurde von den einbringenden Fraktionen auf Nachfrage bestätigt. Zudem werden auch die nahezu wortgleichen oder zumindest unmittelbar vergleichbaren Bestimmungen in den Verfassungen Nordrhein-Westfalens (Artikel 1 Abs. 3 Satz 1), Hessens (Artikel 64 Satz 2), Berlins (Artikel 1 Abs. 2 Satz 2), Bayerns (Artikel 3 a Satz 1) und Rheinland-Pfalz' (Artikel 74 a Sätze 1 und 2) als Staatszielbestimmungen eingeordnet (Dünchheim, in: BeckOK Verfassung für das Land NRW, 3. Ed. 1.4.2025, Artikel 1, Rn. 38; Arndt, in: BeckOK Verfassung Hessen, 4. Ed. 15.4.2025, Artikel 64, Rn. 17; Aust, in: BeckOK Verfassung Berlin, 1. Ed. 31.12.2024, Artikel 1, Rn. 22; Lindner, in: Lindner/Möstl/Wolff, Verfassung des Freistaats Bayern, 2. Aufl. 2017, Artikel 3 a, Rn. 1, 3; Schröder, in: Brocker/Droege/Jutzi, Verfassung für Rheinland-Pfalz, 2. Aufl. 2022, Artikel 74 a, Rn. 1).

Nachrichtlich Artikel 23 Abs. 1 Satz 1 GG:

„(1) Zur Verwirklichung eines vereinten Europas wirkt die Bundesrepublik Deutschland bei der Entwicklung der Europäischen Union mit, die demokratischen, rechtsstaatlichen, sozialen und föderativen Grundsätzen und dem Grundsatz der Subsidiarität verpflichtet ist und einen diesem Grundgesetz im wesentlichen vergleichbaren Grundrechtsschutz gewährleistet. [...]“

Die Entwurfsbestimmung ist dabei im Wortlaut auch erkennbar an die Staatszielbestimmung in Artikel 23 Abs. 1 Satz 1 GG angelehnt, der ebenfalls auf die Verwirklichung eines vereinten Europas zielt und insoweit auch materielle Vorgaben und Anforderungen für selbiges enthält (sog. Struktursicherungsklausel).

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/7197

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

Die Aufnahme einer entsprechenden neuen Staatszielbestimmung ist dem verfassungsändernden Landesgesetzgeber auch prinzipiell möglich. Mit Blick auf Artikel 46 Abs. 2 der Landesverfassung gilt für die neuen Sätze, die eine Konkretisierung des Staatsgrundsatzes der Öffnung für Europa in Satz 1 darstellen, das Gleiche wie für die vom Gesetzentwurf vorgesehene Ergänzung in Satz 1 (vgl. die betreffende Anmerkung zu Buchstabe a). Im Übrigen sind die Länder aufgrund ihrer **Verfassungsautonomie** grundsätzlich frei in der Ausgestaltung ihrer Verfassung, soweit sie die Vorgaben des sog. Homogenitätsgebots in Artikel 28 Abs. 1 GG (Bindung der verfassungsmäßigen Ordnung in den Ländern an die Grundsätze des republikanischen, demokratischen und sozialen Rechtsstaats i. S. d. Grundgesetzes) einhalten und keine Bestimmungen treffen, die mit weiteren Vorgaben des Bundesverfassungsrechts - insbesondere den Grundrechten (s. Artikel 1 Abs. 3 GG) - nicht vereinbar sind oder mit sonstigem Bundesrecht kollidieren. Die Länder können daher Staatsfundamentalnormen in ihre Verfassung aufnehmen, die die Bundesverfassung nicht kennt oder die mit denen des Grundgesetzes nicht übereinstimmen, soweit die vorgehend genannten Grenzen eingehalten werden, als auch - erst recht - solche Staatsfundamentalnormen in ihrer Verfassung verankern, die denen des Grundgesetzes entsprechen (grundlegend BVerfGE 36, 342 [360 ff.]; vgl. auch z. B. Möstl, in: Stern/Sodan/Möstl, Staatsrecht I, 2. Aufl. 2022, § 2, Rn. 50 ff., Dreier, in: ders., GG, 3. Aufl. 2015, Artikel 28, Rn. 42 ff.; 57 ff.; Schwarz, in: Huber/Voßkuhle, GG, 8. Aufl. 2024, Artikel 28, Rn. 28 ff. sowie Hahn, Staatszielbestimmungen im integrierten Bundesstaat, Berlin 2010, S. 249 ff.). Ein Verstoß der Entwurfsbestimmung gegen das Homogenitätsgebot und die dort genannten Grundsätze oder sonstiges Bundesverfassungsrecht ist (auch) mit Blick auf Artikel 23 Abs. 1 Satz 1 GG hier aber nicht ersichtlich.

Dennoch ist aus rein rechtlicher Sicht die vorgesehene Ergänzung der Verfassung nicht vorbehaltlos empfehlenswert. Zum einen adressiert schon die grundgesetzliche Staatszielbestimmung in Artikel 23 Abs. 1 Satz 1 GG nicht nur den Bund, sondern unmittelbar auch die Länder und verpflichtet diese und ihre Organe im Rahmen ihrer Zuständigkeit zur Mitwirkung an der Europäischen Union (vgl. BT-Drs. 12/6000, S. 20, Scholz, in: Dürig/Herzog/Scholz [D/H/S], GG, 108. Erg. Lief. August 2025, Artikel 23, Rn. 52; Schwarz, in: Huber/Voßkuhle, GG, 8. Aufl. 2024, Artikel 23, Rn. 8). Insoweit handelt es sich bei der Entwurfsbestimmung also um eine - rein rechtlich nicht erforderliche - **Doppelregelung**.

Gleichzeitig weist die landesverfassungsrechtliche Regelung im Detail **Abweichungen** gegenüber der grundgesetzlichen Staatszielbestimmung in Artikel 23 Abs. 1 Satz 1 GG auf. So ist das grundgesetzliche Staatsziel -

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/7197

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

sozusagen als Mittel „zur Verwirklichung eines vereinten Europas“ - auf die „Entwicklung der Europäischen Union“ (allerdings in einem allgemeineren, entwicklungsoffenen Sinne, s. BT-Drs. 12/3896, S. 22, Scholz, in: D/H/S, GG, Artikel 23, Rn. 5, 54 ff.) gerichtet, während die Entwurfsbestimmung ausweislich der Entwurfsbegründung (S. 2 f.) nicht auf diese - wenn auch maßgebliche - Organisation beschränkt sein, sondern ausdrücklich auch „weitere europäische Institutionen wie etwa den Europarat“ miteinbeziehen soll und im Wortlaut insoweit völlig offen formuliert ist („geeintes Europa“). Infolgedessen hat die Struktursicherungsklausel der Entwurfsregelung dann auch einen divergierenden Bezugspunkt („geeintes Europa“ statt „Europäische Union“). Gleichzeitig übernimmt sie außerdem die Struktursicherungsklausel des Artikels 23 Abs. 1 Satz 1 GG nur partiell, weil sie die Anforderung des Grundrechtsschutzes nicht aufgreift (kritisch zu einer Teilinkorporation auch Sannwald/Sannwald, BWVP 1995, S. 217 [219]), ergänzt sie aber wiederum mit Regelungen, die dem Umstand Rechnung tragen, dass Europa hier aus der Landesperspektive betrachtet wird. Die aufgeführten Abweichungen finden zwar ihre Entsprechungen in den vergleichbaren Staatszielbestimmungen der anderen Landesverfassungen, sie führen aber mindestens zu gewissen Unklarheiten, was die Auslegung der landesverfassungsrechtlichen Bestimmung hinsichtlich ihres genauen Inhalts und ihres Verhältnisses zur bundesverfassungsrechtlichen Staatszielbestimmung betrifft.

Schließlich dürfte die praktische **Bedeutung** der vorgesehenen neuen Verfassungsbestimmung eher gering sein. Zwar sind Staatszielbestimmungen mit rechtlich bindender Wirkung ausgestattet. Indem sie der Staatstätigkeit die fortdauernde Beachtung oder Erfüllung bestimmter Aufgaben - sachlich umschriebener Ziele - vorschreiben, sind sie Richtlinie und Direktive für das staatliche Handeln, erlegen demokratischen Entscheidungen inhaltliche Bindungen auf bzw. begrenzen politische Entscheidungsspielräume (BVerfGE 157, 30, Rn. 206) und begründen Maßstäbe für die Auslegung von Rechtsvorschriften, für Ermessensausübung und Abwägungen (vgl. nur Schwarz, NdsVBl. 1998, S. 225 f.; Haltern/Erdmann, HanKomm, Vorbemerkung zu den Staatszielbestimmungen der Artikel 6, 6 a und 6 b NV, Rn. 2; eingehend Hahn, Staatszielbestimmungen, S. 63 ff.). Jedoch sind die Länder insoweit auch schon durch die Bundesverfassung zur „Europafreundlichkeit“ angehalten (vgl. oben sowie zu dem aus Artikel 23 Abs. 1 GG und der Präambel folgenden Verfassungsauftrag zur Verwirklichung eines vereinten Europas auch BVerfGE 123, 267 [345 ff.]). Insbesondere wird aber sowohl die Mitgliedschaft der Länder in der Europäischen Union als auch in anderen internationalen Institutionen allein über den Bund vermittelt und liegen die insoweit maßgeblichen Kompetenzen nach der Kompe-

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/7197

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

tenzverteilung des Grundgesetzes auch grundsätzlich allein beim Bund (vgl. neben Artikel 23 auch Artikel 24, 32 und 50 GG) bzw. ist die Mitwirkung der Länder insoweit lediglich in den dort gesetzten engen Grenzen möglich (Arndt, in: BeckOK Verf. Hessen, Artikel 64, Rn. 2, 17). Der (eigenständige) rechtliche Bedeutungsgehalt der Regelung ist daher - wie auch bei den vergleichbaren Bestimmungen anderer Länderverfassungen - vergleichsweise gering (vgl. auch Aust, in: BeckOK Verf. Berlin, Artikel 1, Rn. 22; Lindner, in: Lindner/Möstl/Wolff, Verf. Bayern, Artikel 3 a, Rn. 1, 12; Wollenschläger, in: Meder/Brechmann, Die Verfassung des Freistaats Bayern, 6. Aufl. 2020, Artikel 3 a, Rn. 1, 8 ff.; Dünchheim, in: BeckOK Verfassung NRW, Artikel 1, Rn. 35; Schröder, in: Brocker/Droege/Jutzi, Verfassung Rheinland-Pfalz, Artikel 74 a, Rn. 1, 15).

Soll an der Entwurfsregelung wegen der ihr beigemessenen Signalwirkung (vgl. die Entwurfsbegründung, S. 1 f.) festgehalten werden, wäre mit Blick auf das über die Europäische Union hinausgehende „geeinte Europa“ als Zielpunkt der Regelung und im Sinne der **Kohärenz** zu erwägen, die „Mitwirkung an Entscheidungen“ nicht auf „Entscheidungen der Europäischen Union“ zu beschränken, sondern - wie auch in den im Übrigen nahezu wortgleichen Verfassungsbestimmungen anderer Länder (vgl. Artikel 3 a Satz 1 der Verfassung Bayerns, Artikel 1 Abs. 2 Satz 2 der Verfassung Berlins, Artikel 64 Satz 2 der Verfassung Hessens sowie Artikel 1 Abs. 3 Satz 1 der Verfassung NRW) - auf (insgesamt) „europäische Entscheidungen“ zu beziehen oder aber - wie es Artikel 74 a Satz 2 der Verfassung Rheinland-Pfalz' und Artikel 60 Abs. 2 Satz 1 der Verfassung des Saarlands im vergleichbaren Kontext vorsehen - auf die „Mitwirkung an Entscheidungen der Europäischen Union und des geeinten Europas“ abzustellen. Die Staatskanzlei erachtet dies als möglich und sinnvoll.

Die Entwurfsregelung würde dann wie folgt lauten:

„²Das Land Niedersachsen trägt zur Verwirklichung und Entwicklung eines geeinten Europas bei, das demokratischen, rechtsstaatlichen, sozialen und föderativen Grundsätzen sowie dem Grundsatz der Subsidiarität verpflichtet ist, die Eigenständigkeit der Regionen wahrt und deren Mitwirkung an Entscheidungen der Europäischen Union **und des geeinten Europas** [alt.: deren Mitwirkung an europäischen Entscheidungen _____] sichert.“

Zu Satz 3:

Auch diese Entwurfsregelung dürfte im vorliegenden Kontext als eine fortdauernd zur Beachtung vorgegebene Aufgabe zu verstehen sein und damit eine Staatszielbestimmung darstellen bzw. einen verbindlichen Auftrag,

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/7197

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

der hinsichtlich seiner Realisierung, auch im Hinblick auf den Grad der Formalisierung der gewünschten Zusammenarbeit, viel Spielraum lässt (so auch zu den vergleichbaren Verfassungsrechtssätzen der anderen Bundesländer Lindner, in: Lindner/Möstl/Wolff, Verf. Bayern, Artikel 3 a, Rn. 13; Wollenschläger, in: Meder/Brechmann, Verf. Bayern, Artikel 3 a, Rn. 21; Dünchheim, in: BeckOK Verf. NRW, Artikel 1, Rn. 47; Aust, in: BeckOK Verf. Berlin, Artikel 1, Rn. 25; vgl. auch Classen, in: Classen/Sauthoff, Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern, 3. Aufl. 2023, Artikel 11, Rn. 11).

Wir weisen darauf hin, dass die neue Bestimmung den den Ländern im Hinblick auf die grenzüberschreitende Zusammenarbeit von der Bundesverfassung und deren Kompetenzverteilung gesetzten Rahmen (vgl. Artikel 24 Abs. 1 a und Artikel 32 Abs. 3 GG) jedenfalls nicht überwinden kann (vgl. zu den betreffenden Verfassungsbestimmungen der anderen Bundesländer Wollenschläger, in: Meder/Brechmann, Verfassung Bayern, Artikel 3 a, Rn. 21; Schröder, in: Broucker/Droege/Jutzi, Verfassung Rheinland-Pfalz, Artikel 74 a, Rn. 12).

2. Nach Artikel 6 c wird der folgende Artikel 6 d eingefügt:

„Artikel 6 d
Schutz jüdischen Lebens

¹Das Land schützt das friedliche Zusammenleben der Menschen und tritt Antisemitismus entgegen. ²Das Land fördert das jüdische Leben und die jüdische Kultur.“

2. Nach Artikel 6 c wird der folgende Artikel 6 d eingefügt:

„Artikel 6 d
vorerst unverändert

Anmerkung:

Die Entwurfsbestimmung ist in verschiedener Hinsicht nicht unproblematisch, insbesondere geht mit ihr unserer Auffassung nach ein gewisses verfassungsrechtliches Risiko einher.

1. Die im Indikativ gehaltene Entwurfsregelung implementiert neue verfassungsrechtliche Verpflichtungen des Landes. Allerdings wird (allein) auf Grundlage des Gesetzentwurfs nicht klar, welches **Regelungsziel** genau mit der neuen Verfassungsbestimmung verfolgt wird und welche **rechtlichen Wirkungen** ihr zukommen sollen. Der Regelungswortlaut ist sehr abstrakt und unspezifisch und die Entwurfsbegründung, S. 2 und 4, äußert sich zum beabsichtigten Rechtscharakter und Regelungsinhalt nicht wirklich.

So bleibt etwa schon unklar, ob der Förderbestimmung in Satz 2 **subjektive Rechtspositionen** entwichen sollen,

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/7197

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

also verfassungsunmittelbare Leistungsansprüche (vgl. so etwa zu Artikel 6 Abs. 2 Satz 2 der Verfassung Schleswig-Holsteins, wonach bestimmte, einzeln aufgeführte Minderheiten „Anspruch auf Schutz und Förderung“ haben, Bäcker, in: Bäcker u. a. (Hrsg.), Verfassung des Landes Schleswig-Holstein, 2021, Artikel 6, Rn. 12, 27, auch aufgrund der Heraushebung der der dort aufgeführten Minderheiten gegenüber anderen Minderheiten, m. w. N., auch zur Gegenansicht) **oder nicht**.

Insbesondere und zudem sind in der Entwurfsbestimmung verwendete zentrale **Begrifflichkeiten unklar**. So ist etwa der Begriff des „Antisemitismus“, an den die „Entgegengetretensverpflichtung“ des Satzes 1 anknüpft, - soweit ersichtlich - nirgendwo rechtsverbindlich definiert; es fehlt damit an einer eindeutigen und präzisen Inhaltsbestimmung für dieses Tatbestandsmerkmal. Unklar ist zudem auch, welche antisemitisch motivierten Handlungsweisen hier konkret angesprochen sind. Gleichermaßen ist auch das „Entgegengetreten“, das vom Land gefordert wird, reichlich unbestimmt; es bleibt unklar, was im Konkreten damit gemeint ist. Der Entwurfsbegründung lässt sich zu alldem nichts Näheres entnehmen. Damit bleibt aber letztlich unklar, wozu genau das Land verpflichtet wird und wann genau diese Pflicht aktualisiert wird.

Ähnliches gilt mit Blick auf die Begrifflichkeiten in Satz 2. Insbesondere bei dem Begriff des „jüdischen Lebens“ ist angesichts der ihm eigenen Abstraktheit nicht ersichtlich, was genau er umfassen soll - die jüdische Bevölkerung selbst, jüdische Religionsgemeinschaften, jüdische Gebräuche und Rituale, (allein) das religiöse jüdische Leben oder (jedenfalls) auch das säkuläre - und in der Folge inwiefern er sich von der ebenfalls genannten jüdischen Kultur unterscheidet. Die Entwurfsbegründung ist auch insoweit unergiebig. Unklar ist auch, was genau der Begriff der „Förderung“ - insbesondere auch im Zusammenhang mit dem jüdischen Leben - bedeutet und worauf diese zielt. Die Entwurfsbegründung erläutert die mit dem Begriff der Förderung verfolgte Intention nicht. Die dortigen Ausführungen sind vielmehr auf den „Schutz jüdischen Lebens“ und „jüdischer Kultur“ ausgerichtet, nicht aber auf die - vom Wortsinn her darüber hinausgehende - Förderung, oder aber sie nennen die Förderung lediglich, ohne Näheres dazu zu erläutern, und verwenden den Begriff dem unbefangenen Eindruck nach synonym bzw. im Sinne eines verstärkenden Begriffspaares zusätzlich zu dem Begriff des Schutzes.

Schließlich stellt auch die Überschrift der Entwurfsbestimmung allein auf den „Schutz jüdischen Lebens“ ab, passt insoweit nicht recht zu der konkreten Bestimmung und lässt deren Regelungsinhalt noch einmal mehr unklar erscheinen.

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/7197

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

2. Unklar ist zudem und in der Folge auch das **Verhältnis** der vorliegenden Förderregelung, insbesondere bezüglich der jüdischen Kultur, zu **Artikel 6** und der dortigen landesverfassungsrechtlichen Staatszielbestimmung, wonach das Land, die Gemeinden und die Landkreise u. a. Kunst und Kultur schützen und fördern.

3. Der verfassungsändernde Landesgesetzgeber ist wie bereits dargelegt aufgrund der Verfassungsautonomie der Länder zwar weitgehend frei in der Ausgestaltung der **Landesverfassung**, an bestimmte **materielle Vorgaben des Grundgesetzes** ist er aber dennoch gebunden, so insbesondere an das sog. Homogenitätsgebot, Artikel 28 Abs. 1 GG, sowie an die Grundrechte, Artikel 1 Abs. 3 GG (s. die Anmerkung zu Nummer 1 Buchst. b - zu Satz 2 - des Gesetzentwurfs). Je nach dem Regelungsgehalt der Entwurfsbestimmung ergeben sich mit Blick auf die alle staatliche Gewalt - auch in den Ländern - unmittelbar bindenden Grundrechte vorliegend aber mehr oder weniger gewichtige **verfassungsrechtliche Risiken**. Die Entwurfsregelung könnte nämlich mit dem Differenzierungsverbot des Artikels 3 Abs. 3 Satz 1 GG, mit dem allgemeinen Gleichheitssatz nach Artikel 3 Abs. 1 GG und mit der Glaubensfreiheit nach Artikel 4 Abs. 1 und 2 GG und dem daraus abgeleiteten Neutralitätsgebot in Konflikt kommen. Im Einzelnen:

a. Nach dem **Differenzierungsverbot des Artikels 3 Abs. 3 Satz 1 GG** - das in seinem Anwendungsbereich dem allgemeinen Gleichheitssatz nach Artikel 3 Abs. 1 GG im Sinne der Spezialität vorgeht (statt vieler BVerfGE 59, 128 [156]; Nußberger/Hey, in: Sachs, GG, 10. Aufl. 2024, Artikel 3, Rn. 78) - darf niemand wegen seines Geschlechts, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Die Verfassungsbestimmung steht dabei in einem engen Zusammenhang mit der Menschenwürde (Heun, in: Dreier, GG, 3. Aufl. 2013, Artikel 3, Rn. 117, Nußberger/Hey, in: Sachs, GG, Artikel 3, Rn. 236 m. w. N.; vgl. auch BVerfGE 168, 193 [283]; 144, 20 [208]: Verbote des Artikels 3 Abs. 3 Satz 1 GG als Konkretisierung der Menschenwürde).

Indem die Entwurfsregelung an dem jüdischen Leben und der jüdischen Kultur bzw. an der gezielt diesen entgegenschlagenden Feindschaft (Antisemitismus) ansetzt und daran - wenn auch aus Sicht der Betroffenen positive - rechtliche Folgewirkungen (Förder- bzw. „Entgegentretenungsverpflichtung“) festmacht, könnte sie genau eine solche untersagte Differenzierung - in Form einer **Bevorzugung** - beinhalten. Besagte Ansatzpunkte für die Verpflichtungen können nämlich unter die verpönten Merkmale „Glaube“ und „religiöse Anschauungen“ (s. auch

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/7197

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

BVerfGE 8, 38 ff. sowie z. B. Baer/Markard, in: Huber/Voßkuhle, GG, Artikel 3, Rn. 506 ff.) sowie (ggf.) auch die Merkmale „Rasse“ (vgl. nur BVerfGE 23, 98 [106 f.] und statt vieler Langenfeld, in: D/H/S, GG, Artikel 3 Abs. 3, Rn. 45 sowie Baer/Markard, in: Huber/Voßkuhle, GG, Artikel 3, Rn. 470 ff.; dort jeweils auch zur Problematik des Rassebegriffs) und „Abstammung“ (vgl. auch BVerfGE 59, 128 [157]; Sachs, in: HStR VIII, 3. Aufl. 2010, § 182, Rn. 28 [Fn. 81]) gefasst werden.

Ob es sich hier um eine Bevorzugung handelt, wie sie durch Artikel 3 Abs. 3 Satz 1 GG untersagt ist, ist im Ergebnis jedoch nicht ganz klar:

aa. Struktur, Dogmatik, Reichweite und genauer Inhalt des Differenzierungsverbots des Artikels 3 Abs. 3 Satz 1 GG sind **weitestgehend umstritten** (vgl. überblicksartig nur Boysen, in: vMünch/Kunig, GG, 8. Aufl. 2025, Artikel 3, Rn. 125 ff; Nußberger/Hey, in: Sachs, GG, Artikel 3, Rn. 238 a ff.).

Streitig ist unter anderem und insbesondere auch, welche Bedeutung der Präposition „wegen“ im Verfassungswortlaut zukommt. Dahinter stehen unterschiedliche **Schutzrichtungen**, die Artikel 3 Abs. 3 Satz 1 GG durch die verschiedenen Ansichten beigemessen werden und die auch Auswirkungen auf die Frage haben, ob **positive Maßnahmen**, die an verpönten Merkmalen ansetzen, als untersagte Bevorzugungen einzuordnen sind. Bei im Detail verschiedensten Ausprägungen kann man auf einer grundlegenden Ebene ein eher materielles und ein eher formales Normverständnis unterscheiden:

Die Ansicht mit einem eher **materiellen Zugriff** auf Artikel 3 Abs. 3 Satz 1 GG versteht diesen vor seinem historischen Hintergrund - insbesondere den Erfahrungen des Nationalsozialismus' - als **Diskriminierungsverbot**, das auf bestimmte Unrechtserfahrungen und strukturelle Diskriminierung zielt und nicht Differenzierungen als solche, sondern nur „materiell nachteilige Unterscheidungen“ untersagt. Danach werden schlichte Differenzierungen, die keine Nachteile begründen, schon tatbestandlich nicht erfasst (so etwa Baer/Markard, in: Huber/Voßkuhle, Artikel 3, Rn. 407, 409, 418 ff.). Um von Artikel 3 Abs. 3 Satz 1 GG untersagte Bevorzugungen handelt sich nach dieser Auffassung bei positiven Maßnahmen, die an verpönten Merkmalen ansetzen, nur dann, wenn die positive Maßnahme nicht nur bestehende Nachteile ausgleicht, sondern darüber hinaus eine Privilegierung darstellt, weil mit dem betreffenden Merkmal „unfaire Vorteile“ auf Kosten Dritter einhergehen. Wenn sie hingegen lediglich Nachteile ausgleicht, ohne dabei zusätzlich Nachteile für Dritte zu schaffen, ist sie zulässig (vgl. z. B. Baer/Markard, in: Huber/Voßkuhle, Artikel 3, Rn. 422 f.; vAchenbach, in: Dreier, GG, 4. Aufl. 2023, Artikel 3 II, III,

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/7197

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

Rn. 27 ff.; Pallek, Der Minderheitenschutz im deutschen Verfassungsrecht, Frankfurt a. M. 2001, S. 296 ff.).

Nach den von einem **formalen Verständnis** geprägten Ansichten hingegen, die Artikel 3 Abs. 3 Satz 1 GG insbesondere als striktes **Anknüpfungsverbot** (so etwa Sachs, in: HStR VIII, § 182, Rn. 28; Kischel, in: BeckOK, GG, 63. Ed. Stand 15.09.2025, Art. 3, Rn. 212) oder aber als **Begründungsverbot** (so etwa Heun, in: Dreier, GG, Artikel 3, Rn. 125 m. w. N.; Kingreen, in: Bonner Kommentar [BK], 228. Erg.Lief. Februar 2025, Artikel 3, Rn. 434 f.) begreifen, zielt Artikel 3 Abs. 3 Satz 1 GG auf die Herstellung allein rechtlicher, nicht faktischer Gleichheit. In der Folge handelt es sich ihnen zufolge bei positiven Maßnahmen, sobald und weil sie an verpönte Merkmale anknüpfen bzw. sie nicht ohne die Heranziehung dieser Merkmale begründet werden können, um (grundsätzlich) untersagte Bevorzugungen; Maßnahmen, die einen Merkmalsträger gegenüber anderen Merkmalsträgern bevorzugen, sind, auch wenn sie kompensatorischen Charakter haben, danach nicht legitimiert (s. Langenfeld, in: D/H/S, GG, Artikel 3 Abs. 3, Rn. 29; Sachs, in: Stern, Staatsrecht, Bd. IV/2, 2011, S. 1766 f.; Heun, in: Dreier, Artikel 3, Rn. 117 mit Verweis auf BVerfGE 85, 191 (206 f.); 95, 91 (109); vgl. in diesem Sinne auch Boysen, in: vMünch/Kunig, Artikel 3, Rn. 135). Dabei wird für die Annahme eines Verstoßes gegen Artikel 3 Abs. 3 Satz 1 GG teilweise allerdings vorausgesetzt, dass eine an einem verpönten Merkmal anknüpfende bzw. mit einem solchen Merkmal begründete Maßnahme die Rechtsstellung eines Einzelnen unmittelbar berührt und ihn dadurch ungleich behandelt, während Maßnahmen einer allgemeinen Förderpolitik, die nicht gegenüber dem Einzelnen rechtlich - mit Rechtsfolgen - differenzieren, unproblematisch sein sollen (so etwa Langenfeld, in: D/H/S, Art. 3 Abs. 3, Rn. 30; zustimmend Nußberger/Hey, in: Sachs, GG, Artikel 3, Rn. 237; ähnlich Boysen, in: vMünch/Kunig, GG, Artikel 3, Rn. 136 und Faisst, Minderheitenschutz im Grundgesetz und in den Landesverfassungen, Tübingen 2000, S. 124 f., 131).

Die Rechtsprechung des **Bundesverfassungsgerichts** ist nicht ganz eindeutig, „changiert“ aber zwischen der Konzeption als Anknüpfungs- und der Konzeption als Begründungsverbot (vgl. z. B. BVerfGE 75, 40 [69 f.]; 85, 191 [206 f.]; 114, 357 [364, 366]; 121, 241 [254]; 147, 1 [27 und 29 zum insoweit bestehenden Unterschied gegenüber dem Gleichberechtigungsgebot des Artikels 3 Abs. 2 Satz 2 GG]; vgl. auch Boysen, in: vMünch/Kunig, GG, Artikel 3, Rn. 127 m. w. N); ihr liegt also ein eher formales Verständnis zugrunde.

bb. Satz 1 der Entwurfsregelung ist dabei nach allen Ansichten wohl eher unkritisch. Soweit das Land das friedli-

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/7197

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

che Zusammenleben (wohl aller Menschen jedenfalls innerhalb der Landesgrenzen) schützt und im Zuge dessen dieses friedliche Zusammenleben störendem Antisemitismus entgegentritt, dürfte selbst nach dem strengsten Verständnis der Verfassungsbestimmung als Anknüpfungsverbot kein Verstoß gegen Artikel 3 Abs. 3 Satz 1 GG vorliegen. Denn Anknüpfungspunkt dieser Regelung ist nicht das Jüdischsein der von Antisemitismus Betroffenen; Anknüpfungspunkt sind vielmehr die spezifisch antisemitisch motivierten Handlungen und Angriffe Dritter, die das vom Staat zu schützende friedliche Zusammenleben erschüttern. Die Struktur ist insoweit vielleicht vergleichbar mit derjenigen beim Wiedergutmachungsrecht (Bundesentschädigungsgesetz), das ebenfalls keine Bevorzugung von „Rassen“ (oder religiösen Bekenntnissen) darstellt, sondern an die Verfolgungsmaßnahmen der NS-Zeit anknüpft (s. dazu Langenfeld, in: D/H/S, GG, Artikel 3 Abs. 3, Rn. 45; vgl. auch Heun, in: Dreier, GG, Artikel 3, Rn. 129; Baer/Markard, in: Huber/Voßkuhle, Artikel 3, Rn. 477).

Anderes gilt jedoch für **Satz 2** der Entwurfsregelung. Hier liegt eine Differenzierung anhand verpönter Merkmale vor, deren verfassungsrechtliches Risiko bzw. dessen Ausmaß maßgeblich vom (beabsichtigten) **Regelungsgehalt der Norm** abhängt.

Auf Nachfrage haben die drei den Gesetzentwurf einbringenden Fraktionen hierzu erklärt, mit der Entwurfsregelung solle eine Verfassungsbestimmung implementiert werden, die vor dem Hintergrund der historischen Verantwortung Deutschlands für die Verbrechen des Nationalsozialismus, und als Reaktion auf die Anfeindungen, die jüdischen Personen und Gemeinschaften nicht erst, aber insbesondere seit dem 7. Oktober 2023 wieder verstärkt entgegenschlugen, diesen des Schutzes, der Solidarität und Unterstützung des Landes versichere. Es gehe insbesondere auch um ein entsprechendes Signal gegenüber den Betroffenen, aber ebenso gegenüber der Bevölkerung insgesamt. Konkrete Rechtsansprüche oder überhaupt subjektiv-rechtliche Gewährleistungen sollten mit der neuen Verfassungsbestimmung nicht verbunden, Schutz und Förderung anderer Gruppen durch sie nicht ausgeschlossen sein. In Summe sei mit dem Gesetzentwurf die Aufnahme einer neuen Staatszielbestimmung beabsichtigt, die darauf ziele, „jüdisches Leben“ zu schützen und insoweit zu fördern, dass jüdische Menschen ihre spezifische (jüdische) Identität und Kultur in Ausübung ihrer Grundrechte in gleichem Maße ausleben könnten wie die restliche, insbesondere die Mehrheitsbevölkerung die ihre, ohne fürchten zu müssen, diesbezüglich „von außen“ bedrängt zu werden.

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/7197

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

Die geschilderte Regelungsabsicht stimmt in systematischer Hinsicht mit der Verortung der neuen Verfassungsbestimmung als Artikel 6 d - und damit im Anschluss an die bisher in der Landesverfassung normierten Staatszielbestimmungen (Artikel 6 bis 6 c) - überein. Die Entwurfsbestimmung ist dabei in Anbetracht ihres Wortlauts und dessen Abstraktheit auch von vergleichbarer Struktur wie die vorgehenden Artikel, sodass die Auslegung als Staatszielbestimmung recht nahe liegt. Soweit die Entwurfsbegründung an einer der wenigen konkreteren Stellen (S. 4) ausführt, dass es „Ziel des staatlichen Handelns [sein] muss [...], jüdischen Bürgerinnen und Bürgern in Niedersachsen ein Leben in Freiheit, ohne Angst und in voller Teilhabe an der Gesellschaft zu ermöglichen“, passt auch dies - inhaltlich - zu dem von den Fraktionen proklamierten Regelungsverständnis.

Bei Zugrundelegung dieses Regelungsgehalts liegt nach der materiellen Auffassung schon keine tatbestandsmäßige Diskriminierung im Sinne des Artikels 3 Abs. 3 Satz 1 GG vor, weil die vorgesehene Förderung nur darauf abzielen soll, ein für die jüdische Bevölkerung insoweit konstatiertes „Minus“ auszugleichen und ihr nur zu gewähren, was auch allen anderen gewährt wird.

Mit Blick auf die Ansichten, denen ein formales Verständnis zugrunde liegt, kommt es hingegen darauf an, ob man für eine tatbestandsmäßige Bevorzugung verlangt, dass durch die in Rede stehende Maßnahme die Rechtsstellung des Einzelnen unmittelbar berührt ist - wenn nicht, ist die Tatbestandsmäßigkeit unmittelbar zu bejahen -, und wie Staatszielbestimmungen in dieser Hinsicht einzuordnen sind. Während eine subjektiv-rechtliche Gewährleistung den Rechtsstatus des einzelnen unmittelbar betrifft, weil sie eben ein Recht gewährt, ist dies bei einer Staatszielbestimmung eher nicht der Fall, weil sie als vom Land anzustrebendes sachlich umschriebenes Ziel zunächst dieses adressiert und in diesem Sinne der Umsetzung durch das Land und konkrete Maßnahmen bedarf, wobei - wie auch sonst bei Staatszielbestimmungen - ein weiter Gestaltungsspielraum hinsichtlich der Konkretisierung, Gewichtung und der Mittel der Zielverwirklichung besteht (vgl. nur Klein, DVBl. 1991, 729 [733]). Dies spräche dann gegen eine Tatbestandsmäßigkeit.

Aber auch eine Staatszielbestimmung ist rechtlich bindend und kann als Direktive für die Auslegung von Rechtsvorschriften, für Ermessensausübung und Abwägungen in Fällen, in denen verschiedene Interessen in Konkurrenz zueinander stehen, den Ausschlag zugunsten ihres Schutzguts geben und im Ergebnis damit ggf. auch den Rechtsstatus einzelner konkret beeinflussen. Ob dieser eingeschränkte Grad an konkreter Rechtsauswirkung für die Tatbestandsmäßigkeit im obigen Sinne

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/7197

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

genügt, ist aber unklar (dagegen ausdrücklich Faisst, Minderheitenschutz, S. 125, 185 f., 189, 220 f., die insofern auch die landesverfassungsrechtlichen Minderheitenschutzbestimmungen z. B. in Artikel 6 Abs. 2 der Verfassung Schleswig-Holsteins oder in Artikel 25 der Verfassung Brandenburgs für zulässig erachtet; möglicherweise auch in diesem Sinne zu verstehen Langenfeld, in: D/H/S, Art. 3 Abs. 3, Rn. 54). Das Brandenburger Verfassungsgericht hat allerdings für eine Minderheitenschutzregelung zugunsten der Sorben in Artikel 25 Abs. 1 Satz 1 der Landesverfassung eine Auslegung als subjektives Recht wegen Unvereinbarkeit mit Artikel 3 Abs. 3 Satz 1 GG abgelehnt, die Regelung aber als Staatszielbestimmung verstanden ebenfalls an dem speziellen Gleichheitssatz gemessen und für rechtfertigungsbedürftig erachtet (Bbg-VerfG, LKV 1998, 395 [398 ff.]).

cc. Ist von einer durch Artikel 3 Abs. 3 Satz 1 GG (grundsätzlich) untersagten Differenzierung auszugehen, kann diese nach wohl herrschender Meinung im Grundsatz lediglich noch durch eine **Abwägung mit kollidierendem Verfassungsrecht** gerechtfertigt werden (vgl. BVerfGE 92, 91 [109], 114, 357 [364]; Baer/Markard, in: Huber/Voßkuhle, Artikel 3, Rn. 432; Boysen, in: vMünch/Kunig, GG, Artikel 3, Rn. 132; Langenfeld, in: D/H/S, Artikel 3 Abs. 3, Rn. 30, 72 f.; Nußberger/Hey, in: Sachs, GG, Artikel 3, Rn. 246; Sachs, in: HStR VIII, § 182, Rn. 153 ff.; Kingreen, in: BK, Artikel 3, Rn. 435).

Ob und womit eine Rechtfertigung erfolgen kann, ist bei der vorliegenden sehr abstrakten Regelung allerdings ebenfalls unklar. Ein Gleichstellungsgebot wie in Artikel 3 Abs. 2 Satz 2 GG, das zur Rechtfertigung von Frauenfördermaßnahmen herangezogen werden kann (BVerfGE 85, 191 [207]; 92, 91 [109], 147, 1 [29]), gibt es für die Merkmale des Artikels 3 Abs. 3 Satz 1 GG jenseits des Geschlechts gerade nicht.

Das Brandenburger Verfassungsgericht hat für die dem Minderheitenschutz der Sorben dienende, als kompensierend verstandene Staatszielbestimmung das Sozialstaatsprinzip („Schutz des Schwächeren“) zur Rechtfertigung herangezogen, das auch erfordere, die angesichts des Assimilierungsdrucks der Mehrheitsgesellschaft schwächere Minderheit im Hinblick auf ihre identitätsstiftenden Charakteristika zu schützen und zu fördern (vgl. BbgVerfG, LKV 1998, 395 [400]). Ob das Sozialstaatsprinzip geeignet ist, entsprechende Differenzierungen zu rechtfertigen, ist angesichts seiner inhaltlichen Weite und Unbestimmtheit auf der einen und der Striktheit des Differenzierungsverbots auf der anderen Seite aber umstritten (dafür etwa auch Krugmann, Das Recht der Minderheiten, Berlin 2004, S. 237 f., 244; mit beachtlichen Gründen dagegen z. B. Faisst, Minderheitenschutz, S. 142 ff.).

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/7197

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

Infrage käme sonst allenfalls die Sicherung und Gewährleistung von Grundrechten der jüdischen Bevölkerung (vgl. etwa Krugmann, *Recht der Minderheiten*, S. 236 f.; Baer/Markard, in: Huber/Voßkuhle, GG, Artikel 3, Rn. 435; Boysen, in: vMünch/Kunig, GG, Artikel 3, Rn. 137; vAchenbach, in: Dreier, GG, Artikel 3 II, III, Rn. 27 ff.). Die Entwurfsbestimmung müsste daher Ausdruck und Ausfluss der aus der objektiv-rechtlichen Funktion der Grundrechte abgeleiteten staatlichen Schutzpflicht für Grundrechte (vgl. hierzu z.B. BVerfGE 149, 293 [322]; 96, 56 [64]; 93, 1 [16]; 1, 97 [104]; Sachs, in: ders., GG, Vor Artikel 1, Rn. 35 ff.) sein. Bei der Abwehr gezielter, antisemitisch motivierter Angriffe etwa auf Leib und Leben, Menschenwürde, das allgemeine Persönlichkeitsrecht, die freie Religionsausübung oder das Eigentum jüdischer Menschen handelt es sich zwar um klassische Fälle der Aktivierung der staatlichen Schutzpflichten. Insofern „passt“ allerdings der Begriff der Förderung nicht. Dieser Ausschnitt des Schutzes „jüdischen Lebens“ wäre ggf. eher Satz 1 des Entwurfs und der dort normierten „Entgegentretenungsverpflichtung“ zuzuordnen. Ob aber für eine Rechtfertigung über Schutzpflichten auch eine unspezifischere „Gefährdungslage“ wie eine strukturelle Diskriminierung durch die Mehrheitsgesellschaft genügt, der mit den Fördermaßnahmen begegnet werden soll, ist umstritten (dagegen, insbesondere auch eine Schutzpflicht aus Artikel 3 Abs. 3 Satz 1 GG verneinend, Langefeldt, in: D/H/S, GG, Artikel 3 Abs. 3, Rn. 74; Heun, in: Dreier, GG, Artikel 3, Rn. 139; dafür wohl Baer/Markard, in: Huber/Voßkuhle, GG, Artikel 3, Rn. 406, 435, die aber neben der Sicherung von Freiheitsrechten - in unklarem Verhältnis zueinander - Artikel 3 Abs. 3 Satz 1 selbst sowie das Sozialstaatsprinzip für eine Legitimierung heranziehen wollen, und vAchenbach, in: Dreier, GG, Artikel 3 II, III, Rn. 27 ff., ebenfalls wohl auf Basis einer entsprechenden aus Artikel 3 Abs. 3 Satz 1 selbst abgeleiteten Schutzpflicht und einer Gewährleistungsdimension, die diesem inne wohnen soll) und daher ebenfalls unklar.

b. Aufgrund des Umstands, dass die Entwurfsbestimmungen „nur“ den Antisemitismus und das jüdische Leben (und die jüdische Kultur) aufgreifen, andere Erscheinungen, die gegen bestimmte Bevölkerungsgruppen gerichtet sind und das friedliche Zusammenleben der Menschen ggf. vergleichbar stören und vergleichbar menschenfeindlich/menschenverachtend in Erscheinung treten (z. B. Antiziganismus, Rassismus oder auch Islamfeindlichkeit), hingegen nicht bzw. für andere ggf. vergleichbar schutz- bzw. förderbedürftige Bevölkerungsgruppen keine Förderung vorsehen, könnten sie auch im Hinblick auf den **allgemeinen Gleichheitsgrundsatz nach Artikel 3 Abs. 1 GG** mit einem verfassungsrechtlichen Risiko einhergehen - und zwar ggf. auch dann, wenn sie vor Artikel 3 Abs. 3 Satz 1 GG bestehen.

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/7197

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

Artikel 3 Abs. 1 GG gebietet nämlich, alle Menschen vor dem Gesetz gleich zu behandeln. Das hieraus folgende Gebot, wesentlich Gleiches gleich und wesentlich Ungleiches ungleich zu behandeln, gilt für ungleiche Belastungen und ungleiche Begünstigungen (so u. a. BVerfGE 138,136 [180]; 126, 400 [416]; 121, 317 [370]). Verboten ist daher auch ein gleichheitswidriger Begünstigungsausschluss, bei dem eine Begünstigung einem Personenkreis gewährt, einem anderen Personenkreis aber vorenthalten wird (BVerfGE 138,136 [180]; 126, 400 [416]; 121, 317 [370]). Dabei sind Differenzierungen zwar nicht ausgeschlossen, sie bedürfen jedoch stets der Rechtfertigung durch Sachgründe, die dem Ziel und dem Ausmaß der Ungleichbehandlung angemessen sind. Es gilt ein stufenloser am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit orientierter verfassungsrechtlicher Prüfungsmaßstab, dessen Inhalt und Grenzen sich nicht abstrakt, sondern nur nach den jeweils betroffenen unterschiedlichen Sach- und Regelungsbereichen bestimmen lassen (BVerfGE 138, 136 [180], 126, 400 [416], jeweils m. w. N.). Die Bindung ist dabei umso strenger, je stärker sich die Ungleichbehandlung auf die Ausübung grundrechtlich geschützter Freiheiten nachteilig auswirken kann, je weniger die Merkmale, an die die gesetzliche Differenzierung anknüpft, für den Einzelnen verfügbar sind oder je mehr sie sich denen des Artikel 3 Abs. 3 GG annähern (BVerfGE 138, 136 [181]; 88, 87 [96], jeweils m. N.).

Damit dürfte hier grundsätzlich ein strenger Maßstab gelten, denn die in Rede stehenden Differenzierungsmerkmale sind für den einzelnen nicht verfügbar bzw. unmittelbar solche des Artikels 3 Abs. 3 Satz 1 GG. Die Darlegung von im vorgenannten Sinne angemessenen rechtfertigenden Sachgründen für die durch die Entwurfsbestimmungen vorgenommene Differenzierung im Hinblick auf staatlichen Schutz und Förderung dürfte, soweit Personengruppen identifiziert werden, die als der jüdischen Bevölkerung vergleichbar angefeindet und benachteiligt anzusehen sind, eher schwierig sein. So wird der Staat auch im Minderheitenrecht unter Rückgriff auf Artikel 3 Abs. 1 GG als verpflichtet angesehen, die jeweiligen Minderheiten grundsätzlich gleich zu behandeln und Vergünstigungen für die eine auch den anderen zuteil werden zu lassen (vgl. z. B. Krugmann, Recht der Minderheiten, S. 238; Faisst, Minderheitenschutz, S. 141 m. w. N.). Welche Auswirkungen es auf die Vereinbarkeit mit Artikel 3 Abs. 1 GG hat, dass es sich bei den Entwurfsregelungen nicht um subjektive Rechte, sondern um Staatszielbestimmungen handelt, können wir nicht belastbar vorher-sagen.

c. Vergleichbares gilt schließlich mit Blick auf die **Glau-bensfreiheit nach Artikel 4 Abs. 1 und 2 GG**. Diese kann nämlich durch eine Ungleichbehandlung verschie-

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/7197

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

dener Glaubensauffassungen bzw. -gemeinschaften verletzt sein. Denn aus der Glaubensfreiheit - sowie aus Artikel 3 Abs. 3, Artikel 33 Abs. 3 und Artikel 140 GG in Verbindung mit Artikel 136 Abs. 1 und 4 und Artikel 137 Abs. 1 WRV - folgt der Grundsatz staatlicher Neutralität gegenüber den unterschiedlichen Religionen und Bekenntnissen. Der Staat, in dem Anhänger unterschiedlicher oder gar gegensätzlicher religiöser und weltanschaulicher Überzeugungen zusammenleben, kann die friedliche Koexistenz nur gewährleisten, wenn er selber in Glaubensfragen Neutralität bewahrt. Er darf daher den religiösen Frieden in einer Gesellschaft nicht von sich aus gefährden (vgl. nur BVerfGE 93, 1 [16 f.]; 105, 279 [294 f.]). Die grundgesetzlichen Regelungen verwehren die Einführung staatskirchlicher Rechtsformen und untersagen die Privilegierung bestimmter Bekenntnisse ebenso wie die Ausgrenzung Andersgläubiger. Der Staat hat vielmehr auf eine am Gleichheitssatz orientierte Behandlung der verschiedenen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften zu achten. Auch dort, wo er mit ihnen zusammenarbeitet oder sie fördert, darf dies nicht zu einer Identifikation mit bestimmten Religionsgemeinschaften führen (BVerfGE 93, 1 [16 f.]; 108, 282 [99 f.]; 138, 296 [338 f.]; 153, 1 [36 f.]). Insoweit entfaltet Artikel 4 GG als grundrechtliche Verbürgung der Pflicht des Staates zu weltanschaulich-religiöser Neutralität etwa bezogen auf die finanzielle Förderung von Religionsgesellschaften auch eine leistungsrechtliche Komponente, indem er die Teilhabe an etwaigen staatlichen Leistungen verbürgt (BVerfGE 123, 124 [178]). Wie bei Artikel 3 Abs. 1 GG ist dabei auch insoweit nicht ganz klar, was genau aus dem Rechtscharakter der Förderregelung als Staatszielbestimmung folgt.

4. Im Ergebnis verbleibt unserer Ansicht nach hinsichtlich der vorgesehenen Aufnahme neuer Staatszielbestimmungen zum Schutz jüdischen Lebens aufgrund der damit verbundenen Heraushebung desselben jedenfalls ein verfassungsrechtliches Risiko, dessen Ausmaß wir aber nicht abschließend beurteilen können. Die Staatskanzlei sieht hingegen ein solches Risiko nicht.

5. Um jedenfalls zu verdeutlichen, dass es bei der neuen Verfassungsbestimmung nicht um eine unzulässige Privilegierung „jüdischen Lebens“ und jüdischer Kultur gegenüber anderen geht, sondern darum, die spezifische identitätsstiftende Grundrechtsausübung der jüdischen Bevölkerung zu schützen, um sie dieser im gleichen Maße zu ermöglichen wie anderen Bevölkerungsgruppen, könnte im Regelungswortlaut des Satzes 2 neben der „Förderung“ zusätzlich ausdrücklich noch der „Schutz“ aufgenommen werden. Dies würde - angelehnt an den Gedanken des Minderheitenschutzrechts und Formulierungen entsprechender verfassungsrechtlicher Regelungen anderer Länder (s. nur Artikel 6 Abs. 2 der Verfassung

Vorlage 1 vom 19.02.2026 zu Drs. 19/7197

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/7197

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

Schleswig-Holsteins, Artikel 25 Abs. 1 und 3 der Verfassung Brandenburgs) - ggf. klarer zum Ausdruck bringen, dass die Übergänge insoweit fließend sind und der Schutz, auf den die Verfassungsbestimmung insgesamt zielt (s. auch die Überschrift „Schutz jüdischen Lebens“), eine gewisse Förderung bedingt (vgl. Faisst, Minderheitenschutz, S. 185; Riedinger, in: Caspar u. a. [Hrsg.], Verfassung des Landes Schleswig-Holstein, Kiel 2006, Artikel 5, Rn. 16; Sauthoff, in: Classen/Sauthoff, Verf. Mecklenburg-Vorpommern, Artikel 18, Rn. 10).

Satz 2 würde dann wie folgt lauten:

„²Das Land **schützt und** fördert das jüdische Leben und die jüdische Kultur.“

3. In Artikel 25 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt.
4. In Artikel 55 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt.

3. unverändert
4. unverändert

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner **Verkündung** in Kraft.

Anmerkung:

Es handelt sich um eine begriffliche Korrektur.